
WIDENER
HN ZZT5 F


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



HARVARD COLLEGE LIBRARY
SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDINAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
FROM THE LIB
RAD VON MAURER
OF MUNICH.
2540



Historische und staatswissenschaftliche

Untersuchungen

über die

Natural-Dienste

der

Gutsunterthanen,

nach Fränkisch-Deutscher Verfassung;

und die

Verwandlung derselben

in

Geld-Dienste.

Von

Karl Dietrich Hüllmann,

öffentlichem Lehrer der Geschichte und Staatswissenschaft zu Frankfurt an der Oder.

Verehrung der Geschichte, der heiligen Sachwalterinn des Menschengeschlechts!

Berlin und Stettin,

bei Friedrich Nicolai 1803.

Sr. Exzellenz,

dem

Königlich-Preußischen

geheimen Staats- und Justiz-Minister,

Herrn von Massow,

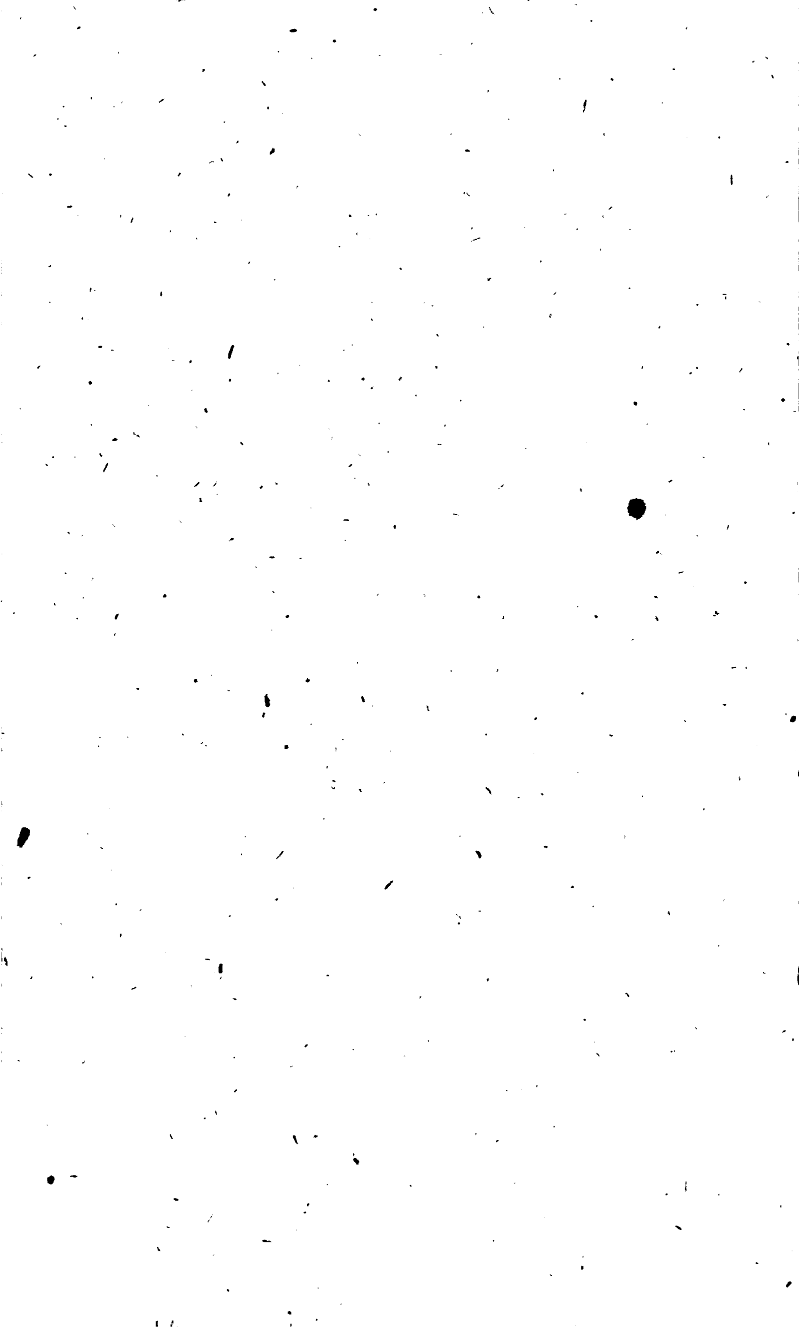
widmet,

durchdrungen von Dankbarkeit und Ehrerbietung,

diesen schriftstellerischen Versuch

der

Verfasser.



Anzeige des Inhalts.

Erster Theil,
historischen Inhalts.

und fiscalische Güter seit der Stiftung des Frankenstaats. — Ursprung des ältern Lehnwesens aus den Comitaten. — Ursprung der Bauern in engerer Bedeutung. — Erster Ursprung der gutsherrlichen Dienste nach Fränkisch-Deutscher Verfassung. — Gesinde, oder Haus- und Hof-Dienerschaft.

Zweite Periode. Die Periode des allgemeinen Landaufgebots, oder des Ueberganges vom ältern zum neuern Lehndienste.

Von der Mitte des achten, bis in die zweite Hälfte des neunten Jahrhunderts.

Künstliche Erweiterung der Comitate. — Vermengung der Lehn- und Erb-Güter. — Kriegsverpflichtung auf die Allodien ausgedehnt; allgemeines Landaufgebot. — Folgen dieser drückenden Kriegsverpflichtung: Vergrößerung der Prälaten, der Staats- und Hof-Beamten; Verfall der kleinen Freigutsbesitzer; allgemeine Dienstbarkeit und Hörigkeit. — Precareyen oder Bedegüter. — Erzwungene Dienste. — Zweiter Ursprung der gutsherrlichen Dienste nach Fränkisch-Deutscher Verfassung. — Glebae adscripti.

Dritte Periode. Die Periode des Aufgebots der Dienst- und Lehn-Mannen, oder des neuern Lehndienstes.

Von der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts an.

Ministerialität, ein Seitenstück zu den alten Comitaten. — Ursprung des neuern Lehnwesens aus

1) In Ansehung gewisser ersten Auslagen.

2) In Ansehung der meisten Vorwerke.

3) In Ansehung eines befürchteten Mangels an Leuten auf dem Lande.

III. Schwierigkeit von Seiten des Cantonwesens.

Vorerinnerung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird der Leser gebeten, die Grenzen nicht aus dem Auge zu verliehren, die ausdrücklich für diese Untersuchungen gezogen sind. Wesentlich und sehr wichtig ist die Unterscheidung der Fränkisch-Deutschen Gutsunterthanen von den Alt-Germanischen und Wendischen Leibeigenen, in Beziehung auf die Naturaldienste, zu welchen

beide den Grundherrschaften verpflichtet sind. In zweyen Unterscheidungsmerkmahlen ist diese Verschiedenheit gegründet: in der Entstehungsart der Dienstverpflichtung; und in der Gemessenheit der Dienste. Wie in den Staaten, wo die Fränkisch-Deutsche Verfassung einheimisch ist, das Dienstwesen, und überhaupt die Pflichtverhältnisse der geringern Landbesitzer zu den vornehmern, entstanden sind, wird in dem ersten Abschnitte des historischen Theils dieser Schrift ausgeführt; und in dem dritten, wie die Dienstverhältnisse, in welche die kleinen Grundeigenthümer gegen die Herrschaften geriethen, viel gelinder, als die, der Germanischen und Wendischen Leibeigenen, waren. Hinlänglich wird aus dem ersten Abschnitte der

historischen Ausführung hervorgehen, wie bey der Bildung der Fränkisch-Deutschen Verfassung, Römische Rechtsbegriffe, und eine gewisse, durch Christliche Priester eingeflößte, Humanität, dahin zusammen wirkten, daß die Pflichtverhältnisse des gemeinen Mannes zu den Vornehmern eine viel edlere Grundlage erhielten, als diese nach der alten Germanischen und Wendischen Dienstverfassung beschaffen ist. Wenn in dem dritten Abschnitte des historischen Theils die Gemessenheit der Dienste als zweytes Grundmerkmahl der Verschiedenheit Fränkisch-Deutscher Gutsunterthanen von den genannten Leibeigenen, ausgeführt wird; so kann wohl dagegen nicht eingewandt werden, daß in denjenigen Deutschen Provinzen,

wo die Leibeigenschaft noch jetzt, wenn nicht dem Namen, doch der Sache, nach, Statt findet, die Dienste der Eigenbehörigen ebenfalls gemessen sind. Freylich sind sie das in neuern Zeiten. Ausdrückliche Landesgesetze haben dieses wohlthätige Fremdartige dem Dienstwesen der Leibeigenen beygemischt, seit dem die Gutsunterthanen zugleich Landesunterthanen geworden sind. Es bedarf aber keiner Erwähnung, daß die behauptete Verpflichtung der Alt-Germanischen und Wendischen Leibeigenen zu ungemessenen Diensten bloß von den frühern Zeiten zu verstehen ist, als in den Ländern, wo Leibeigenschaft besteht, die Staatsregierung sich noch nicht sonderlich um die Verhältnisse zwischen den Grundherrn und Grund-

fassen bekümmerte. Ausschließlich auf die, nach Fränkisch-Deutscher Verfassung entstandenen, gleich anfänglich gemessenen, gutsherrlichen Dienste, erstreckt sich sowohl der historische Theil dieser Schrift, als auch derjenige Abschnitt des wissenschaftlichen Theils, in welchem versucht wird, die Nothwendigkeit des Verwandelns der Naturaldienste in eine Geldleistung zuvörderst in staatsrechtlicher Hinsicht darzuthun. Das gesammte, auf Leibeigenschaft gegründete, Alt-Germanische und Wendische Dienstwesen gehört also keineswegs in den Umfang der folgenden Untersuchungen. Zur Abschaffung der strengen Dienstbarkeit und Hörigkeit in manchen Gegenden des ältesten Sachsenlandes, und in den Wendischen Provinzen, z. B. in Mek-

lenburg, Pommern, der Neumark, Lausitz u. s. w. zur Vertilgung dieses entehrenden Verhältnisses, vermöge dessen die Glieder der untersten Caste als bloße Inventarienstücke angesehen werden; dieses verabscheuungswürdigen Restes aus dem frühesten, noch völlig thierischem, Zustande des gesellschaftlichen Lebens: dazu würden historisch-publicistische Deductionen sehr unbedeutende Beyträge seyn.

Erster Theil,
historischen Inhalts.

Erster Abschnitt.
Untersuchungen über den Ursprung der gutsherrlichen Dienste, nach Fränkisch-Deutscher Verfassung.

Einleitung.
über den Grundsatz der Periodenbestimmung in dem folgenden historischen Entwurfe.

Die Geschichte der bürgerlichen Verfassung von Deutschland, obgleich sehr zusammengesetzt, und in manchen Theilen ziemlich verworren, ist doch im Ganzen von einer gewissen Haltung und Einheit. Unverkennbar ist ein Mittelpunct darin, von welchem ursprünglich alle die Erschütterungen ausgehen, die zuvörderst in der Staatsverfassung große Veränderungen bewirken, und dann, in fortgesetzten Stößen, die entferntesten bürgerlichen Privatverhältnisse berühren. Dieser wichtige Mittelpunct ist die Kriegsverfassung; der Grundcharacter des großen und verwickelten historischen Stücks der Deutschen Verfassung

ist also militärisch. Keinesweges aber der Staatsverfassung Deutschlands, wie dieselbe vollendet besteht, wird dieser militärische Character beigelegt; sondern bloß der Entstehung und Ausbildung derselben, d. i. ihrer Geschichte.

Jede Veränderung in der Methode, ein Kriegsheer aufzubringen, hat wesentliche Veränderungen in den vorzüglichsten Theilen des bürgerlichen Lebens nach sich gezogen.

Hiermit ist der Grundsatz angedeutet, nach welchem in der folgenden Geschichte der Entstehung des Fränkisch-Deutschen Dienstwesens die Perioden angelegt werden sollen.

Weil nun die Geschichte der bürgerlichen Verfassung von Deutschland mehr Einheit und gleichsam organischen Zusammenhang enthält, als sie, in einiger Entfernung betrachtet, zu enthalten scheint: so dürfen aus dem folgenden historischen Entwurfe manche Umstände nicht weggelassen werden, die freylich, für sich allein genommen, in keiner Verbindung mit dem Dienstwesen der Gutsunterthanen stehen. Mitten durch das Gewebe vieler politischen Ereignisse läuft der Faden der Geschichte des Dienstwesens nicht sonderlich in die Augen fallend. Dazu kömmt, daß die Geschichte des Ursprungs der Dienste eigentlich zum Behufe einer, im wissenschaftlichen Theile folgenden, Deduction entworfen ist, die etwas weiter um sich greift. Diese Umstände müssen dem Verfasser zur Entschuldigung dienen, wenn manchem Leser die folgende historische Ausführung zu weitläuftig vorkommen sollte.

Erste Periode.

Die Periode des bloßen Aufgebots der Leute.

Von der Stiftung des Frankenstaats bis um die Mitte des achten Jahrhunderts.

Wenn man die ursprüngliche Bildung der gesammten Pflichtverhältnisse Fränkisch-Deutscher Gutsunterthanen zu den Herrschaften in einiger Entfernung betrachtet, so daß von den Theilen, die das Ganze ausmachen, die geringern sich dem Auge entziehen, und bloß die vorzüglichsten kenntlich bleiben: so sind es zwey Gegenstände, die man unter allen am deutlichsten unterscheidet, als Hauptpuncte, an welche sich alles Uebrige anreihet: die uralten kriegerischen Verbindungen, welche Tacitus unter dem Namen der Comitate beschreibt; und der wichtige Umstand, daß das Gebäude der Fränkisch-Deutschen Verfassung auf lauter erobertem Boden ist aufgeführt worden.

Die reichsten Landeigenthümer, besonders die Häuptlinge der einzelnen Volksstämme, damahls noch bloße Kriegsbefehlshaber, setzten, wie alle Große unter Völkern auf niederer Stufe der Bildung, ihren Hauptstolz in ein zahlreiches Gefolge von Männern edler Abkunft. Die einzige, ihnen mögliche, Richtung für den Ehrtrieb; der einzige Weg, sich vor den übrigen Freyen auszuzeichnen. Sie unterhielten die Mitglieder des Gefolges auf eigene Kosten, gaben ihnen Waffen, machten sie beritten. Einer suchte es dem andern durch Größe und Erlesenheit des Gefolges zu-

vorzuthun. So allgemein unter den Stammfürsten und Magnaten die Sitte war, eine Schaar von unmittelbar abhängigen, rüstigen Männern zu unterhalten, eben so allgemein war es Ton unter den geringern Freygebohrnen, besonders den jüngern Söhnen, sich in ein solches militärisches Institut aufnehmen zu lassen. Recht eigentlich waren die Gefolgsleute an der, ihren Wünschen und Fähigkeiten angemessenen, Stelle. Kernhafte, muthwillige, junge Leute; voll Streben, sich des Uebermaßes an Kräften zu entladen; durch die Jagd viel zu wenig beschäftigt: mußten sie nicht daheim von langer Weile gedrückt werden? Uralte herrschende Begriffe hielten sie ab, sich mit der Landwirthschaft zu befassen. Was Cicero sehr treffend von der Beschäftigung mit der Landwirthschaft sagt: „nichts edler, als der Landbau; nichts eines „freyen Mannes würdiger“, gründet sich auf Römische, den Alt-Deutschen ganz entgegengesetzte, Nationalbegriffe. In Staaten, gestiftet in der Nähe der See, und von Menschen, welche theils schon mit einigem Gewerbe bekannt, theils ohne Castenverfassung, waren, wird der Ackerbau gleich anfänglich von freyen Menschen getrieben, und ist deshalb eine ehrenvolle Beschäftigung; wie bey den Römern und Griechen, mit Ausnahme der Spartaner. Der Landbesitzer kennt nämlich die Genüsse, die durch Handel und Verkehr zu Bedürfnissen geworden sind; er sieht das Mittel zu Befriedigung derselben in dem Eifer, der Erde mehr abzugewinnen, als zum eigenen Bedarf erforderlich ist; er wird durch die Gelegenheit zum Austausche angereizt. Deshalb aber nimmt er sich selbst der Arbeit an: überläßt sie nicht ausschließlich

dem Sclaven. Denn bekanntlich, wer das Feld bauet, nicht als Knecht für den Herrn, auch nicht bloß zum Unterhalte für sich und seine Familie, sondern um so viel Erzeugnisse, als möglich, in den Handel zu bringen, und Reichthümer zu gewinnen; der bauet eigentlich mit Betriebsamkeit. Nothwendig aber und allgemein liegt der Emsigkeit im Landbau doch nicht das Gewerbe des Landes zum Grunde. Unter Völkern, wo die Castenverfassung, wenigstens eine Priester-Caste, Statt findet, tritt eine Religionspflicht an die Stelle der, durch erweiterten Verkehr aufgeregten, Gewinnliebe. Das Feld wird ebenfalls mit Fleiße gebauet; aber meistentheils nur von ganz geringen Menschen, von den Gliedern der untersten Caste, zum Nutzen der obern. Beyspiele sind die alten Aegypter und Perser, und noch jetzt die Indus. Ganz anders hingegen steht es um die Beschäftigung mit der Landwirthschaft in Staaten, die im innern Lande, und dabey unter Menschen, entstanden sind, welche theils ohne alle Bekanntschaft mit Handel und Verkehr, theils ohne Castenverfassung, waren. Hier fehlt es an Reizmitteln, den Ertrag der Ländereyen höher zu treiben, als der eigene Unterhalt, und die Ausübung der Gastfreundschaft, es verlangen. Der Grundherr bleibt ohne Spannung in Hinsicht auf die Hervorbringung von Erzeugnissen; er überläßt die Bestellung des Feldes dem leibeigenen Knechte; und dieser verrichtet sie mit dem Bewußtseyn, daß er es nicht ist, dem ein erhöhter Ertrag Vortheil gewähren würde. So verhielt es sich mit der Landwirthschaft der frühern Deutschen. Bloß der Hausvater leitete im Allgemeinen die Wirthschaft. Die Söhne bekümmerten sich nicht

darum; sie hielten sogar solche Beschäftigung unter ihrer Würde. Eben weil nämlich von jeher die wirthschaftlichen Arbeiten bloß von Leibeigenen, oder wenigstens von unfreyen Hintersassen, verrichtet worden waren, führten sie schlechthin den Namen Knechtewerk [1]); und standen, wie aus gleicher Ursache die Handwerke, bey den Freyen in Verachtung. Was sollten nun die kraftvollen jungen Leute beginnen? In der engen Sphäre des väterlichen Gehöfdes war keine Richtung für ihren Thätigkeitstrieb; keine Gelegenheit, ihren Muth auszulassen; keine Nahrung für die Eitelkeit. In dem rüstigen Gefolge eines Stammfürsten, unter dem Getümmel gleichartiger Abentheurer, umherzustreifen, und Beute zu machen: das mußte für die rohe Jugend den größten Reiz haben. Ohne Gefechte gingen die Streifzüge nicht ab; desto größer war der Kitzel; die Gefahr mußte würzen. Diese Lebensart, in die Länge getrieben, verschaffte den Gefolgsleuten nothwendig eine gewisse Fertigkeit im Kriegshandwerke. Es bildeten sich geübte, an Unterwürfigkeit gewöhnte, streitbare Mannschaften unter den Deutschen; und nur dadurch wird es erklärlich, wie die Römer in Deutschland und Gallien, obgleich größtentheils so erfahrne und herzhafte Streiter, doch von den Deutschen besiegt werden konnten. Von der ganzen regellosen Masse des Volks wäre dieses nicht möglich gewesen. Nach der gewöhnlichen Meynung sollen zwar in den ersten Zeiten des Frankenstaats die

[1]) Opus servile: Lex Bajuwar. tit. 6, c. 2, §. 1. Lex Alam. c. 38, §. 4. — Servile servitium: Registrum Prumiense, ap. Leibnitz, Collect. etymol. Ed. Eccard, II. p. 439.

Kriege durch bloße Bundesheere geführt, und gemeinschaftlich von allen Freyen und Waffenfähigen auf jenen Versammlungen beschlossen, worden seyn, die unter dem Namen des Campus Martius alle Frühjahre gehalten wurden. Diese Versammlungen sollen mithin Nationalversammlungen gewesen seyn. Es sey aber dem Verfasser erlaubt, eine andere Meynung darüber zu versuchen. Sehr wahrscheinlich machte schon Ludwig der erste seine großen Eroberungen in Gallien und Deutschland, wodurch er Stifter des Fränkischen Staats ward, nicht an der Spitze des gesammten freyen Frankenvolks, sondern bloß vermittelst seiner Gefolgsleute, des so zu nennenden Kriegsadels; und der Fränkische Campus Martius, kein Nationalkriegsrath, war eine bloße Musterung der Königlichen Kriegsleute, eine Heerschau. Die Stelle in der Geschichte Gregors von Tours [1]), wo des Fränkischen Campus Martius zum ersten Mahle Erwähnung geschieht, enthält sehr deutliche Spuren von dem Wesen dieser Versammlungen, und dem Verhältnisse des Königs zu den Versammelten. In dem entscheidenden Feldzuge Ludwigs des ersten gegen den Römischen Befehlshaber Syagrius im Jahre 486, hatten die Franken unter andern auch die Kirche zu Rheims geplündert. Der bekannte Remigius, Bischof dieses Sprengels, begab sich zu dem Sieger, mit der Bitte, ihm von den erbeuteten Schätzen ein gewisses vorzüglich großes und schönes Kirchengefäß wieder zu schenken. Das persönliche An-

1) L. II. c. 27. — Ejusd. hist. epitomata per Fredegar. c. 16. — Gesta rerum Francorum, c. 10.

hen des geistlichen Mannes muß auf den jungen, kaum zwanzigjährigen, Frankenkönig, einen gewissen Eindruck gemacht haben. Ludwig zeigte sich bereitwillig, die Bitte zu gewähren; doch, im Gefühle der Abhängigkeit von dem Kriegsgebrauche, die Beute durch das Loos unter die Mannschaft zu theilen, konnte er es nicht unbedingt versprechen. Er gab also bloß den Bescheid: es werde nächstens bey der Stadt Soissons die Verlosung der Beute vor sich gehen; er wolle die Sache so einleiten, daß ihm der bewußte Kirchenkrug zufalle; dann sollte der Bischof denselben zurück erhalten, und durch einen Boten von Soissons abholen lassen. Am Tage der Verloosung, vor Anfange des Geschäfts, sagte der König zu den versammelten Franken: „ich bitte euch, tapfere Krieger, dieses Gefäß nicht mit in die Theilungsmasse zu werfen, sondern es mir, über meinen Antheil, zu bewilligen." Alle billigdenkende und vernünftige Männer erwiederten: „Großer König, dir gehört ja der ganze Vorrath; wir selbst gehören dir an; thue, was dir beliebt; es darf Niemand deinen Befehlen widerstreben." Nur ein einziger unbesonnener und neidischer Mensch, vom Gleichheitschwindel befallen, rief aus dem Haufen hervor: „weiter nichts, als was dir zufällt!" Alle erstaunten, da er dabey zugleich mit der Streitaxt in die Urne stieß. Der König unterdrückte seinen Zorn über diese Beleidigung; stillschweigend behielt er sich die Rache vor. Doch ward ihm der Krug durch die Mehrheit bewilligt, und der Bote des Bischofs nahm denselben in Empfang. Im nächsten Jahre versammelte er alle seine Truppen auf dem Campus Martius, um, wie der Geschicht-

schreiber ausdrücklich hinzusetzt, die Beschaffenheit ihrer Waffen zu untersuchen. Er kam unter andern auch an jenen Unbescheidnen. Keiner, sagte er zu ihm, hat so schlechte Waffen, wie du; weder Spieß, noch Säbel, noch Streitaxt, taugen etwas. Er ergriff die Streitaxt, und warf sie zur Erde. Als der Franke sich bückte, sie wieder aufzunehmen, erhob der König die seinige, und stieß sie ihm in den Kopf. „So machtest du es, rief er, bey Soissons mit dem „Kruge." Der Franke blieb todt. Der König aber machte sich hierdurch sehr gefürchtet.

Sehr deutlich erhellt aus dieser Erzählung Gregors, von welcher Bestimmung der fränkische Campus Martius gewesen ist: er war unverkennbar eine Waffenschau. Weil die Versammlung einen martialischen Zweck hatte; und weil sie gewöhnlich in den Märzmonat fiel: so wurden Kriegsfeld und Märzfeld Wechselbegriffe; von welchen der leztere endlich zum herrschenden ward. Daher bisweilen schlechthin die Benennung Calendae Martiae [1]). Auch wann in der Folge die Rede von dieser Versammlung ist, geht aus den Umständen, und den Ausdrücken der Geschichtschreiber, alle Mahl die angegebene Bestimmung derselben hervor. Noch in der zweyten Hälfte des achten Jahrhunderts, als der Kriegsadel, auf Kosten der königlichen Macht, zu dem größten bürgerlichen Ansehen, unter andern zu vollendeter Reichsstandschaft, gelangt war, blieb der ursprüngliche Zweck der Frühlingsversammlungen, der militärische, unverändert. Ge-

1) Gregorii Tur. hist. per Fredegar. epitom. a. 486. — Annal. Mettens. a. 754.

wähnlich ist bey Erwähnung derselben von bloßen Kriegs- angelegenheiten die Rede [1]; bloß die Versammlung der Armee wird angeführt; zuweilen mit dem aus- drücklichen Zusatze: „dieses Mahl ohne Feldzug" [2]. Der ursprünglichen Bestimmung getreu, erfuhr die alt- herkommliche Frühlingsversammlung durch das steigende Ansehen der königlichen Leute bloß die Erweiterung, daß der König diese Großen des Reichs, zugleich die höchsten Militärpersonen, bey Gelegenheit der Heer- schau um sich versammelte, und wegen der bevorste- henden Feldzüge zu Rathe zog [3]. Nun wurden es also zugleich Nationalkriegsräthe. Seit der Thronbe- steigung Pipins fand noch die kleine Abänderung Statt, daß die Versammlung nicht mehr im März, sondern im May, gehalten ward; daher nun der Name Mayfeld, Mai-Campus [4]), Campus Ma- gius [5]), Campus Madius [6]). Dieser Vorstellung von dem Wesen der Fränkischen Frühlingsversammlun- gen ist es freylich widersprechend, wenn ein Deut- scher Geschichtforscher dieselben gradehin Landtage nennt [7]). Die Bildung der Fränkischen Land- oder Reichstage war allerdings seit der Mitte des achten Jahrhunderts vollendet. So oft aber die Chronisten

1) Annal. Mettens. a. 767.
2) Annal. Nazariani, a 776. 779.
3) Fredegar, a. 761. 765. 766. 767.
4) Annal. Nazar. a. 773. seqq.
5) Annal. Mettens. a. 767.
6) Fredegar l. c.
7) Mannert: Freyheit der Franken; Adel; Sklave- rey: Untersuchungen über einen Theil der Altdeut- schen Verfassung. S. 314.

jener Zeit von öffentlichen Versammlungen sprechen, auf welchen innere Staatsangelegenheiten verhandelt worden sind, also von wirklichen Reichstagen, gebrauchen sie nicht den Ausdruck März- oder May-Feld, sondern: Generalversammlung der Franken [1]).

Jene Erzählung Gregors von der Beuteverloosung bey Soissons, und dem bald darauf erfolgten merkwürdigen Märzfelde, führt nicht allein auf das Wesen dieser Versammlungen, sondern verräth auch deutlich genug, aus welcher Classe freyer Franken eine solche Zusammenkunft bestanden habe. Man erwäge nur die Sprache der Versammelten bey der Beuteverloosung, und bey der Musterung; das Benehmen derselben gegen den König. Einen Einzigen ausgenommen, bewilligen sie insgesammt das Verlangen des Königs; sagen sogar: „wir alle gehören dir „an; thue, was dir beliebt; es darf Niemand „deinen Befehlen widerstreben." Gegen die Rache des Königs für die Widersetzlichkeit des einzigen Schwindlers wagt es keiner, ein Wort zu sagen! Kann dieses zusammen wohl, als die Sprache und das Benehmen unabhängiger Hausväter angenommen werden, zu denen der König noch in weiter keinem Verhältnisse stand, als in dem, eines Feld-Obersten? Geht nicht aus allen Umständen hervor, daß die Versammelten in einer gewissen Abhängigkeit von dem Könige standen; daß dieser mehr, als bloßer Kriegsbefehlshaber, daß er ihr Gefolgsherr, ihr Senior, war? Ausdrücklich werden schon unter Ludwig

1) Annal. Mettens. a. 763.

wöhnlich ist bey Erwähnung derselben von bloßen Kriegs-angelegenheiten die Rede [1]); bloß die Versammlung der Armee wird angeführt; zuweilen mit dem ausdrücklichen Zusatze: „dieses Mahl ohne Feldzug" [2]). Der ursprünglichen Bestimmung getreu, erfuhr die althergebrachte Frühlingsversammlung durch das steigende Ansehen der königlichen Leute bloß die Erweiterung, daß der König diese Großen des Reichs, zugleich die höchsten Militärpersonen, bey Gelegenheit der Heerschau um sich versammelte, und wegen der bevorstehenden Feldzüge zu Rathe zog [3]). Nun wurden es also zugleich Nationalkriegsräthe. Seit der Thronbesteigung Pipins fand noch die kleine Abänderung Statt, daß die Versammlung nicht mehr im März, sondern im May, gehalten ward; daher nun der Name Mayfeld, Mai-Campus [4]), Campus Magius [5]), Campus Madius [6]). Dieser Vorstellung von dem Wesen der Fränkischen Frühlingsversammlungen ist es freylich widersprechend, wenn ein Deutscher Geschichtforscher dieselben gradehin Landtage nennt [7]). Die Bildung der Fränkischen Land- oder Reichstage war allerdings seit der Mitte des achten Jahrhunderts vollendet. So oft aber die Chronisten

1) Annal. Mettens. a. 767.
2) Annal. Nazariani, a 776. 779.
3) Fredegar. a. 761. 765. 766. 767.
4) Annal. Nazar. a. 773. seqq.
5) Annal. Mettens. a. 767.
6) Fredegar l. c.
7) Mannert: Freyheit der Franken; Adel; Sklaverey: Untersuchungen über einen Theil der Altdeutschen Verfassung. S. 314.

jener Zeit von öffentlichen Versammlungen sprechen, auf welchen innere Staatsangelegenheiten verhandelt worden sind, also von wirklichen Reichstagen, gebrauchen sie nicht den Ausdruck März- oder May-Feld, sondern: Generalversammlung der Franken [1]).

Jene Erzählung Gregors von der Beuteverloosung bey Soissons, und dem bald darauf erfolgten merkwürdigen Märzfelde, führt nicht allein auf das Wesen dieser Versammlungen, sondern verräth auch deutlich genug, aus welcher Classe freyer Franken eine solche Zusammenkunft bestanden habe. Man erwäge nur die Sprache der Versammelten bey der Beuteverloosung, und bey der Musterung; das Benehmen derselben gegen den König. Einen Einzigen ausgenommen, bewilligen sie insgesammt das Verlangen des Königs; sagen sogar: „wir alle gehören dir „an; thue, was dir beliebt; es darf Niemand „deinen Befehlen widerstreben." Gegen die Rache des Königs für die Widersetzlichkeit des einzigen Schwindlers wagt es keiner, ein Wort zu sagen! Kann dieses zusammen wohl als die Sprache und das Benehmen unabhängiger Hausväter angenommen werden, zu denen der König noch in weiter keinem Verhältnisse stand, als in dem, eines Feld-Obersten? Geht nicht aus allen Umständen hervor, daß die Versammelten in einer gewissen Abhängigkeit von dem Könige standen; daß dieser mehr, als bloßer Kriegsbefehlshaber, daß er ihr Gefolgsherr, ihr Senior, war? Ausdrücklich werden schon unter Ludwig

1) Annal. Mettens. a. 763.

dem ersten die königlichen Leute erwähnt [1]; noch häufiger unter den Söhnen und Enkeln desselben im sechsten Jahrhundert [2].

An der Spitze dieser geübten, an Unterwürfigkeit gewöhnten, Leute, eroberten Ludwig und seine ersten Nachfolger den größern Theil von Gallien und Deutschland. Kaum war das erste Drittheil des sechsten Jahrhunderts abgelaufen, so befanden sich schon folgende von den heutigen Deutschen Provinzen als erobertes Land unter Fränkischer Herrschaft: die Rheingegenden, Hessen, Thüringen, Franken, Bayern, Schwaben.

Von großer Wichtigkeit für den Zweck dieser historischen Ausführung ist die neue Ordnung der Dinge, die von den siegreichen Königen in Ansehung der eroberten Ländereyen verfügt wurde.

In allen Gegenden, die sie sich unterwarfen, eigneten sie sich gewisse ansehnliche Grundstücke zu; den übrigen, allerdings größern, Theil ließen sie den alten Besitzern, wovon diese an die neuen Landesherrn gewisse Abgaben entrichten mußten [3]. Von den, zu Staats-Eigenthume

1) Gregor. Tur. l. II. c. 42. — Gesta regg. Franc. c. 13.

2) Gregor. Tur. l. III. c. 23. — l. VIII. c. 9. — Fredegar. Chronicum. c. 1. — Versöhnungs-Urkunde Guntrams und Hildberts, bei Baluz. I. 14 u. 15. — Verordnung Hildberts, ebendas. p. 17. — Verordnung Lothars II. ebendas. p. 23.

3) Caroli M. Cap. tertium anni 812. c. 10. — Ludov. pii Cap. quartum a. 819. c. 2. 4. — Caroli Calvi Edict. Pistense, a. 864. c. 28. — Ejusd. Cap. anni 865, c. 8. — Ejusd. Cap. a. 869 apud Pistas. c. 13.

erklärten, aus lauter angemaßten Parcellen zusammengesetzten, Ländereyen, machten die Könige folgenden Gebrauch.

In den Gegenden des neuen Staats, wo das Christenthum verbreitet war, überließen sie zuvörderst der Geistlichkeit ansehnliche Grundstücke. Ueberhaupt ist die Stiftung des Frankenstaats zugleich die Gründung des großen Systems der abendländischen Hierarchie; die erste Epoche der bürgerlichen Wichtigkeit des geistlichen Standes. Mit der Erweiterung und innern Befestigung des Frankenstaats unter Pipin und Carln dem Großen nimmt die Römische Central-Hierarchie den Anfang; und mit der neuesten Wiederherstellung des Französischen Staats ist auch die Hierarchie in demselben wiederhergestellt worden: nur mit der Verschiedenheit dieser zweyten Gründung des hierarchischen Systems in Frankreich, von jener ersten vor dreyzehnhundert Jahren, daß die damahlige mit Ueberzeugung geschah, und, ohne alle Ahndung von Politik, doch sehr politisch war; die heutige aber ohne Ueberzeugung, und, bey aller vermeintlichen Politik, doch sehr unpolitisch. Die Fränkische Geistlichkeit wußte schon den siegreichen Stifter des Reichs für sich zu gewinnen, so daß er die Ueberlegenheit dieser gebildeten Köpfe anerkannte. Aus der Bereitwilligkeit Ludwigs des ersten, dem Bischofe Remigius das bewußte Kirchengefäß wieder zu verschaffen, ergiebt sich schon, welche Ehrfurcht ein christlicher Geistlicher von persönlicher Würde, dem rohen Jünglinge einzuflößen wußte, noch ehe sich derselbe zum Christenthume bekannte. Auf diese, ein Mahl gegründete, Ehrfurcht, verfehlte Remigius nicht, wei-

ter zu fußen. Merkwürdig ist ein Brief desselben [1] an Ludwig, vom Jahre 507, in einem Tone geschrieben, der in unserm Jahrhundert, bey gänzlich veränderten Umständen, anmaßend und widerlich heißen müßte; der aber zu der damahligen einfachen und rohen Harmonie ganz richtig stimmte. Der Bischof ertheilt darin dem Könige unter andern die Vorschrift, die Geistlichen zu ehren, und sie in Allem zu Rathe zu ziehen; weil es alsdann um das Land gut stehen werde. Sehr begreiflich mußten demnach die Geistlichen, schon geachtet wegen ihres Amtes, überdies unentbehrlich bey den meisten Staatsgeschäften, durch die Freygebigkeit der Könige zu dem besten, und dem damahligen einzigen, Reichthume, zu großem Landreichthume, gelangen.

Den andern Hauptheil der angemaßten Ländereyen erklärten die Könige zu fiscalischen oder Staats-Gütern. Freylich mögen wohl solche Güter von den Königen als persönliches und Privat-Eigenthum betrachtet worden seyn; sie werden aber gleich anfänglich mit dem angeführten Namen belegt [2], da die Geschichtschreiber jener Zeit manche Fränkische Einrichtungen nach Römischen Begriffen vorstellen. Diese fiscalischen Güter zerfielen wieder in zwey Abtheilungen. Eine beträchtliche Zahl behielten die Könige unmittelbar für sich selbst; ließen sie bewirthschaften, oder thaten sie in Pacht aus; und verwandten die Einkünfte zur Unterhaltung ihres Hauswesens und des Hofstaats, der sich nun aus

1) Ap. Bouquet IV. p. 51.

2) Gregor. Tur. l. VI. c. 32. 45. Versöhnungs-Urkunde Guntrams und Hildberts a. a. O. p. 13.

einer Auswahl der königlichen Leute zu bilden anfing. Diese unmittelbaren Landgüter der Könige, die bekannten königlichen Villen, sind der Keim der Fränkisch-Deutschen Krongüter oder Domainen, die von den fürstlichen Stamm- und Familien-Gütern wohl zu unterscheiden sind. Mit den übrigen fiscalischen Ländereyen fanden die Könige ihre Getreuen ab, d. i. die Leute, die ihr Kriegsheer ausmachten; wobey das alte Nationalherkommen, die Beute zu theilen, noch immer zum Grunde lag. Solche Militairgüter, in der Regel den Besitzern auf Lebenszeit zugetheilt, doch unter der Bedingung der Zurücknahme in Fällen der Untreue, d. i. der Verweigerung der Kriegsfolge, führen noch einige Jahrhunderte später den Namen fiscalische Grundstücke, und werden dem Eigenthume entgegengesetzt [1]). Am gewöhnlichsten aber heißen sie Beneficien [2]), da die Männer, denen wir jene schriftlichen Nachrichten verdanken, in den Fränkischen Militairgütern ein Seitenstück zu den Beneficien der spätern Römischen Veteranen zu finden glaubten. Völlig gleichbedeutend waren von nun an: ein Leud, ein Getreuer, ein Mann, des Königs; und: ein Freyer, dem der Nießbrauch eines fiscalischen Grundstücks unter der Bedingung eingeräumt worden, dem Könige dafür treu und gewärtig zu seyn, d. i. demselben unbedingt bey jedem Aufgebote ins Feld zu folgen. Eben des leztern Umstandes

1) Marculf l. 1. form. 2: „aut super sua proprietate, „aut super fisco, aedificasse." — Conf. form. 12: „villas, quas aut de Alode parentum, aut mu„nere regio, tenere videtur."

2) Versöhnungs-Urkunde vom J. 587, a. a. O. p. 16.

wegen führt sowohl der Fränkische Kriegsadel, als auch der gesammte Lehnadel der neuern Zeiten, den Namen der Getreuen. Es ist aber jetzt die eigentliche Bedeutung dieses Prädicats beynahe in Vergessenheit gerathen, und zur bloßen Canzleytitulatur geworden.

Unverkennbar besteht in der angeführten Einrichtung die Grundlage des Lehnwesens; der Ursprung desselben in der ältern Gestalt. Die bekannte Unterscheidung zwischen den frühern Beneficialgütern, die bloß für schon geleistete Kriegsdienste ertheilt worden seyen, und den spätern Lehngütern, die für noch zu leistende Kriegsdienste gereicht wurden, scheint dem Verfasser in die Geschichte hineingetragen zu seyn. Deutlich genug ergiebt sich aus dem Ganzen der Geschichte jener Zeit, daß auch die königlichen Leute der frühern Zeit für den Besitz eines fiscalischen Gutes dem beständigen Kriegsaufgebote des Königs unterworfen waren, und ihm den Eid der Treue, d. i. der Kriegsfolge, schwören mußten [1]. Da nun in der Verpflichtung zum Kriegsdienste, wegen des Nießbrauchs gewisser Grundstücke, — der Character des Lehnwesens besteht: so darf man kein Bedenken tragen, die Entstehung der Sache schon in den Anfang des sechsten Jahrhunderts zu setzen; wenn auch das Wort Feudum erst seit dem zehnten Jahrhundert in zuverlässigen Urkunden vorkömmt. Auch von dem Ausdrucke Vasse oder Vassal finden sich Spuren, welche verrathen, daß derselbe

1) Versöhnungs-Urkunde, p. 14. „sacramentum regi „praebere" — und dann: „Fideles."

selbe schon bey der ersten Entstehung des Lehnwesens, und vermuthlich noch früher, gebräuchlich gewesen, und von einer ähnlichen ältern Verfassung der ackerbauenden Germanischen Völker in die, sich anschmiegende, Lehnverfassung übergegangen ist. Unter andern enthält das Alemannische Recht zwey merkwürdige Stellen, in denen die bewußte Benennung von Privatverhältnissen gebraucht, und den gemeinsten Leuten beygelegt wird. Die erste [1]: „wenn ein Seneschal „ermordet wird, dessen Herr einen Hof besitzt, unter „welchem zwölf Vassen stehen, so wird der Mord „mit vierzig Solidis gebüßet." — Die zweyte [2]: „wenn Jemand eine Veste-Magd wider ihren „Willen schwängert rc." Unter Veste-Magd, ancilla vestiaria, wird eine dienstpflichtige Hintersassinn verstanden; im Gegensatze der Dienstmägde, die in den Arbeitshäusern auf dem Hofe wohnten, und davon puellae de genecio [3]) (anderwärts genitio [4])) heißen.

Was die Bedeutung des Ausdrucks Vasse oder Vassal betrift, so ist wohl der genaue Zusammenhang desselben mit dem Germanischen Grundworte fassen, und dem, davon abstammenden, Worte fest, nicht zu verkennen. Vassus, der Vasse, ist so viel als der Vaste, der Veste, d. i. der Hintersaß; der auf Jemandes Grunde und Boden fest oder ansäßig ist.

1) C. 79. §. 3.
2) C. 80. §. 1.
3) Ibid. §. 2. 3.
4) Caroli M. Cap. de villis, cc. 43. 49.

Die Beläge zu der Meynung, daß Wasse blos zusammengezogen ist aus Waste, sind folgende. 1) Das deutsche Wort Fessel, in der genauesten Verbindung mit fest. 2) Die eben angeführte Benennung Beste-Magd. 3) Die Ausdrücke Vestitus, in Besitz gesetzt [1]), und Vestitura, die Vestheit, d. i. der Besitz [2]). Noch jetzt wird in Schweden die gerichtliche Einsetzung in den Besitz eines Gutes Fasta genannt. 4) Die bekannte Anrede der Landes- und Lehn-Herrn an die Vassallen: Veste, Getreue. Die Gelehrten wurden vormals, besonders seit dem Studium des Römischen Rechts, sehr geehrt, und den Rittern und Vesten gleichgeachtet; als Ehrenmitglieder der Ritterschaft angesehen; daher das Prädicat derselben: Ehrenveste. 5) Der Name der Faste Bonde in Schweden, Fäste Bönder in Dänemark, d. i. Vest-Bauern, wirkliche Hintersassen; im Gegensatze der ärmern Landleute, die kein Grundstück lehn- und pacht-weise von einer Herrschaft inne haben. Daraus ist der deutsche Familien-Name der Freyherrn von Faßbender augenscheinlich entstanden.

Von der Veränderung des Ausdrucks Wasse in Wassal (Wetzel) nur so viel: das letztere ist nicht der Provencalische Diminutiv, wie verschiedene Schriftsteller meynen; sondern ebenfalls deutsch. Man denke nur an die ähnlichen Wörter Drangsal, Labsal, Schick-

1) Lex Bajuwar. tit. 17. c. 2: „vestita Manus." — Handveste, in der Reichsstadt Bremen ein Haus-Hypothekenschein.

2) Caroli M. Praeceptum pro Hispanis a. 812. — Ludov. Pii Cap. 1. a. 819. c. 6. Ejusd. Cap. V. a. 819. c. 2.

fal 2c. Daß übrigens Wasse und Wassel als gleichbedeutend zu betrachten sind, leidet keinen Zweifel [1]). Viele Stellen in den alten Gesetzen und Nachrichten werden verständlicher, wenn man annimmt: der Ausdruck Wasse oder Vassal ist nicht erst mit dem Lehnwesen entstanden; er gehört demselben nicht ausschließlich an; er bezeichnet also nicht vorzugsweise einen Mann, der wegen des Nießbrauchs eines Grundstücks die Verpflichtung zu Kriegsdiensten auf sich hat; sondern er ist eine allgemeine Benennung für jeden, der unter eines andern Autorität, und auf dessen Grunde und Boden, fest oder ansässig ist. Wollte man den Kriegsdienst für die einzige und characteristische Leistung der Vasallen erklären, also diesen Ausdruck blos in den Umfang des Lehnwesens verweisen: was wäre alsdann mit den Stellen anzufangen, in welchen von Diensten der Wassen im Hause, auf dem Hofe, und auf dem Felde, gesprochen wird? Eine solche Stelle ist unter andern folgende [2]): „Wassen der Bischöfe, Aebte, „Aebtissinnen und Grafen, die zur Bewachung des „Hauses, oder zur Aufsicht über das Gesinde, oder „zur Erndte-Arbeit, daheim geblieben sind." Manche Stellen sprechen von persönlicher Bedienung; als: „Vasallen, die uns und unsrer Gemahlinn auf-

1) Caroli Calvi Cap. ap. Pistas, a. 869. c. 5: „ut Episcopi tam comitibus et Vassis nostris, quam „hominibus comitum et Vassallorum nostro„rum etc.

2) Ludov. Pii Cap. V. a. 819. c. 27.

„warten [1]); — Vasallen, die innerhalb des Hauses „dienen.“ [2]).

So weit die Nachrichten von der bürgerlichen Verfassung der ältesten Franken hinauf reichen, findet man durchaus die Gewohnheit, daß die sämmtlichen Grundherrschaften nicht ihre ganze Feldmark unmittelbar für sich behielten, sondern Parcellen davon unter verschiedenen Bedingungen, und gleichfalls unter dem Namen Beneficien, an Freye und Unfreye austhaten, die dadurch ihre Untersassen, ihre Vesten d. i. ansäßigen Untergebenen, wurden. Auf den königlichen Villen gab es deren eine große Anzahl durch das ganze Reich; diese grundherrlich-fiscalischen oder Privat-Vassen des Königs sind nicht zu verwechseln mit den landesherrlich-fiscalischen oder Staats-Vassen. Die Stifter und Klöster konnten bey weitem nicht alles, ihnen zugetheilte, Land unmittelbar benutzen: sie hätten es nicht übersehen können; und die Oberaufsicht über eine zu weitläuftige, zu sehr ins Große gehende, Landwirthschaft, würde den Prälaten an der Vollziehung seiner wesentlichen und Haupt-Geschäfte gehindert haben. Daher viele Vassen der geistlichen Grundherrschaften [3]). Von den fiscalischen Ländereyen, welche die Herzoge und Grafen [4]), so wie der gesammte Kriegsadel, die Immediat-Vasallen [5]), zum Nießbrauche erhielten, ward ebenfalls

1) Carl Calv. Capp. tit. 36. c. 4.

2) Car. M. Cap. II. a. 812. c. 7.

3) Ibid. c. 10. — Ludov. p. Cap. V. a. 819. c. 27.

4) Lex Bajuwar. tit. II. c. 15. §. 1. — Lex Alam. c. 36. §. 5. — Caroli M. Cap. 1. a. 809. c. 13.

5) Car. M. Cap. II. a. 812. c. 7.

der größere Theil zerschlagen, und an Unter-Vasallen ausgethan; da der Adel nicht alles Land durch eigene Bewirthschaftung hätte bestreiten können; und überdies sein Hauptberuf verlangte, größtentheils im Sommer abwesend zu seyn.

Von der größten Wichtigkeit für den zweyten oder wissenschaftlichen Theil dieser Schrift ist hier folgende Bemerkung. Die vorzüglichste Bedingung, unter welcher die Untersassen auf den Gütern des Kriegsadels angesetzt wurden, war freylich die Leistung von Naturaldiensten; wie nachher weiter wird ausgeführt werden. Aber diese Verpflichtung zu öconomischen Diensten war kein bloßes Privatverhältniß zwischen dem Gutsherrn und den Hintersassen; sondern sie war gleich anfänglich eine öffentliche Angelegenheit; die Dienste wurden eigentlich dem Landesherrn geleistet, da diesem ja die Güter eigentlich gehörten, und der zeitige Besitzer blos den verliehenen, keinesweges erblichen, Nießbrauch der Güter, also auch nur den Nießbrauch der Dienste, hatte. Daher nennt noch Carl der Große die Lehngüter der Grafen und des gesammten Kriegsadels seine Höfe; und die Dienstpflichtigen auf denselben seine Dienstleute [1]). Daher brachten die Dienstpflichtigen, sogar die, auf den geistlichen Gütern, wenn sie zu sehr gedrückt wurden, ihre Beschwerden an den Landesherrn [2]).

Die sämmtlichen grundherrlichen Unterthanen, ansässige und nichtansässige, zerfielen in zwey Gattungen: die

1) Cap. V. a. 806. c. 7.

2) Capitularium l. vi c. 303.

Bauern (Coloni), und das Gesinde (Familia). Von dem bürgerlichen Zustande der sämmtlichen Gutsunterthanen, und den rechtlichen Verhältnissen derselben zur Herrschaft, wird in dem zweyten Abschnitte, und von ihren Diensten und Leistungen in dem dritten, ausführlich gehandelt werden. Hier nur von dem Ursprunge der beiden Gattungen von Dienstpflichtigen, und von dem Wesen derselben im Allgemeinen.

1) Die Bauern (Coloni) waren persönlich-freye Menschen, ursprünglich aus den jüngern Söhnen und Verwandten der benachbarten Landeigenthümer genommen. Sie hatten von der Grundherrschaft ein Stück Land zum Nießbrauche erhalten, wofür sie theils eine bestimmte Quote von dem jährlichen Ertrage dieses Grundstückes in Naturalien und Gelde abgaben, theils auf den unmittelbaren herrschaftlichen Ländereyen den gesammten Feldbau besorgten. Von der letzten Verpflichtung führen sie überhaupt den Namen Bauern, der also ursprünglich eine viel engere Bedeutung, als jetzt, hatte; von der erstern, vermöge welcher sie einen Census entrichteten, heißen sie insbesondere Zinsbauern. Wenn heutiges Tages Erbzinsbauern vorkommen, die keine Dienste an die Grundherrschaft leisten, so ist dieses eine neuere Modification des Vertrags beider Theile; in den ersten Zeiten der Fränkisch-Deutschen Verfassung ist gewiß niemals ein Grundstück an Hintersassen ausgethan worden ohne Verpflichtung zu Naturaldiensten, weil sich, wie oben bemerkt worden ist, die Grundherrschaften nicht viel mit der Bestellung der Felder durch eigene Leute befassen konnten. Der Maßstab sowohl zur Bestimmung des jährlichen Na-

tural- und Geld-Zinses, als der Beyhülfe zur Bestellung der herrschaftlichen Ländereyen, war der Flächeninhalt des Grundstückes, das jeder Bauer von dem Grundherrn besaß [x]).

Dieses ist der erste Ursprung der gutsherrlichen Dienste nach Fränkisch-Deutscher Verfassung.

2) Das Gesinde, d. i. das Gefolge, (von Synodos, Sende, Synde), oder die Familie, d. i. die Dienerschaft, bestand vermischt aus Freygebohrnen, Freygelassenen, und Halbfreyen; die entweder auf dem herrschaftlichen Hofe wohnten, oder in der Nachbarschaft desselben eigene kleine Wohnstellen besaßen; und für den Nießbrauch einiges Landes theils bey der herrschaftlichen Ackerbestellung helfen mußten, ebenfalls nach Maßgabe der Größe ihres Grundstücks; theils aber und vorzüglich die unmittelbare Dienerschaft des Grundherrn ausmachten. In dieser Eigenschaft hatten Einige von ihnen die Bedienung im Hause; Andere verrichteten vermischte öconomische Dienste auf dem Hofe, in den Gärten und Weinbergen, auf den Gewässern und in den Forsten; Andere verfertigten die nothwendigsten Kleidungsstücke und Geräthschaften für die Herrschaft; wieder Andere, und zwar in der Folge eine beträcht-

x) Ibid: „Quicumque de hominibus tam ecclesiasticis, „quam fiscalinis, quartam facti tenet, cum suis „animalibus seniori suo pleniter unum diem cum „suo aratro in campo dominico aret etc. — Qui anima-„lia non habet, per tres dies a mane usque ad „vesperam operetur. — Qui minus quartae optimae „habet de terra, secundum aestimationem suae „telluris opera faciat."

liche Anzahl, machten das militairische Gefolge der Grundherrn aus, das sich auf den Höfen der Staats-Vasallen nach Analogie des königlichen Kriegsgefolges nach verjüngtem Maßstabe bildete. Die Leistung militairischer Dienste war ohne Ausnahme Grundbedingung bey allen Länderey-Verleihungen der Könige; auch die Bischöfe und Aebte mußten sich derselben unterziehen. Zwar konnten und durften diese nicht selbst zu Felde ziehen; sie waren aber verpflichtet, ein, der Größe ihrer Güter angemessenes, Contingent zu stellen; daher befand sich unter dem Stifts- und Kloster-Gesinde eine gewisse Zahl bewaffneter Männer, welche von dem Prälaten ein Stück Landes zur Benutzung inne hatten, und dafür die, auf Geistlichen Gütern haftenden, Kriegsdienste leisteten; angeführt von dem Grafen des Bezirks. Der König Hilderich der erste dehnte das Kriegsaufgebot auch über die armen jungen Leute aus, welche in den Stiftern und Klöstern zur Verrichtung gewisser Kirchendienste unterhalten wurden, und bis jetzt von allen öffentlichen Lasten frey gewesen waren. Er trieb sogar eine Geldstrafe von ihnen ein, da sie im Jahr 578 nicht im Felde erschienen waren [1]. In der Folge entstand unter den Prälaten ein bedenklicher Wetteifer in Ansehung der abhängigen bewaffneten Mannschaft; einer suchte es dem andern an der Zahl derselben zuvor zu thun. Aufmerksam auf diesen gefährlichen Mißbrauch, verordnete Carl der Große, daß in den Stiftern und Abteyen keine andere Männer, als wirkliche Veste, d. i. ansässige Un-

1) Gregor. Tur. l. V. c. 27.

terthanen, unter die Bewaffneten aufgenommen werden sollten. [1]). Auch die Herzoge, Grafen, und großen Reichsvasallen, die sich immer größere Lehndistricte zu erwerben wußten, unterhielten ein bewaffnetes Aftergefolge, und stellten ihr Contingent nach Maßgabe des Umfanges ihrer Ländereyen; z. B. von einer Hufe Landes einen Mann [2]). Aus der Mitte der Haus- und Hof-Dienerschaft eine Zahl tüchtiger Männer mit ins Feld zu führen, war unter allen Grundherrn so allgemein, daß selbst der König auf seinen Willen dasselbe beobachtete, und außer dem landesherrlichen oder Staats-Gefolge noch ein grundherrliches oder Privat-Gefolge mit sich in den Krieg nahm [3]). So war also in der ersten Periode die Organisation eines Fränkischen Kriegsheeres folgende: der König war Oberanführer der ganzen Armee, und unmittelbarer Anführer seiner Leibregimenter, bestehend aus Domainen-Unterthanen; die Herzoge führten gewisse größere Abtheilungen der Armee unter dem Oberbefehle des Königs, unmittelbar begleitet von ihrem grundherrlichen Gefolge, als ihrem eigenen Regimente; die Grafen befehligten, unter einem Herzoge, theils gewisse kleinere Haufen der königlichen Getreuen, theils die Contingente der Stifter und Abteyen ihres Kreises, theils ihre eigenen Leute; von den gemeinen königlichen Vasallen endlich führte jeder seine grundherrliche Mannschaft.

Gewisse Mitglieder der Familie oder Dienerschaft hatten zwar eine bestimmte Gattung von Diensten im

1) Cap. II. a. 812. c. 10.

2) Car. M. Cap. 1. a. 812. c. 1.

3) Cap. de villis, c. 16.

liche Anzahl, machten das militairische Gefolge der Grundherrn aus, das sich auf den Höfen der Staats-Vasallen nach Analogie des königlichen Kriegsgefolges nach verjüngtem Maßstabe bildete. Die Leistung militairischer Dienste war ohne Ausnahme Grundbedingung bey allen Länderey-Verleihungen der Könige; auch die Bischöfe und Aebte mußten sich derselben unterziehen. Zwar konnten und durften diese nicht selbst zu Felde ziehen; sie waren aber verpflichtet, ein, der Größe ihrer Güter angemessenes, Contingent zu stellen; daher befand sich unter dem Stifts- und Kloster-Gesinde eine gewisse Zahl bewaffneter Männer, welche von dem Prälaten ein Stück Landes zur Benutzung inne hatten, und dafür die, auf Geistlichen Gütern haftenden, Kriegsdienste leisteten; angeführt von dem Grafen des Bezirks. Der König Hilderich der erste dehnte das Kriegsaufgebot auch über die armen jungen Leute aus, welche in den Stiftern und Klöstern zur Verrichtung gewisser Kirchendienste unterhalten wurden, und bis jetzt von allen öffentlichen Lasten frey gewesen waren. Er trieb sogar eine Geldstrafe von ihnen ein, da sie im Jahr 578 nicht im Felde erschienen waren [1]. In der Folge entstand unter den Prälaten ein bedenklicher Wetteifer in Ansehung der abhängigen bewaffneten Mannschaft; einer suchte es dem andern an der Zahl derselben zuvor zu thun. Aufmerksam auf diesen gefährlichen Mißbrauch, verordnete Carl der Große, daß in den Stiftern und Abteyen keine andere Männer, als wirkliche Veste, d. i. ansässige Un-

1) Gregor. Tur. l. V. c. 27.

terthanen, unter die Bewaffneten aufgenommen werden sollten. [1]). Auch die Herzoge, Grafen, und großen Reichsvasallen, die sich immer größere Lehndistricte zu erwerben wußten, unterhielten ein bewaffnetes Aftergefolge, und stellten ihr Contingent nach Maßgabe des Umfanges ihrer Ländereyen; z. B. von einer Hufe Landes einen Mann [2]). Aus der Mitte der Haus- und Hof-Dienerschaft eine Zahl tüchtiger Männer mit ins Feld zu führen, war unter allen Grundherrn so allgemein, daß selbst der König auf seinen Willen dasselbe beobachtete, und außer dem landesherrlichen oder Staats-Gefolge noch ein grundherrliches oder Privat-Gefolge mit sich in den Krieg nahm [3]). So war also in der ersten Periode die Organisation eines Fränkischen Kriegsheeres folgende: der König war Oberanführer der ganzen Armee, und unmittelbarer Anführer seiner Leibregimenter, bestehend aus Domainen-Unterthanen; die Herzoge führten gewisse größere Abtheilungen der Armee unter dem Oberbefehle des Königs, unmittelbar begleitet von ihrem grundherrlichen Gefolge, als ihrem eigenen Regimente; die Grafen befehligten, unter einem Herzoge, theils gewisse kleinere Haufen der königlichen Getreuen, theils die Contingente der Stifter und Abteyen ihres Kreises, theils ihre eigenen Leute; von den gemeinen königlichen Vasallen endlich führte jeder seine grundherrliche Mannschaft.

Gewisse Mitglieder der Familie oder Dienerschaft hatten zwar eine bestimmte Gattung von Diensten im

1) Cap. II. a. 812. c. 10.

2) Car. M. Cap. I. a. 812. c. 1.

3) Cap. de villis, c. 16.

Hause, auf dem Hofe, oder in der Feldmark, zu leisten; mit Kriegsdiensten aber blieben wenige Waffenfähige durchaus verschont; nach Gutdünken nahm der Grundherr bald diesen bald jenen mit sich ins Feld.

Folgendes ist eine Uebersicht der vorzüglichsten Haus-Hof- und Kriegs-Officianten, oder der, namentlich vorkommenden, Mitglieder des Gesindes.

Der Seneschal, d. i. der Haus-Hofmeister, Oeconom, oder Verwalter. Das Wesen dieses Dienstes bedarf keiner Erläuterung; wohl aber werden einige Worte über die Ableitung des Namens nicht überflüßig seyn. Die Lesart Sineschal [1]) scheint dem Verfasser die richtige zu seyn; sie führt auf die Spur. Sineschal, Sinneschal, ist wahrscheinlich zusammengezogen aus Sinde-schal, d. i. Gesindeschal, Aufseher über das gesammte Gesinde; also Haushofmeister, Gesinde-Vorsteher. Daß unter Schalk ein Aufseher zu verstehen sey, wird sogleich ausgeführt werden. Es ist zu vermuthen, daß auf allen Höfen, wo ein Gesinde vorhanden war, also auf allen herrschaftlichen Gütern, dieses Vorsteheramt Statt gehabt habe. In dem Alemannischen Rechte [2]) ist das Wehrgeld eines Seneschals auf Privatgütern bestimmt; sonderbar genug wird daselbst dem Seneschal, Marschal, Ober-Schweinhirten, Oberschäfer, Koche, und Goldschmidte, einerley Rang beygelegt, indem sie zu einerley Wehrgelde angesetzt sind. Auf den königlichen Villen oder den Krongütern, so wie am Hoflager des Königs, war die Gesindeverfassung

1) Annal. Loiseliani, a. 786. — Cap. de villis, c. 16.
2) Cap. 79. §. 3.

dieselbe, wie auf den Privathöfen; daher unter andern auch ein Seneschal auf den Villen [1]) und am Hoflager. Am leztern war derselbe ein vornehmer Mann; jedoch dem Major Domus untergeordnet. Eigentlich war der Seneschal ein verjüngter Major Domus; beiden liegt eine und dieselbe Vorstellung zum Grunde: Oberster über Leute; der Major Domus über die landesherrlichen Leute, oder das Staats-Gesinde; der Seneschal über die grundherrlichen, oder das Privat-Gesinde. Als daher mit Pipins Thronbesteigung die Würde eines Major Domus aufhörte, geschah dieses doch nur dem Namen nach, aus politischen Ursachen; der Sache nach blieb das Amt am königlichen Hofe, unter dem analogen Namen des Groß-Seneschalats, nur von der Zeit an ohne Reichsgewalt.

Es folgen die übrigen Mitglieder des Gesindes. Zuvörderst die eigentlichen Haus-Officianten: der Kämmerer (Camerarius); der Kammerdiener (Cubicularius); der Thürhüter; der Küchenmeister; der Koch; der Trugseß, eigentlich Trog-set, Trogsetzer, der die Schüsseln (Tröge) auf den Tisch setzte, (Discophorus, Dapifer); der Vorschneider; der Mundschenk; der Kellermeister. — Ferner die Hof-Dienerschaft: der Marschal (Aufseher über das Gestüte); der Stallmeister (Bereuter); der Gärtner, Winzer, Brauer, Becker, Seifensieder; die Eisen-Gold- und Silber-Schmidte; die Waffenschmidte, Zimmerleute, Drechsler, Maurer, Schuhmacher, Netzmacher, Stellmacher. [2]) —

1) Cap. de villis, c. 16. 47.
2) Cap. de villis.

Die Dienstleute, die in der Feldmark gewisse Geschäfte vollzogen: der Müller, Förster, Jäger, Falkner, Vogler, die Fischer, Schäfer, Hirten; der Zolleinnehmer. — Endlich die Kriegsbeamten: der Quartiermeister (Mansionarius); die Waffenträger, der Pannerer oder Fahnenträger.

Der allgemeine Name der Mitglieder des Gesindes war Ministerialen, auf Deutsch in der Folge Dienstmannen. Es bestanden aber zwey, in Ansehung des Ranges und der bürgerlichen Rechte sehr verschiedene, Classen unter ihnen: die obere und die untere.

1) Die obere Classe, größtentheils aus Freyen bestehend, deren Voreltern, von allen übrigen Mitteln des Unterhalts entblößt, gewöhnlich jüngere Söhne vom Lande, die nicht in die Erbschaft einrückten; sich mit Vorbehalte der persönlichen Freyheit in die Dienstmannschaft einer angesehenen Grundherrschaft begeben hatten. Daher heißen sie Meliores natu. [1]) Zu ihnen gehörten die meisten der vorhin aufgezählten Dienstmannen, und überhaupt alle diejenigen, die über irgend einen Zweig des Landwesens die unmittelbare Aufsicht führten. Deshalb werden sie bald Judices, bald Majores, genannt [2]). Gerade denselben Begriff: Aufseher oder Vorsteher, scheint im Deutschen das Wort Schalk ursprünglich auszudrücken; obgleich davon der entgegengesetzte Begriff Diener der herrschende geworden ist. Schalk ist wahrscheinlich verderbt aus Schalt, und dieses ist von dem Altdeut-

1) Cregor. Tur. l. VI. c. 45.
2) Cap. de villis.

schen **schalten**, d. i. die Aufsicht und Herrschaft führen; wovon auch Scholt, Scholts, Schultes, Schultheis, Schulz. Wie kann es aber gekommen seyn, daß ein und dasselbe Wort zwei so entgegengesetzte Begriffe, wie **Herr** und **Diener**, bezeichnet? Die Ministerialität hatte in den mittlern Jahrhunderten alles durchdrungen; der größte Theil der Freyen strebte, unter die Dienstmannschaft eines Grafen oder Prälaten aufgenommen zu werden, und fand sich dadurch geehrt. Da nun jeder **Aufseher** über irgend ein Geschäft des Hof- und Haus-Wesens, in Beziehung auf die Herrschaft, ein Dienstmann war: so flossen anfänglich diese Begriffe in einander; und der erstere verlohr sich endlich durchaus; so daß unter **Schalt** blos ein Ministerial verstanden ward.

2) Die **untere** Classe der Dienstmannschaft bestand größtentheils aus Unfreyen, die zu niedrigern Haus-, Hof- und Feld-Arbeiten, aber auch mit zum Kriegsdienste, gebraucht wurden. Unmöglich kann man das Wesen der Altdeutschen Freyheit in das **Recht der Waffenführung** setzen; in verschiedenen Stellen der alten Gesetze und Nachrichten kommen ausdrücklich Unfreye vor, die mit ihren Herrn gegen den Feind gezogen sind [1]. Nach dem Grundbegriffe der Altdeutschen Freyheit war nur derjenige im Besitze derselben, **über dessen Person kein Anderer willkührlich schalten konnte.** Die Namen, unter welchen die niedern Ministerialen vorkommen, sind folgende.

1) Lex Salica, Tit. 28. §. 1. „Si quis lidum alienum, „qui cum domino suo in **hoste** fuerit, **inge-** „**nuum dimiserit** etc."

a) Jungen, Juniores [1]); welcher Ausdruck bekanntlich in den frühern Zeiten nicht ausschließlich den Zustand der Jugend, sondern häufig auch den, der Unterwürfigkeit, bezeichnet. Die Veranlassung, daß junge Leute und Dienst-Leute einerley Namen erhalten haben, liegt in dem Umstande, daß in den Zeiten des Hausregiments alle Jugend zum Dienen gebraucht wurde.

b) Knaben und Mädchen, Pueri und Puellae [2]); von gleicher Bewandniß, wie der vorige Name.

c) Leute, Lidi und Liti [3]), Litones [4]), Leodes [5]); die weiblichen Lidae [6]). Wenn man annimmt, daß das Wort Leute oder Luite zu Einer Familie mit Luitje, Luitke, Little, Lützel rc. gehört: so ist es von derselben Bedeutung wie Juniores und Pueri.

Wie die gesammte Dienerschaft, wegen der uralten Verschwisterung dieses Begriffs mit dem Begriffe Jugend, gewöhnlich unter der leztern Be-

1) Lex Alam. C. 79. §. 1. — Caroli M. Cap. de villis cc. 16. 57. 58. — Ejusd. Cap. 1. a. 802. c. 25. — Ejusd. Cap. 1. a. 810, c. 16.

2) Lex Ripuar. Cap. 53. §. 2. — Lex Alam. c. 80. §. 2. — Lex Salica Tit. 11. §. 6. tit. 14. §. 6.

3) Docum. a. 593. c. 8. ap. Baluz. 1. 16. — Lex Salica, tit. 14. §. 6. — Tradd. Fuldd. Ed. Schann. N. 57. p. 30. — Buchonia vetus, p. 331. 349. 352 etc.

4) Albert Stad. a. 917. — Vita Meinwerci († 1036). in Leibnitz Scriptt. rerr. Bruns. p. 544.

5) Caroli M. Cap. III. a. 813. c. 11.

6) Lex Alam. C. 95. §. 1. — Lex Salica, tit. 14. §. 15.

zeichnung vorkömmt: so führt im Gegensatze der Grundherr den allgemeinen Namen Senior; nicht blos in Beziehung auf die Junioren, sondern überhaupt auf die ganze Dienerschaft [1]), ja auch in Beziehung auf die eigentlichen Bauern [2]).

Mannigfach sind die Gegenstände gewesen, die in der ersten Periode dieses historischen Versuches vorgekommen sind; sie mußten es seyn, wenn die Fränkisch-Deutsche Dienstverfassung vollständig eingeleitet werden sollte. Auf einem großen Theile der Landgüter in Deutschland ist nun die Grundlage vorhanden, die den Unterscheidungs-Character derselben ausmacht; auf allen denjenigen nämlich, die aus einzelnen, den vormahligen Erb-Eigenthümern entrissenen, Ländereyen zusammengesetzt; und von den Königen entweder zu unmittelbaren Krongütern gemacht, oder einer geistlichen Stiftung übergeben, oder einem freyen Kriegsgefährten verliehen, worden. Alle drey Classen der neuen usurpatorischen Grundherrn: König, Prälaten, und Kriegsadel, haben zweyerley Dienstpflichtige unter sich.

1. Eigentliche Bauern (Colonen): ursprünglich fast lauter jüngere Söhne derjenigen benachbarten freyen Landbesitzer, welche einen Theil ihres Feldes zur Bildung herrschaftlicher Güter hatten hergeben müssen. Demnach mußte es oft der Fall seyn,

1) Pipini Cap. a. 752. c. 9. — Caroli M. Cap. II. a. 805, c. 9. — Ejusd. Cap. III. a. 813. cc. 13. 42.
2) Capitularium l. V. c. 303. — Capp. Caroli Calvi, tit. 38. c. 9.

daß ein Grundstück, welches der Bauer als Beneficium gegen landwirthschaftliche Dienste benutzte, den Eltern desselben als Erb-Eigenthum gehört hatte.

2. Dienstleute (Ministerialen): Freye und Unfreye durch einander, zu vermischten Diensten bey der Landwirthschaft, bey dem Hauswesen, und im Kriege.

Auf den übrigen Gütern, welche die Mäßigung der Eroberer den Besitzern gelassen hatte, waren allerdings auch Hintersassen und Dienstleute; es unterscheidet sich aber diese Altgermanische Dienstverfassung von der Fränkisch-Deutschen durch einen wesentlichen Umstand: durch die Grundlage. Von jener war die Basis das uralte System der Grundherrlichkeit; von dieser waren es Comitat und Eroberungen. Es nähert sich aber die Periode, wo mit den meisten der übrigen, bis jetzt in freyer Selbstständigkeit gebliebenen, Gütern, die größten Revolutionen vorgehen; wo die Dienstverfassung auf denselben ihren Altgermanischen Character ablegt, und ebenfalls den Fränkisch-Deutschen, wiewohl unter einer neuen Modification, annimmt.

Zweyte Periode.

Die Periode des allgemeinen Landaufgebots, oder des Ueberganges vom ältern zum neuern Lehndienste.

Von der Mitte des achten, bis in die zweyte Hälfte des neunten, Jahrhunderts.

Wie es zur Beurtheilung des einzelnen Menschen vieles beyträgt, zu wissen, wodurch er sich am meisten geehrt glaubt, worauf bey ihm der Ehrgeiz vorzüglich gerichtet ist: eben so macht die Kenntniß dessen, was ganze Nationen für den Gipfel der Ehre gehalten haben, wodurch die öffentlichen Wünsche auf das Höchste gespannt worden sind, mit dem Character der Völker und Zeitalter vertraut. Eine Bildsäule, von dem Volke errichtet; eine Bürgerkrone, feyerlich überreicht; die Aufnahme unter die Heiligen, in einem großen Theile der Christenwelt beschlossen; eine goldene Kette aus den Händen der Königinn des Turnierfestes; ein Exemplar von dem Orden des goldenen Vließes, ehrwürdig schon wegen des zum Grunde liegenden mythischen Bockfells: verrathen nicht diese Dinge einen Hauptzug aus dem Character der Völker und Zeitalter?

In dem Fränkischen Staate kam es allmählich dahin, daß man den Grenzpunct der bürgerlichen Ehre, das Ziel der lebhaftesten Wünsche, fast allgemein in den Umstand setzte: zum Gefolge des Königs zu gehören; von den Getreuen desselben zu seyn; in Eide und Pflicht desselben zu stehn. Und das ist nicht im geringsten zum Verwundern. Mit

diesem Umstande waren die größten Vorzüge, Rechte, Ehrenstellen und Einkünfte, verbunden; ja sie waren wesentlich und ausschließlich daran geknüpft: Niemand konnte zu solchen öffentlichen Stellen, die mit Weltlichen besetzt wurden, Niemand zu irgend einer bürgerlichen Auszeichnung, zu einem Lehngute rc., gelangen, wenn er nicht in jenem Verhältnisse zu dem Könige stand. Durch die Geschichte im Großen, wie durch das tägliche Leben im Kleinen, ist man an die Wahrnehmung gewöhnt, daß, sobald irgend ein Ton nur etwas laut geworden ist, viele aus Gefallen daran, viele auch aus bloßer Nachahmung, einstimmen. Eins der wichtigsten Ereignisse in der ganzen Fränkischen Verfassungsgeschichte ist die, unter den großen Allodialbesitzern Deutschlands, den sogenannten Dynasten, immer allgemeiner werdende, Sitte, in die Genossenschaft der königlichen Getreuen sich aufnehmen zu lassen; in Eid und Pflicht des Königs zu treten, d. h. sich zur Kriegsfolge für sich und die Unter-Leute anheischig zu machen. Selbstständig und fast unabhängig hatten bisher diese alten Reichsfreyherrn auf ihren väterlichen Erbgütern wie kleine Regenten gelebt, die die Oberherrschaft des Königs blos durch die Abführung eines jährlichen Tributs anerkannten. Das bedeutendste Recht der Könige, das wichtige Mittel, wodurch es in der Folge den deutschen Fürsten gelang, wirkliche Landesherrn nach dem heutigen Umfange dieser Würde zu werden, das Kriegsaufgebot, erstreckte sich noch über keinen Allodialbesitzer. Die größern unter diesen, Gebieter und Grundherrn einer beträchtlichen Zahl von Hintersassen oder Vesten, unterhielten eine Arimannie,

d. i. Heermanney, oder bewaffnete Mannschaft; aber blos zur Beschützung ihres Gehöfdes und ihrer Feldmark. Noch ungeblendet von dem Schimmer des Hofes, setzten die großen Allodialbesitzer ihren Stolz in die bloße Abhängigkeit von Gott und ihrem Degen; und hielten es unter ihrer Würde, zu des Königs Getreuen zu gehören. Merkwürdig ist unter andern das Beyspiel Eticho's, eines Bayerschen Dynasten, Schwagers von Ludwig dem Frommen. Der Sohn desselben, Heinrich, unternahm einst eine Reise zu seinem Oheim, dem Kaiser Ludwig. Voll Zuneigung für den Jüngling wies der Oheim demselben 4000 Morgen fiscalischer Ländereyen in Oberbayern an; wofür der junge Heinrich die bekannte Treue angelobte. Darüber gerieth aber der Vater in Zorn; hielt dieses für die größte Herabwürdigung seiner Freyheit und seines Adels; wollte den Sohn nicht mehr sehen; zog sich aus Schaam und Lebens-Ueberdruß nach Amberg zurück [1]). Eifersüchtig auf ihre Selbstständigkeit, verachteten also anfänglich die meisten Reichsfreyherrn den falschen Glanz, der von dem Könige ausging, und sich über die Trabanten desselben verbreitete. Allmählich aber fingen Einige an zu wanken; die Nacheiferung erwachte. Sie widerstanden den Reizungen nicht länger: um gleichfalls von jener Sonne erleuchtet zu werden, ließen sie sich in das Planetensystem aufnehmen. Immer weiter verbreitete sich, durch Nachahmung, der sonderbare Entschluß der alten Deutschen

1) Chronicum Monachi Weingartensis, ap. Leibnitz Scriptt. rerr. Br. p. 781.

Reichsfreyherrn, mit Verzichtung auf das Freyherrnthum, sich in die Zahl der königlichen Leute aufnehmen zu lassen, und nebst ihrer Arimannie den Eid der Treue, d. i. der Kriegsfolge, zu leisten [1]). Eitelkeit, Herrschlust, Eigennutz: das waren die Triebfedern bey dieser freywilligen Begebung in Abhängigkeit. Den meisten war es nämlich um die Ehre und den hohen Rang zu thun, der die königlichen so genannten Antrustionen auszeichnete: aus der starken Summe des Wehrgeldes derselben, zwey Mahl höher, als das Wehrgeld der freygebohrnen Nichtgetreuen [2]), ergiebt sich die große Auszeichnung. Viele waren dabey vom Kriegskitzel ergriffen: an der Spitze eines bewaffneten Gefolges im Felde zu erscheinen, den zweydeutigen Ruhm gelungener Kriegsthaten einzuerndten, hatte für sie mehr Anziehendes, als der einfache Hausstand. Manche trachteten vorzüglich nach Herrschaft: nicht gesättigt durch die Unterwürfigkeit ihrer Hintersassen, rückten sie das Ziel ihrer Herrschbegierde weiter hinaus, strebten, eine Rolle im Staate zu spielen, und als Grafen ihres Kreises auch über Freye gesetzt zu seyn. Bey allen aber, die sich freywillig dem Aufgebote des Königs unterwarfen, war wohl die Mischung von Stolz und Eigennutze vorhanden: durch Erlangung fiscalischer Ländereyen, neben ihren Erbgütern gelegen, ihr Gebiet zu vergrößern; und als Senioren (Seigneurs) einer größern Zahl von Hintersassen ihr Ansehn zu vermehren. Für die Deutsche Verfassung hat dieser Umstand die wichtigsten

1) Marculf, l. 1. form. 18.

2) Lex Salica, tit. 43. c. 1 — 5.

Folgen gehabt. Schon hier nimmt die berüchtigte Verwirrung den Anfang, welche theils überhaupt den anarchischen Zustand des Mittelalters so sehr vermehrte, theils insbesondere zur Entstehung der Deutschen Territorialverfassung vieles beytrug: die Vermengung der Lehn- und Erb-Güter. Die größern Allodialherrn, wenn sie zugleich im Besitze angrenzender Beneficialgüter waren, suchten die leztern möglichst zu nutzen, da dieselben noch nicht erblich waren. Zwar glaubt der gelehrte Geschichtforscher Mably [1]) die successive Erblichkeit der Fränkischen Beneficialgüter aus zweyen Documenten folgern zu dürfen: aus dem Versöhnungsvertrage Guntrams und Hildberts, abgefaßt auf einer öffentlichen Versammlung beider Könige und der Magnaten zu Andely an der Seine, in der Normandie, i. J. 587; und aus dem Recesse einer Kirchenversammlung i. J. 615. Beide Urkunden aber thun mit keinem Worte der Erblichkeit fiscalischer Ländereyen Erwähnung; sie enthalten blos die königliche Versicherung, daß jeder Getreue die Beneficien wieder erhalten solle, die er während der Unruhen und Zwischenregierungen ohne seine Schuld verlohren habe; in der erstern von beiden, gegen das Ende, ist sogar der Verlust der Beneficien auf gewisse Vergehungen gesezt. Derselbe Verlust ist in so vielen andern Verordnungen der Könige, selbst noch von Carln dem Großen so häufig, angedrohet [2]), daß man unmöglich eine förmliche und allgemeine Erblichkeit annehmen kann.

1) Observations sur l'histoire de France, T. 1.
2) Cap. a. 779. c. 9. — Capp. l. III. c. 5. — l. V. c. 248.

Keinesweges also den Erben, nicht ein Mahl völlig den zeitigen Besitzern selbst, gesichert, wurden diejenigen Beneficialgüter, die neben einem Erbgute lagen, und zur Zeit mit demselben Einem Herrn zugehörten, gewöhnlich herabgebracht und ausgesogen. Die Besitzer hatten kein Interesse, für die Unterhaltung der fiscalischen Güter zu sorgen; sie nutzten vielmehr die Beneficien zur Verbesserung ihrer Allodien, so daß jene in Verfall geriethen. Solcher Mißbrauch kam allerdings zur Sprache; die Verordnungen beweisen dies hinlänglich, die dagegen, wiewohl größtentheils fruchtlos, gegeben wurden [1]. Viele trieben die Mißbräuche noch weiter. Schon merkt man nicht undeutlich, wie die Zeiten des Zugreifens eintreten, wenn man lieset, wie es viele Große, besonders Grafen, gewagt haben, die Staatsgüter, deren Nießbrauch ihnen eingeräumt war, geradezu als ihr Eigenthum zu behandeln, und zu ihren Erbgütern zu ziehen [2]. Andere Gewissenlose, weniger dreist, versuchten dasselbe auf Schleichwegen. Sie wußten durch irgend ein Mittel einige Nachbarn zu gewinnen, daß diese allmählich ihre Grenzen erweiterten, und Stücke von den anstoßenden fiscalischen Ländereyen, sich zueigneten; worauf die betrügerischen Grafen, um sich den Anschein des rechtlichen Besitzes zu geben, solche Grundstücke förmlich durch Kauf vor Gericht an sich brachten [3].

1) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 6. — Ejusd. Cap. II. ejusd. anni, c. 10. — Ejusd. Cap. a. 807. c. 7. — Ludov. p. Cap. IV. a. 819. c. 3.

2) Caroli M. Cap. V. a. 806. c. 7.

3) Ibid. cap. 8. — Conf. Praeceptum Caroli M. pro Hispanis, qui in regnum confugerant.

So ist es hergegangen in jenen Zeiten der Verwirrung, als sich die Deutsche Verfassung, der neuern Form nach, zu bilden anfing. Macht des Königs und Macht der Großen: das sind die beiden, in beständiger Wechselwirkung begriffenen, Grundkräfte; die Schaalen in der Waage der Staatsgewalt. Wenn die Landherrn auf Kosten des Königs ihre Besitzungen und ihre bürgerliche Macht erweiterten, so vergrößerte dagegen der König seine Gewalt wieder auf Kosten der freyen Landherrn: beide haben einander Jahrhunderte lang gegenseitig gehoben und gesenkt. In dem Zeitraume Pipins und Carls des Großen waren die Umgriffe der Großen mehr gegen den gemeinen Mann gerichtet; die Magnaten selbst aber, besonders die großen Allodialbesitzer, um nach unten ihre Herrschaft zu verstärken, um mit den Füßen recht weit und fest zu treten, entschlossen sich, das Haupt vor dem Könige zu beugen. Daß die großen Freygutsbesitzer sich freywillig dem Kriegsaufgebote des Königs unterwarfen, das hatte bald die Folge, daß nun die kleinen, zu unbedeutend, um erst gefragt zu werden, ohne weiteres zum Kriegsdienste gezwungen wurden. Und daraus erfolgte in kurzem die allgemeine Verbreitung des Fränkisch-Deutschen Dienstwesens.

Als durch das ganze Reich fast alle große Gutsbesitzer an der Spitze ihrer Leute mit dem Könige zu Felde zogen, also königliche Getreue waren; die Beneficien-Besitzer vermöge des Grundvertrages, die Allodialherrn vermöge freywilliger Verpflichtung: lag der Gedanke ziemlich nahe, diese Einrichtung allgemein zu machen, sie auch über die kleinen Freygutsbe-

sitzer, ja endlich über alle freye Landesbewohner oder Staatsbürger, auszudehnen. Zuerst erging in der kriegerischen Periode Carls des Großen, darauf wiederholentlich unter den nächsten Königen, der allgemeine Befehl, daß jeder freye Unterthan, auch die Geistlichen für ihre Leute, den Eid der Kriegsfolge, d. i. vorzugsweise den Eid der Treue, leisten, daß Niemand, ohne denselben geleistet zu haben, ein Eigenthum im Staate besitzen, sollte [1]). Es wurden sogar einige Mahl die Formulare für diesen Eid vorgeschrieben [2]). Bey genauerer Untersuchung kann man nicht daran zweifeln, daß unter dem Eide der Treue noch keine Huldigung der Landesunterthanen, sondern blos die Verpflichtung zur Kriegsfolge, zu verstehen sey. Dies beweisen unter andern einige Stellen in den Gesetzen Carls des Kahlen, wo es heißt [3]): „kein freyer Nicht-getreuer (infidelis) soll im Staate „ein Eigenthum besitzen; jeder soll ein getreuer Mann „(fidelis homo) des Königs werden. Und wenn „Jemand sein Eigenthum deshalb veräußert, damit „ihm die Nicht-treue gelinge (ut liberius nostram „infidelitatem perficere possit), so soll die Ver„äußerung als nicht geschehen angesehen werden, und „der Veräußerer soll die, auf dem Erbgute haftende, „Verpflichtung eben so erfüllen, als wenn er dasselbe „noch besäße. Wenn er aber auch dann nicht zur

1) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 2. — Ludov. p. Cap. a. 829. Caroli Calvi Capp. tit. 37. c. 2. & 4. — tit. 45. c. 5 & 6.

2) Caroli M. Cap. III. a. 789. c. 2. Caroli Calvi Capp. tit. 15. c. 13.

3) Tit. 37. c. 4 & 5.

„Treue gebracht werden kann, so soll sein Vermögen „confiscirt, und er selbst des Landes verwiesen, wer„den.“ In zweyen Edicten Carls des Großen lautet der Anfang so: „nicht nur alle diejenigen, welche „Beneficialgüter inne haben, sollen im Felde erschei„nen, sondern auch jeder Besitzer eines erbeigenthüm„lichen Grundstücks bis zu drey oder vier Hufen [1].“ Die königlichen Bevollmächtigten, die zu gewissen Zeiten zum Behufe allgemeiner Landesangelegenheiten durch die Provinzen geschickt wurden, mußten unter andern genaue Nachrichten über die Zahl der Freyen in jedem Grafensprengel einziehen. Wie sehr hat sich nun die königliche Gewalt erweitert! Alle Freye sind kriegspflichtig; das ehemalige bloße Aufgebot der Leute ist zum allgemeinen Landaufgebote oder Landsturme geworden. Das ist nämlich der schicklichste Name für diese Kriegsmethode; durch Heerbann wird dieselbe nicht characteristisch bezeichnet, da mit dieser Benennung der Bann oder das Aufgebot jedes Heeres belegt wird, ohne Rücksicht auf den Grund der Kriegsverpflichtung einzelner Mitglieder.

Schon jetzt fängt es an, merklich zu werden, wie in Deutschland die Landesherrlichkeit, nach deren jetzigem Umfange, eine bloße Erweiterung der Lehnsherrlichkeit ist: die Verpflichtung zu Kriegsdiensten, wesentlich bis jetzt blos auf Beneficialgütern haftend, ward nun auch auf die erbeigenthümlichen Ländereyen, ja auf den Besitz bloßer Capitalien, ausgedehnt. Stufenweise ward die Kriegspflichtigkeit seit dem Anfange des neunten Jahrhunderts allgemeiner und strenger. Bis auf den Besitz von dreyen Hufen erbeigenthüm-

1) Cap. a. 807. — Cap. 1. a. 812. c. 5.

lichen Landes, oder von dreyßig Silber-Solidis, erstreckte Carl der Große i. J. 807 die Verpflichtung, einen vollen Mann zu stellen. Von den ärmern Einwohnern mußten einige zusammentreten, und gemeinschaftlich einen Mann ausrüsten: wer zwey Hufen besaß, durfte nur einen halben Mann beytragen; es mußten also zwey solcher Zweyhüfner zusammentreten, von denen Einer, durch den Andern zur Hälfte entschädigt, zu Felde zog. Und so immer weiter herab: zwey Einhüfner traten mit dem dritten zusammen; fünf Halbhüfner mit dem sechsten ꝛc. Eben dieses galt von dem bloßen Capitalbesitz; wer z. B. nur fünf Solidos besaß, mußte sich mit fünf andern von gleichem Vermögen verbinden, da auf jedem Capital von dreyßig Solidis die Verpflichtung zu einem vollen Manne haftete [1]). Nach einigen Jahren erhöhte Carl der Große das Minimum des Landbesitzes, auf welchem die Stellung eines vollen Mannes haftete, auf vier Hufen [2]). Mit der Stellung und Ausrüstung des Contingents war überdies die eigene Verpflegung desselben während der ersten drey Monate verbunden [3]). Manche arme Hausväter müssen es gewagt haben, auszubleiben; aus den Befehlen zu schließen, die dagegen erlassen wurden [4]). Die Geldstrafe, auf das eigenmächtige Ausbleiben sowohl der Allodial- als Beneficial-Besitzer gesetzt, bestand in sechzig Solidis [5]). Eine außerordentliche Geldsumme, die

1) Cap. a. 807. c. 2.

2) Cap. I. a. 812. c. 1.

3) Cap. II. a. 812. c. 8.

4) Cap. I. a. 809. c. 7.

5) Cap. II. a. 812. — Conf. Capp. addita ad legem

Kräfte der kleinern Landeigenthümer weit übersteigend. Der Eindruck von der Härte der Strafe wird erst lebhaft, wenn man die Summe von sechszig Solidis auf die Masse von Getreide oder Vieh zurückführt, die in Ansehung des Werthes ihr gleich stand. Der Marktpreis eines guten Zug-Ochsen bestand damahls ungefähr in zwey Solidis. Dieser Preis kann als der mittlere angenommen werden; denn in den meisten Provinzen hält sich die gesetzliche Taxe in der Nähe dieser Summe:

a) 1⅔ Sol. bey den Alemannen; da wird nämlich der Marktpreis eines guten Zug-Ochsen zu 5 Tremissen angesetzt [1]), von denen das Stück den dritten Theil eines Solidus enthielt [2]).

b) 2 Sol. bey den Ripuariern [3]).

c) 2 Sol. bey den Sachsen. Zum wenigsten kann dieses als der Werth eines guten, ausgewachsenen Thieres, angenommen werden, da die Taxe eines Jährlings zu 3 Tremissen, d. i. Einem Solidus, angesetzt war [4]).

d) 3 Sol. bey den Westphalen und Angern [5]).

Longobard. a. 801. c. 2: „plenum heribannum secundum legem Francorum, id est, solidi sexaginta."

1) Lex Alam. c. 78

2) Ibid. c. 6. §. 3.

3) Lex Ripuar. c. 36. §. 11.

4) Lex Saxonum tit. 19. — Caroli M. Cap. Saxonum a. 797. c. 11.

5) Lex Sax. l. c.

In der Voraussetzung also, daß zwey Soldi der mittlere Preis waren, kann man sich von der Größe der bewußten Geldstrafe eine Vorstellung machen, wenn man erwägt: wer nicht im Felde erschien, mußte den Werth von dreyßig guten Zug-Ochsen entrichten.

Auf Getreide die Strafsumme zurückzuführen, ist schwieriger, weil die Ausmittelung sehr umständlich ist: welchen körperlichen Inhalt ein Modius oder Scapilus hatte. Um sich nicht allzulange aus dem Gleise zu entfernen, will der Verfasser dieses Mahl, bey einem Neben-Umstande, auf den weiter nichts ankömmt, blos das Resultat einiger, darüber angestellten, Untersuchungen, angeben; da er übrigens, in Hauptsachen, die Achtung für selbstforschende Leser niemahls verletzen, und denselben zumuthen wird, historische Behauptungen auf Treue und Glauben anzunehmen.

Zurückgeführt auf Berliner Scheffel, — an körperlichem Inhalte von beynahe vollen 2759 Pariser Cubiczollen [1]), — war der Marktpreis eines Scheffels Roggen gleich dem sechszehnten Theile von dem Preise eines guten Zug-Ochsen. Dieses ist noch jetzt ungefähr das Verhältniß; ein Beweis, wie in großen Zeiträumen die landwirthschaftlichen Preise immer in gleichem Verhältnisse zu einander bleiben.

Wenn also ein guter Zug-Ochs sechzehn Berliner Scheffeln Roggen im Preise gleich stand; so ent-

1) Eytelweins Vergleichungen der, in den Preußischen Staaten eingeführten, Maße und Gewichte, S. 23.

hielt die Heerbannstrafe den Werth von zwanzig Berliner Winspeln Roggen.

Wirklich mußte auch dieselbe in Getreide, Vieh, und andern beweglichen Gütern, erlegt werden, wenn die Baarschaft des Straffälligen nicht zureichte [1]); niemahls in Grundstücken [2]). Sehr politisch: die Freygüter sollten möglichst in ihrem Wesen erhalten werden, und mit selbstständigen Familien besetzt bleiben. Carl berechnete, wie seine kriegerischen Plane dadurch weit mehr befördert werden mußten, als wenn die Ländereyen confiscirt, und an Vasallen mit der Bedingung der Kriegsfolge ausgethan, würden. Die Besitzer von Freygütern nämlich konnten in Fällen der Nichttreue, d. i. des Ausbleibens bey Kriegsaufgeboten, durch die Grafen und Vasallen zur Folgsamkeit gezwungen werden. Bey diesen hingegen hatte sich bereits ein gewisser Gemeingeist zu bilden angefangen, so daß es nicht immer mit dem nöthigen Ernste geschah, wenn einer den andern zum Feldzuge anhalten sollte. Viele Vasallen weigerten sich mitzugehn [3]); viele verließen sogar eigenmächtig die Armee, und gingen nach Hause [4]); ja es ereignete sich schon unter dem Vater Carls des Großen zuweilen, daß die mächtigen Reichsvasallen dasselbe thaten, und dreist genug waren, es dem Könige vorher anzukündigen [5]). Die kleinen Freygutsbesitzer aber konnten solche Widersetz-

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 19.
2) Ejusd. Cap. II. a. 812. c. 2.
3) Ibid. c. 5.
4) Ibid. c. 4.
5) Eginhard vita Caroli M. c. 6.

lichkeit nicht ungestraft wagen; gegen sie verfuhr der Kreis-Graf mit aller Strenge, da er und seine Leute, in keiner Genossenschaft mit denselben, sie als Fremde behandelten. In diesen Umständen liegt vermuthlich der Grund, warum sich der staatskluge Carl die Erhaltung der Freygüter so angelegen seyn ließ: eine Sorgfalt, von der man sich [illegible]glich durch die vielen, bald anzuführenden, Verbote gegen die Guts-Uebergebungen, überzeugen wird. Wie aber, wenn ärmere Freyhüfner weiter nichts, als ihr Grundstück, besaßen; keine Baarschaft, keine Vorräthe, keine Effecten? Zu welcher Buße waren diese verdammt, wenn sie keinen Mann gestellt hatten? Sie wurden als hörige Leute auf die königlichen Güter versetzt, wo sie die Strafgelder abverdienen mußten. Verstarben sie in der Dienstbarkeit, so blieben die Erben doch im Besitze des Grundstücks; und zwar, ohne das Uebrige nachzuzahlen, was der Erblasser noch nicht abverdient hatte; freylich mit Uebernehmung der, auf das Grundstück gelegten, Kriegspflichtigkeit. So verordnete es Carl, dem man wenigstens Consequenz nicht absprechen kann [1]).

Einiges aber muß diesem großen Regenten doch abgesprochen werden. In der Staatskunst der größte Mann des Mittelalters, besaß er doch nicht Stärke des Geistes genug, um die nothwendigen Folgen des drückenden allgemeinen Landaufgebots zu berechnen. Seiner Aufmerksamkeit entgingen zwar die, für den Staat so nachtheiligen, Maßregeln nicht, welche die Verzweiflung ergriff, um sich der unerträglichen Last

1) Cap. II. a. 812. c. 1.

zu entziehen: er hielt aber seine Verordnungen dagegen für Dämme, stark genug, den reißenden Strom in seinem Bette zu halten; er begriff nicht, daß landesherrliche Verbote hier vergeblich seyn mußten, wo alle Stände gegen ihn Partey nahmen, wo das Interesse der Großen und Geringen sich gegenseitig die Hand bot; er begriff also nicht, daß die Quelle verstopft, daß die drückende Kriegsmethode abgeschaft werden mußte. Die folgende Ausführung wird dieses näher entwickeln. Auch besaß er nicht die nöthige Herrschaft über sich selbst, um seinen ehrsüchtigen Wunsch, die erste Rolle in Europa zu spielen, landesväterlich aufzuopfern dem Zustande des Friedens, und eben damit dem Wohle seiner Völker, der innern Stärke des Staats, den Anfängen einiger Cultur. Schon hatten sich einige Spuren von verbesserter Landwirthschaft, von Handel und Gewerbe, gezeigt: alles ging wieder verlohren durch die Zerrüttungen, welche der fast jährliche Landsturm verursachte; alle die nachtheiligen Folgen traten ein, die unvermeidlich sind, wenn in einem Lande kein besonderer Militairstand ist, sondern alle Staatsbürger Soldaten von Geburt sind. Lange konnte die Ueberspannung des allgemeinen Aufgebots nicht dauern; es mußte eine neue Ordnung der Dinge eintreten. Die verheerende Kriegsmethode war ein Strom, der alles mit sich fortriß. Nur drey feste Stellen gab es darin, auf denen man Rettung finden konnte: die Grafen, Prälaten, und königlichen Hofbeamten. Aber welche Rettung! Es waren Sandschollen, auf denen der Geflüchtete des Hungertodes sterben mußte. Wer sich in die Arme eines Grafen, Prälaten, oder königlichen Hofbeamten, warf, erreichte

zwar den Zweck, von den Feldzügen befreyt zu seyn; aber er mußte sich dafür die größten Aufopferungen gefallen lassen; um seine Selbstständigkeit und bürgerliche Freyheit war es geschehen.

Es gehörte zu den Geschäften des Grafen, oder königlichen Kreisbeamten, ein Verzeichniß der Kriegspflichtigen seines Sprengels, der Vasallen, Freyguts-besitzer, und Capitalisten, zu führen; dieselben zu gewissen Zeiten zu mustern; bey erfolgtem königlichen Aufgebote sie einzuberufen; und an der Spitze des Kreisheeres bey der Armee zu erscheinen. Wie vieles kam also auf das Wohlwollen dieses wichtigen Mannes an, wenn ein Cantonist so glücklich seyn sollte, von einem Feldzuge beurlaubt zu werden! Der König mußte es im Ganzen bey der Angabe bewenden lassen, die ihm der Graf von der Zahl seiner waffenfähigen Cantonisten machte. Die einzige Controlle des Grafen war allenfalls die Erkundigung, die der königliche Bevollmächtigte bey der Bereisung einer Provinz über die Anzahl der Cantonisten einzog: aber wie leicht war es für den Grafen und dessen Leute, einem Manne etwas vorzuspiegeln, der nur wenige Tage im Kreise verweilte, und den sie allein umgaben! Der Mißbrauch, den die Grafen, und weiterhin auch die Prälaten, von ihrer Gewalt machten; die Parteylichkeit für ihre Günstlinge; die Ungerechtigkeit der Grafen gegen alle, die sich nicht unter den schmerzlichsten Aufopferungen an sie anschmiegten; die Maaßregeln der Verzweiflung, die man ergriff, um dem drückenden, aussaugenden Kriegsaufgebote zu entgehen: der ganze denkwürdige Proceß jener bürgerlichen Gährung, auf welchen der traurigste Niederschlag

derschlag

derschlag erfolgte, d. i. alle geringe Freygutsbesitzer in Hörigkeit, Armuth und Dienstbarkeit versanken, — ist dadurch allein für die Geschichte aufbehalten worden, daß königliche Verordnungen dagegen erschienen sind. Die Geschichtschreiber schweigen; blos die Gesetze verrathen den stürmischen Zustand.

Der erste ungerechte Schritt der Grafen, gleichsam das Zeichen zum Ausbruche einer Revolution in der Kriegsmethode, und also in der bürgerlichen Verfassung, war der berüchtigte Nepotismus [1]); ein innerer Feind, nicht zu bekämpfen selbst für Männer, denen es durch ein Zusammentreffen von Umständen gelingt, vieler äußern Feinde Meister zu werden. Wohl den Cantonisten, die eine Verwandtschaft mit dem Grafen ihres Kreises herauszubringen wußten! Das Glück der Beurlaubuug, hier eine Folge natürlicher Bande, war zu allgemein das Ziel des Bestrebens, als daß, wo diese Bande fehlten, Versuche mit künstlichen hätten ausbleiben können. Man griff zu Bestechungen; und nicht ohne Erfolg [2]). Auch die Vorsteher der Klöster und Stifter, die sich den Grafen in allem gleich stellten, waren nicht unempfindlich gegen den Reiz des Geldes. Wenn ihre Bauern, wie es nicht selten der Fall war, zugleich etwas eigenes Land besaßen [3]), so waren dieselben, gleich andern Freyhüfnern, zu Kriegsdiensten verbunden. Dem Klostervogte lag es ob, bey erfolgtem königlichen Aufgebote

1) Caroli M. Cap. I. a. 802. c. 7.

2) Ibid. — Ejusd. Cap. III. a. 811. c. 5. — Ejusd. Cap. I. a. 812. c. 6.

3) Caroli Calvi Capp. Tit. 36. c. 30. —

die kriegspflichtigen Kirchenbauern einzuberufen und zu stellen. Die reichern von diesen erwarben sich durch Geld und andere Geschenke die Gunst des Prälaten und des Klostervogtes, daß sie unter deren Verantwortung zu Hause bleiben durften [1]); bey den ärmern hingegen ward alles desto genauer herausgesucht; sie mußten fort, wenn auch ihr Grundstück nicht vollständig den Flächenraum enthielt, auf welchem die Stellung eines Mannes haftete [2]). Bey vielen Abteyen kam das Loskaufen der Unterthanen dermaßen in Gang, daß förmlich eine Taxe darüber bestimmt, und in die Grundbücher eingetragen wurde [3]).

Bloße Kleinigkeiten waren jedoch diese Mißbräuche in Vergleichung mit dem folgenden, für die Bildung der Deutschen Territorialverfassung, und die Verbreitung des Dienstwesens gleich wichtigen, Mittel der Verzweiflung zur Befreyung von den Feldzügen. Dazu eine kurze Vorbereitung.

Es war schon lange gewöhnlich, daß die Stifter und Klöster den größern Theil von den Ländereyen, welche sie nicht an Veste oder Hintersassen ausgethan, sondern sich selbst vorbehalten, hatten, doch nicht vermittelst eigener Verwaltung benutzten. Eingedenk ihres Berufs, der sich mit den zerstreuenden Geschäften der Selbstbewirthschaftung großer Güter nicht vertrug, verpachteten sie die unmittelbaren Kirchenländereyen.

1) Caroli M. Cap. 1. a. 812. c. 5.

2) Ejusd. Cap. III. a. 811. c. 5.

3) Polypt. Monasterii Fossatensis: „solvunt pro homine redimendo de hoste solidos tres.“

Sie wählten dazu lebenslange Zeitpacht, oder auch eine Art von Erbpacht; ebenfalls um der vielen, bey kurzer Zeitpacht vorkommenden, Geschäfte des Eigenthümers, so wie der Nothwendigkeit, überhoben zu seyn, so oft mit neuen Pächtern sich einzulassen [1]. Es meldeten sich immer genug Landwirthe, so oft ein Grundstück der Geistlichkeit verpachtet werden sollte: die Prälaten konnten der Mundschaft über ihre Gutsunterthanen und Zugehörigen den meisten Nachdruck geben; sie waren im Besitze der geistlichen Schutzmittel, und die weltlichen waren für sie ohne Schwierigkeit erreichbar. Ein gewisser Umstand führte die Geistlichkeit bald auf den Gedanken, die Concurrenz bey ihren Verpachtungen zur Vergrößerung ihrer Besitzungen zu benutzen. Unser egoistisches Zeitalter, voller Licht ohne Wärme, mag sich kaum von den vielen und beträchtlichen Schenkungen an die Geistlichkeit in jenem Zeitalter voller Wärme ohne Licht, eine Vorstellung machen können [2]. Verwöhnt durch die häufigen Aufwallungen schwärmerisch-frommer Gefühle, verführt zu immer größern Ansprüchen, ja zur wirklichen Habsucht, machte es nun die Geistlichkeit sehr oft zur wirklichen Bedingung, daß der Pächter halb so viel, oder gar eben so viel, eigenes Land, als er zum Nießbrauche erhielt, dem Stifte oder der Abtey als Eigenthum zusichern mußte [3]. Dieses sein

1) Gregorii M. Epist. l. I. 42.

2) Tradd. Fuldd. Ed. Schannat. — Marculfi Form. — Viele andere Beispiele.

3) Marculf, II. 39. — Caroli M. Cap. libro VII. capitularium, c. 144. — Caroli Calvi Capp. tit. VII. c. 21.

ehemaliges erbeigenthümliches Grundstück behielt er nun als Pachtländerey ebenfalls zur Nutzung. War aber die Pachtung zu Ende; nach Maßgabe des Vertrags, entweder mit dem Tode des Pächters, oder des ersten Erben, des zweyten ꝛc.: so fiel mit dem eigentlichen Kirchengute auch das vormahlige Allodial-Grundstück des Pächters dem Stifte oder Kloster anheim. Anfänglich und lange Zeit glückte der Geistlichkeit dieses Mittel zur Erweiterung ihrer Feldmark. Die weltlichen Reichsbeamten, außerdem schon eifersüchtig genug auf die Prälaten, suchten diese unverhältnißmäßige Vergrößerung der Kirchengüter zu hindern; bald durch eigenmächtige Maßregeln, bald durch Beschwerden bey dem Könige. Vergebens. Gestützt auf ihre Unentbehrlichkeit sowohl in gewissen Staatsgeschäften, als in Bändigung des Volks, wußten die Prälaten jenes Unwesen rechtskräftig zu machen. Daß Geistliche es gewesen sind, die unter andern die schriftliche Abfassung der Alemannischen, Bayerschen und Lombardischen Gesetze geleitet haben, gehet schon daraus hervor, daß in denselben zu allererst über diese Hauptangelegenheit der Geistlichkeit das Nöthige bestimmt wird. „Wenn ein Freyer sein Eigenthum der „Kirche übergeben will, so hat Niemand die Erlaubniß, Einspruch zu thun: nicht der König, nicht der „Herzog, nicht der Graf, noch sonst Jemand. Ist die „Schenkung ein Mahl gemacht; hat sich der Christ, „um Gott besser zu dienen, des irdischen Eigenthums ein Mahl entledigt: so haben weder die Erben, noch der bisherige Besitzer, einiges Anrecht „mehr; es müßte denn seyn, daß letzterm der „Prälat das Grundstück zum Nießbrauche zurück

gabe [1]). " — Wer die Herrschaft in den Händen hat, gebraucht sie. Und was ist gefährlicher, als Herrschaft! Für solche, die schnell dazu gelangen, die vorher nie darauf rechnen konnten, ist sie meistentheils ein entnervendes Clima, dem selbst der Stärkste erliegt. Wie sehr handelten die Vorsteher der Stifter und Klöster gegen den Geist der Lehre, die sie aufrecht halten sollten! Zudringlicher, als die Erbschleicher, nöthigten sie in der Folge manche wohlhabende Landleute, die erledigten Kirchenländereyen in Pacht zu nehmen; damit sie auf diese Weise einen Theil von den Grundstücken derselben abgetreten erhielten. Aus einem Verbote Carls des Kahlen erhellet diese strafbare Habsucht [2]). — In einem Zeitalter, wo sich die Meister der Sittenlehre solche Verletzungen derselben erlaubten, werden die Lehrlinge nicht untadelhaft gewesen seyn. Wie die Reichsvasallen, wenn sie zugleich erbeigenthümliche Güter neben den Lehngütern besaßen, absichtlich die Grenzen unkenntlich werden ließen, und dann beträchtliche Theile von den fiscalischen Ländereyen zu ihren erblichen Grundstücken zogen: eben so verfuhren nicht wenige Freygutsbesitzer, wenn sie neben ihrem eigenen Lande zugleich Kirchenländereyen in Erbpacht besaßen. Sie suchten die

1) Lex Alam. C. 1. §. 1. C. 2. §. 1. — Lex Bajuwar. tit. 1. c. 1. — Caroli M. Capitula addita ad legem Longobard. C. 14.

2) Capp. tit. VII. c. 22. „A nulla potestate quis cogatur, facere precariam de rebus deo dicatis; cum ratio et usus obtineat, neminem, qui non „vult, contra utilitatem et rationem, praestitum „de proprio facere beneficium."

Grenzen in Vergessenheit zu bringen, und maßten sich Pachtstücke als Eigenthum an [1]). Unter den gerichtlichen Formularen, die der Fränkische Mönch Markulf um die Mitte des siebenten Jahrhunderts gesammelt hat, kömmt schon eines vor [2]), nach welchem ein, auf solcher Veruntreuung ertappter, Pächter seinen Betrug gestehen, das Eigenthumsrecht der Kirche anerkennen, und das angemaßte Grundstück von neuem ausdrücklich in Pacht nehmen, mußte. Um solchen Betrügereyen zuvorzukommen, und der Kirche ihre Güter zu erhalten, erschienen wiederholte königliche Befehle, daß die Grenzbesichtigungen nicht vernachläßigt, und die Pachtungen gehörig erneuert, werden sollten [3]). Schon in den Markulfschen Formularen wird diese Erneuerung theils überhaupt erwähnt [4]), theils mit der Bemerkung, daß dieselbe nach den Gesetzen alle fünf Jahre geschehen sollte [5]). Eine Verordnung Carls des Kahlen v. J. 846 schließt mit den Worten: die Pachtungen der Geistlichen sollen, nach alter Gewohnheit alle fünf Jahre, erneuert werden [6]). Von dem Umstande, daß jeder, der ein Stück von den Kirchenländereyen zur Nutzung haben wollte, bittweise bey dem Präla-

1) Additio tertia Capitularium, C. 48.

2) Lib. II. form. 41.

3) Caroli M. Capp. a. 779. c. 13. — Capitularium l. VII. c. 148.

4) Lib. II. form. 39: „absque ulla renovata precaria, „ut mos est in ceteris.“

5) Lib. II. form. 5.

6) Tit. VII. c. 22.

ten einkommen mußte [1]), führte ein solches Pachtgut den Namen Bedegut, terra precaria oder precatoria, und schlechthin Precaria, Precarey. Sobald die Geistlichen die Bedingung eingeführt hatten, daß die Erbpächter ihrer Güter ein eigenes Stück Land der Kirche abtreten mußten, welches dieselben denn zugleich mit dem Kirchenlande in Erbpacht bekamen, ward der Name Bedegut auch auf diese übertragenen Grundstücke ausgedehnt. Hier ist also die Benennung schon erkünstelt; noch viel uneigentlicher wird sie unten in dem Zusammenhange der Dinge vorkommen, zu welchem diese kurze Geschichte des Ursprungs der Fränkischen Precareyen eine bloße Vorrichtung seyn soll. Das Document, wodurch der Prälat dem Erbpächter das Grundstück zum Nießbrauche einräumte, hieß Prestaria, d. i. die Gewährung, die Verleihung, das Leihen, oder Lehen. Im Grunde ist auch das ganze Lehnwesen nichts weiter, als eine Art von Erbpacht; nur mit der eigenthümlichen Bedingung der Verpflichtung zu Kriegsdiensten; daher denn in der Folge die Feuda, so wie die Precariae, im Deutschen den Namen Lehngüter führen. Jedes Bedeland war nämlich zugleich ein Lehnland d. i. ein verliehenes, zur Nutzung übergebenes, Land; deshalb wurden beide Benennungen als gleichbedeutend gebraucht: Precarey und Prestarey. Die drey Actenstücke, die bey solchen Erbverpachtungen vorkommen: die Schenkungs-Urkunde des Pächters (Cessio ad ecclesiam, Donatio ad casam Dei); die Bittschrift des Pächters (Litterae

1) Marculf, l. II. form. 39. 40.

precariae), worin er sich das geschenkte Grundstück zum Nießbrauche zurück erbittet; und das Uebergabe-Document, oder der Lehnbrief des Prälaten, als Verpächters (Litterae prestariae), folgen in den, darüber vorhandenen, Sammlungen, häufig hintereinander [1]). Ohne Document der Uebergabe durfte Niemand im Besitze eines Kirchengrundstücks seyn [2]).

Durch diese Einleitung über die Bewandtniß der ursprünglichen Bedegüter, ist die Schilderung des traurigen Mittels erleichtert, das die Verzweiflung den kleinen Freygutsbesitzern eingab, sich dem unerträglichen Kriegsdienste zu entziehen. Ein trauriges Mittel gewiß: die unvermeidliche Folge war allgemeine Verbreitung der Dienstbarkeit und Gutshörigkeit; allgemeine Verarmung der niedern Volksclasse.

Wiederholte Gesetze hatten den Geistlichen, überhaupt allen Personen, die irgend ein kirchliches Geschäft verwalteten, streng untersagt, Waffen zu führen, mit zu Felde zu ziehen, und am Blutvergießen Theil zu nehmen [3]). Diesen Umstand, in seinen Folgen äußerst wichtig, ergriffen viele geringere Landbesitzer, die unter der granzenlosen Staatsbedrückung erlagen; unbekümmert um die Aussicht für die Nachkommen.

1) Appendix formularum Marculfi, ap. Baluz. II. p. 450. 451. — p. 456 — 458. Formulae Lindenbrogii, ap. eund. II. p. 517-519.

2) Lex Alam. c. 19.

3) Carlomanni ducis et principis Franc. Cap. a. 742. c. — Caroli M. Cap. a. 769. c. 2. — Ejusd. Cap. a. 801. c. 18.

Sie machten ihre Allodien künstlich zu Bedegütern;

das heißt, sie übergaben dieselben vermittelst förmlicher Schenkungen an ein Stift oder Kloster; und baten sie sich auf Lebenszeit zur Nutzung zurück; bedangen sich auch wohl dieselbe noch für ihre Kinder aus. Nun saßen sie als Pachtleute auf den Höfen, die noch vor kurzem ihr erbliches Eigenthum gewesen waren. Nach dem Tode der Pächter fiel das Grundstück als unbedingtes, unmittelbares Eigenthum, dem Stifte oder Kloster anheim [1]). Dadurch machten sie sich nun die geistlichen Vorsteher geneigt, daß ihnen im Kloster, in der Kirche, im bischöflichen Pallaste, irgend eine kleine Verrichtung aufgetragen wurde: und das war der Vorwand, unter welchem sie nun, bey erfolgendem Kriegsaufgebote, zu Hause blieben [2]). Hierin allein ist auch wohl der Ursprung des Sprichworts zu suchen: „unter „dem Krummstabe ist gut wohnen." Kurzsicht und Eigendünkel der Prälaten haben dies freylich auf die Verwaltung der geistlichen Länder beziehen wollen: eine offenbare Satyre auf die Staatskunst. Je höher die Stufen sind, die man in der Leiter der Herrschaft ersteigt, desto weniger befriedigend; desto eifriger das Streben nach immer höhern. Je mehr sich das Gebiet der Stifter und Abteyen er-

1) Tradd. Fuldd. Ed. Schann. — Marculf. form.

2) Pipini, regis Italiae, Cap. a. 793. c. 23 - 25 - 27. — Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 15 - 19.

weiterte; je mehr dieselben abhängige Leute unter sich bekamen: desto gieriger wurden die Vorsteher; desto gewaltsamer griffen sie zu; desto stärker wurden Verletzungen des Rechts und der Tugend. Durch geistliche und weltliche Drohungen wußten die Bischöfe und Aebte den übrigen kleinen Landeignern, deren freye und eigenthümliche Grundstücke unter den ihrigen zerstreut lagen, so lange zuzusetzen, bis sie sich ebenfalls ergaben, und ihre Erbgüter künstlich zu Pachtgütern machten [1]); wofür sie denn ebenfalls zu Hause bleiben durften. Auf diese Weise gelang es den Stiftern und Abteyen, ihr Gebiet zu arrondiren. Gewohnheit macht dreist. Bald nahmen es die Prälaten nicht mehr so genau damit, daß die Verrichtungen, welche zum Vorwande der Beurlaubung dienten, wirklich auf den Gottesdienst Beziehung hatten; alles, was zum Nutzen eines Stifts oder Klosters geschah, wollte man als geistliches Geschäft angesehen wissen. Da sich die Zahl der Beurlaubten so ansehnlich vermehrte, so reichten die kirchlichen Geschäfte, selbst bey der größten Zersplitterung und Vertheilung, nicht zu, alle Beurlaubte dabey anzustellen, und unter diesem Vorwande zu Hause zu behalten. Ohne Umstände übertrugen daher die Prälaten den übrigen Bedeleuten häusliche und wirthschaftliche Verrichtungen; machten sie also zu ihren Ministerialen;

1) Ibidem: „quidam cupiditatis causa ab his, qui res „illorum concupiscunt, circumventi.“ — Ejusd. Cap. III. a. 811. c. 2. „Pauperes se reclamant su„per Episcopos et Abbates, et eorum advocatos, se „expoliatos esse de eorum proprietate.“

und behaupteten ohne weiteres: diese müßten ebenfalls vom Kriegsdienste ausgenommen seyn [a]).

Die Umgriffe der Prälaten waren verführerische Beyspiele für die Grafen: beide wetteiferten in Erweiterung ihrer Besitzungen auf Kosten der geringern Landbesitzer. Was jene durch ihr geistliches Ansehen über den gemeinen Mann vermochten, das konnten diese durch weltliche Mittel, durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, durchsetzen. Zwischen Grafen und Prälaten in der Mitte; vom weltlichen Strudel verschlungen, wer dem geistlichen entgangen war: wie hätte, in den Zeiten des Zugreifens, der kleine Freygutsbesitzer seine Selbstständigkeit behaupten können! Für den Schwächern war keine Rettung. Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten: Mißbrauch des priesterlichen Ansehens von Seiten der Prälaten; Mißbrauch der militairischen und richterlichen Hand von Seiten der Grafen: das sind großentheils die Ursachen, weshalb in ganz Deutschland der gemeine Landmann seit tausend Jahren so weniges Eigenthum besitzt, und sich überdies mehr oder minder in der Dienstbarkeit der großen Landeigenthümer befindet. Wer dieser Schilderung die Richtigkeit absprechen wollte, etwa darum, weil sie mit seinen bisherigen Vorstellungen über den Ursprung der Unterwürfigkeit des gemeinen Landmannes unter die Gutsherrschaften im Widerspruche steht, der würde etwas Vergebliches versuchen. Die Stellen der alten Gesetze, auf welche sich diese Darstellung

a) Ibid. c. 4: „Episcopi, Abbates, Abbatissae, dimittunt „eorum liberos homines ad casam, in nomine Mi„nisteralium."

gründet, sprechen allzudeutlich; sie sind ein Eigenthum der Geschichte, das vorzüglich verdient, geltend gemacht zu werden. Es ist die Aussage der unbestechlichen Geschichte, daß, von einem Prälaten oder Grafen befangen, viele kleine Grundeigenthümer, zur Zeit jener drückenden Kriegsmethode, ihr Eigenthum hingeben mußten; und daß jene weiterhin die erzwungenen Ländereyen lehnweise an ihre Dienstmannen und Vasallen, die **heutigen adlichen Gutsbesitzer**, abtraten. Wer vermag der Beweiskraft folgender Stelle aus einer Verordnung Carls des Großen etwas entgegen zu setzen! „Wenn der gemeine Mann „sein Eigenthum dem Bischofe, Abte, Grafen, oder „einem Unterrichter nicht übergeben will, so legen es „diese darauf an, ihn zu zwingen: sie suchen Gelegenheit, ihn gerichtlich zu verurtheilen; sie treiben „ihn unaufhörlich zur Armee; bis er in Armuth versinkt, **und wider Willen endlich sein Eigenthum übergiebt oder verkauft.** Andere hingegen, die ihr Grundstück hingegeben haben, dürfen „ohne Beunruhigung zu Hause bleiben [1].“

Zur Vollendung des Ganzen noch einige Worte insbesondere über die Gewaltthätigkeiten der Grafen. Zwey bedeutende Mittel standen diesen Staatsbeamten zu Gebote, die Ländereyen der gemeinen Landleute an sich zu bringen: sie hatten die **Gerichtsbarkeit** über dieselben; und, sie verwalteten das **Cantonswesen.** Wird nicht der gemeine Mann selbst in Staaten, wo die Richter und die Cantonbeamten nicht zu bestechen sind, dennoch manche Rücksichten

1) Cap. III. a. 811, c. 3.

gegen diese bedeutenden Männer beobachten? Wie vielmehr wird sich also in den Zeiten der mangelhaften Staats-Organisation, und der Gewissenlosigkeit der öffentlichen Beamten, der ärmere Landmann an den Grafen, seinen Richter und Cantonherrn, angeschmiegt haben! In gleichem Verhältnisse, als der Druck des Landaufgebots zunahm, stieg die Wichtigkeit der Männer, die vorzüglich davon befreyen konnten: der Grafen. Die dreisten Prälaten zu Vorgängern, waren sie noch viel dreister: unter dem Vorwande der Anstellung bey ihren Amts- und Haus-Geschäften, beurlaubten sie eine beträchtliche Anzahl [1]). Die kleinen Landbesitzer, die von einem Stifte oder Kloster entfernt, aber in der Nähe eines Grafenhofes ansässig waren, durch die alles verzehrende Kriegsverfassung zur Verzweiflung gebracht, suchten eine Stelle unter der Dienerschaft des Grafen, um nur zu den Leuten desselben zu gehören, und dadurch cantonfrey zu werden. Um diese war es nun auch geschehn. Verwöhnt durch die ansehnlichen Bestechungen, verlangten die Grafen nichts Geringeres, als das kleine Eigenthum derer, die sich in Mundschaft begaben; auf gleiche Bedingung, wie bey der Begebung in geistlichen Schutz; daß nämlich das erbeigenthümliche Land zum Bedelande ward. Die Kosten und Beschwerden der jährlichen Feldzüge waren allzudrückend: es ergaben sich viele; unbekümmert um die arme Nachkommenschaft. Viele andere, weniger unbedachtsam und verzweifelt, übernahmen blos gewisse landwirthschaftliche Dienste auf den Feldern

1) Ibid. c. 4.

und dem Hofe des Grafen, und erboten sich überdies zur Entrichtung gewisser ländlichen Producte; um dafür das Glück der Beurlaubung zu genießen. Unglückliche Beyspiele von Gewaltthätigkeiten der Prälaten, die deren Nebenbuhler, die Grafen, zur Nachahmung gereizt hatten! Die freywillige Ergebung vieler Freygutsbesitzer mit Haus und Hof; und die freywillige Uebernehmung von landwirthschaftlichen Diensten mancher andern: Oel in die Flamme der strafbaren Habsucht der Grafen! Nun holten die Grafen ihre Vorgänger auf der Straße der Unterdrückung völlig ein, und hielten Schritt. Die Reihe kam nun an solche Freye, deren Grundstücke die Abrundung des Grafengebiets störten. Durch Mißbrauch der richterlichen und militairischen Macht quälten sie der Graf und dessen Beamte so lange, bis sie sich ergaben; wie die angeführte Stelle aus einer Verordnung Carls des Großen deutlich genug bezeuget. Viele dieser Armen überlebten den Verlust ihrer Selbstständigkeit nicht lange; dann wurden ihre Güter, dem Vertrage gemäß, zu unmittelbarem herrschaftlichen Lande.

Mit der Erweiterung der gräflichen Besitzungen stieg aber das Bedürfniß der ländlichen Arbeiter. Die Grafen und ihre Leute wußten Rath zu schaffen. Mehr als Eine, jetzt rechtsgültige, Leistung würde der menschenfreundliche, nur mittelmäßig aufgehellte, Grundherr, der Observanzrecht nicht mit Vernunftrecht verwechselt; der in dem Verjährungsgrundsatze weiter nichts, als ein positives Mittel zur Verminderung und Verkürzung der Streitfälle, erblickt; weniger mit Strenge verlangen, wenn er auf den Ursprung dersel-

ßen zurückginge. Freywillige Gaben, zur Bezeugung der Anhänglichkeit und Ehrerbietung; Geschenke, um die Gunst des Herrn für gewisse Fälle zu erwerben; angebotene Dienste aus gleichem eigennützigen Grunde: Alles freywillige, außerordentliche Opfer; wodurch aber die Lüsternheit der Gewalthaber aufgeregt wurde. Was bey denen, die die Sache aufgebracht hatten, freyer Wille gewesen war, das ward in der Folge von den Uebrigen herrisch gefordert; und der Zusammenhang der Umstände machte jede Weigerung gefährlich. Die Forderung kam häufiger; die Leistung ward herkommlich; sie ward endlich rechtskräftig.

Auf diesem Wege geriethen in der jetzigen Periode nicht wenige freye Grundeigenthümer in die Dienstbarkeit der Grafen. Bey der erwähnten Erweiterung der gräflichen Wirthschaft, und dem steigenden Bedürfnisse der Arbeiter und der Lebensmittel, brachten jene freywilligen Dienste und Abgaben, zu welchen sich verschiedene benachbarte Freyhüfner erboten hatten, die Grafen und deren Wirthschaftsbeamte auf den Gedanken, die übrigen angrenzenden kleinen Landeigenthümer, noch in keinen Verhältnissen der Verbindlichkeit gegen die Grafen, theils um einige Hülfleistung bey den vorzüglichsten Feldarbeiten, theils um die Lieferung einiger Naturalien, anzusprechen. Bittweise allerdings; aber welche Satyre auf das Bitten! Wer es abschlug, der ward es gewahr, daß er es seinem Richter und seinem Cantonherrn abgeschlagen hatte. Im nächsten Jahre ward die Bitte wiederholt; sie ward stufenweise zur Anmuthung, zur Forderung, zum Herkommen, zum Rechte. Kein Miß-

trauen darf gegen die Richtigkeit dieser Anstalt Raum finden; es spreche auch hier Carl der Große noch ein Mahl selbst! „Wir haben in Erfahrung gebracht, „daß die gräflichen Beamten, auch wohl die mächtigern Vasallen der Grafen, von dem Volke verschiedene Leistungen und Lieferungen, dem Namen „nach bittweise, erpressen; einige unter dem Vorwande der gestatteten Mit-Trift, andere auch ohne „diese Beschönigung; daß sie das Volk durch allerley „Kunstgriffe zur Erndte-Arbeit, zum Pflügen, Säen, „Jäten, und zu andern ländlichen Arbeiten, zwingen. „In manchen Gegenden ist hierdurch der gemeine „Mann dermaßen niedergedrückt worden, daß er, der „Last nicht mehr gewachsen, Haus und Hof verlassen „hat, und dadurch die Güter verfallen, und wüste ge„worden, sind [1])." — Eine andere Stelle. „Freye „Leute sollen sich zu keinen Diensten für die Grafen „und deren Beamte verstehen; nicht Arbeiten in der „Heu- und Getreide-Erndte, nicht Pflugdienste, oder „Arbeiten im Weinberge, verrichten; auch keine Wirth„schaftsbeyträge liefern [2])."

Freywillig oder gezwungen war gegen das Ende der Periode des allgemeinen Landaufgebots der größte Theil der kleinen Landbesitzer, in unsern Zeiten Freybauern genannt, in die Dienstbarkeit der Grafen gekommen; wofür sie denn von den Feldzügen befreyt waren. Den Königen konnte das eigenmächtige Verfahren der Großen nicht völlig verborgen bleiben; wenn sie

1) Capp. excerpta ex lege Longobard. c. 66.

2) Cap. V. a. 803. c. 17.

sie auch, dem mangelhaften damahligen Staats-Organismus zufolge, den Zustand der Bevölkerung, und die Zahl der Kriegspflichtigen, nicht ganz genau erfahren konnten. Sie ergriffen einige Maßregeln dagegen; aber bey weitem nicht nachdrücklich genug, um die Wurzel des Uebels mit auszuheben. Schon waren die Prälaten und Grafen zu solcher Bedeutung gestiegen, ihr Ansehn war so eng verwebt in das ganze bürgerliche Leben, daß selbst Carl der Große es nicht wagte, die strengsten Mittel zu gebrauchen. Er bequemte sich zu einiger Nachsicht für beide. Sie erhielten die Erlaubniß, einige Kriegspflichtige zu Hause zu behalten: jedem Prälaten wurden zwey weltliche Freye gestattet, zum Behufe der häuslichen Bedienung; jedem Grafen zuvörderst ebenfalls zwey, als Aufwärter für die Gemahlinn, und zur Besorgung der häuslichen Geschäfte; überdies aber noch je zwey zu jedem von seinem Amtsgeschäften; z. B. zur Berufung der Gerichtsschöppen und zur Vorladung der Parteyen, zur Entbietung der Cantonisten, zur Wahrnehmung der Zollgeschäfte [1]) rc. Diese rechtmäßig beurlaubten Leute sollten dem königlichen Bevollmächtigten, der die Provinz bereisete, jedes Mahl vorgezeigt werden [2]). Ueber diese bewilligte Zahl aber sollten die Prälaten und Grafen keinen einzigen Mann dem Kriegsdienste entziehen; widrigenfalls sie selbst die gesetzlichen Strafgelder für jeden einzelnen bezahlen sollten, den sie zurückbehalten würden [3]).

1) Cap. I. a. 812. c. 4.
2) Cap. II. a. 812. c. 9.
3) Cap. I. a. 812. c. 3. 5. 7. — Cap. II. a. 812. c. 9.

Noch gab es eine Classe von Großen, die auch im Besitze ansehnlicher fiscalischen Ländereyen waren: die königlichen Hofbeamten; stolz genug, den höchsten Staatsbeamten sich gleich zu stellen. Gewöhnlich um die Person des Landesherrn; eingeweiht in dessen Privatangelegenheiten; Beförderer und Zeugen seiner schwachen Stunden: wie sollten sie nicht alle Vorrechte der Grafen und Prälaten erlangt haben! Je vornehmer und mächtiger überdies diejenigen, die gewisse Hof- und Haus-Dienste verrichteten, desto höher der Glanz um den Gebieter. Manche Freyguts-besitzer, von dem Hofe des Grafen, von Stiftern und Abteyen entlegen, aber in der Nachbarschaft des Lehngutes eines königlichen Ministerialien, ergaben sich diesem; machten ihr Freygut künstlich zum Bedegute, um dafür unter die Zahl der After-Dienstmannen aufgenommen zu werden; und stürzten, wie die übrigen, ihre Nachkommenschaft in Armuth und Hörigkeit. Zur Erfüllung des Wunsches, von den Feldzügen befreyt zu seyn, war dieses freylich eine trefliche Maßregel. Der Diener mußte seyn, wo der Herr war. Viele Hofbeamte blieben aus dem Felde zurück, zur Bedienung theils der königlichen Familie, theils des Königs selbst, wenn dieser bisweilen nicht mitzog; eben dadurch betrachteten sich auch deren After-Dienstmannen als beurlaubt, da sie ihren Herrn nicht verlassen zu dürfen vorschützten: ein starker Beweggrund für viele kleine Landeigner, sich künstlich zum Dienstmanne eines königlichen Hofbeamten zu machen [1]); d. h. ihr Eigenthum demselben zu übergeben, es zur lebenslangen

1) Cap. III. a. 811. c. 8.

Nutzung zurück zu erbitten, und für diese Nutzung ein Hof- oder Haus-Geschäft zu übernehmen. Die königlichen Hofbeamten wirkten sogar einen ausdrücklichen landesherrlichen Befehl aus, daß ihre Ministerialen bei ihnen zur Bedienung bleiben dürften, sobald sie selbst zum Behufe ihres Hofdienstes von der Armee zurückblieben [1]).

Wenn die Mittel, die Carl der Große gegen den allgemeinen Verfall der kleinen Freygutsbesitzer, also gegen die übermäßige Vergrößerung der Prälaten und Grafen, anwandte, bey weitem nicht durchgreifend genug waren: wie viel weniger wird der schwache Nachfolger desselben im Stande gewesen seyn, das unaufhaltsame Steigen des Mißverhältnisses zu verhindern! Anstatt die Verbote und Strafbefehle, welche Carl in dieser Hinsicht gegen das Ende seines großen Lebens erlassen hatte, zu erneuern, und auf die Befolgung zu halten, ließ vielmehr Ludwig, aus mißverstandener Frömmigkeit, es wieder zu, daß man sein Eigenthum einem Stifte oder Kloster übergeben konnte [2]). Wie unerträglich zuletzt die Kriegsmethode des allgemeinen Landaufgebots selbst den wenigen übrigen Landeigenthümern ward, die bisher ihre Selbstständigkeit und ihr Grundstück gerettet hatten; wie auch diese endlich, zur Verzweiflung gebracht, auf mancherley Einfälle kamen, den, unter der folgenden Regierung erneuerten, Verordnungen gegen die Veräußerung der Güter auszuweichen, und sich des unglücklichen Eigenthums

1) Cap. l. a. 812. c. 9.
2) Cap. l. a. 819. c. 6.

zu entledigen, auf welchem jene drückende Verpflichtung haftete: dazu verdient, am Schlusse dieser historischen Entwickelung, noch Folgendes als Beleg angeführt zu werden. Carl der Kahle, nach der Theilung des Fränkischen Staats König von Westfranken, erneuerte die Gesetze gegen die Uebergebung der Güter an Stifter und Abteyen [1]); und fing an, mit Strenge darauf zu halten. Eine Zeit lang durfte man es nicht wagen, sein Erbgut in ein Bedegut zu verwandeln. Noth macht erfinderisch; man verkaufte nun die, vom Staate zu sehr belasteten, Grundstücke an die Geistlichen, und behielt sich blos die Wohnstelle vor. Und da der scharfsichtige Carl der Kahle auch den Verkauf an die Geistlichen untersagte [2]), wußte man, auf gut Brittisch, dem Gesetze auf andere Art auszuweichen. Der Vornehme durfte die Grundstücke der kleinen Allodienbesitzer nicht mehr durch Kauf noch durch Schenkung an sich bringen; der geringe freye Mann, kriegspflichtig und waffenfähig, wollte sich nicht noch stärker belästigen; er trachtete vielmehr seiner eigenen entledigt zu werden: welchen Ausweg versuchte man nun? Uebergebung der Grundstücke an Weiber [3]).

So waren in einem Zeitraume von ungefähr hundert Jahren fast alle die kleinen Freygüter verschwunden, aus welchen Deutschland, in den frühern Zeiten ein Inbegriff unabhängiger kleiner Hausstaaten, bisher bestanden hatte. Sehr tief war der Kleine gesunken; sehr hoch auf den Schultern desselben der Große

1) Capp. tit. 36. c. 28.
2) Ibid. c. 30.
3) Tit. 37. c. 5.

gestiegen: der Abstand war ohne Verhältniß; es mußte sich eine Mittelgattung bilden. Drey Classen von Staatsbürgern werden in der neuen Ordnung der Dinge erscheinen, die auf die Zerrüttung des allgemeinen Landaufgebots erfolgte: Prälaten, Grafen, und königliche Hofbeamte, als künftige Landesherrn; verarmte Freye, als Nachkommen jener unterdrückten und verzweifelten Väter; Ministerialen und Vasallen, als emporkommende Mittelgattung.

Prälaten, Grafen, und königliche Hofbeamte: drey Mittelpuncte von allgemein anziehender Kraft; ihre Gebiete zu vergleichen mit Ebenen, auf welche bey anhaltendem Platzregen die fruchtbare Oberfläche von den benachbarten Hügeln hinabgeschwemmt worden; reich und mächtig durch das Schicksal der Unglücklichen, die dem Wetter zu sehr ausgesetzt waren. Als weiterhin die Grafen, Herzoge, Pfalz- und Markgrafen, auch die vorzüglichsten Hofämter, und die meisten fiscalischen Güter, an sich brachten, zogen sich die Classen der Reichen und Gewaltigen auf Zwey zusammen: auf Prälaten und hohe Reichsbeamte. Nur wenige Dynasten noch in den entferntern Gegenden Deutschlands, mit ihren Gebieten in aller Unabhängigkeit, wie Staaten im Staate; noch weniger freye Hausväter, denen das seltene Glück geworden war, ihr Eigenthum zu retten. In der Regel sind von jetzt an die genannten zwey Classen von Magnaten, nebst dem Könige, im Besitze der ländlichen Grundstücke. Ohne den Anfall so vieler Bedeländereyen würde die Zahl der Stiftsgüter, so wie der fürstlichen Stamm- und Familien-Güter, gewiß nicht so groß geworden seyn. Bald ist der traurige

Zeitpunkt dieses Anfalls der Bedegüter an die Herrschaft, überall eingetreten. Die Väter, ein Opfer der widrigsten Zeitumstände, aus Eigenthümern zu Pächtern auf Lebenszeit geworden, sind noch in erträglichem Zustande gestorben; aber welches Schicksal erwartet die Söhne, oder wenigstens die Enkel! Kein väterliches Erbe! Nach dem Tode der Eltern wird Alles zu herrschaftlichem Lande. Die Unglücklichen hätten eigentlich, dem Vertrage der Väter mit der Herrschaft zufolge, Haus und Hof verlassen müssen; es war aber der eigene Vortheil der Prälaten und Reichsbeamten, die Nachkommen auf unbestimmte Zeit in den Wohnungen der Eltern zu lassen, ja denselben einige Stücke des anheim gefallenen Landes zur Nutzung einzuräumen. Noch erhob sich die Landwirthschaft nicht über das, auf das nächste Local gegründete, Herkommen; am vortheilhaftesten war es daher, die Nachkommen vormahliger Inhaber der Feldmark, am besten bekannt mit dem Oertlichen und der Bestellungsart, zur Bearbeitung der zugefallenen weitläuftigen Ländereyen in Dienst zu nehmen; und ihnen dafür, außer der freyen Wohnung, einige Morgen des väterlichen Landes zur Nutznießung zu lassen.

> **Sie mußten nun die Grundstücke, die ihren Eltern als Eigenthum gehört hatten, als Knechte für die Herrschaft bearbeiten.**

Dieses ist der denkwürdige zweyte Ursprung der gutsherrlichen Dienste nach Fränkischdeutscher Verfassung.

Man frage nicht, wie sich die verarmten Nachkommen entschließen konnten, unter so schmerzlichen Bedingungen, und bey so wehmüthigen Erinnerungen, in den väterlichen Wohnungen zu bleiben. War ihnen wohl irgend eine Wahl übrig? Waren sie nicht auf das Aeußerste gebracht? Lebten sie nicht in dem grausamsten Zeitpuncte, wo es für sie an allen Aussichten fehlte; wo sie es noch für ein Glück halten mußten, wenn sie als hörige Leute ein Unterkommen fanden, und eine Wohnstelle behielten, um nur nicht in völlige Leibeigenschaft zu versinken? Je höher in einem Staate sich einige Stände erheben, desto tiefer müssen andere fallen; letztere, immer fester und fester getreten, werden das Fußgestelle von jenen. Weise Gesetzgeber haben dies erwogen. In den Grundgesetzen einiger Staaten des Alterthums, wie der neuern Zeit, sind Vorkehrungen gegen die unverhältnißmäßige Vergrößerung mancher Staatsbürger getroffen. Nicht immer sind dieselben in Kraft geblieben; früh oder spät sind auch sie dem ewigen Gesetze des Wechsels unterworfen worden. Weit entfernt, dies ein Uebel zu nennen, kann der Freund der Menschenfamilie, auf einem etwas höhern Standpuncte, selbst in Ansehung der trefflichsten Verfügungen, keinen ewigen Stillstand wünschen. Die besten müssen aufhören, dies zu seyn, sobald die Nation in ihren meisten und bessern Mitgliedern dem Zustande entwachsen ist, auf welchen die Verfügungen blos berechnet waren. Der Wunsch aber beseelt den Menschenfreund, daß jedes Zeitalter sich einiger weisen und wohlwollenden Pfleger und Bevollmächtigten der Staatsfamilie freue, die sich, unter andern Denkmahlen ihres verdienstvol-

ten Daseyns, auch das erreichen: in ihrem großen Berufe die Natur zum Vorbilde zu nehmen, die, sobald in ihrem Haushalte das bisherige Gleichgewicht mit eingetretenen andern Zwecken und Erfordernissen nicht bestehen kann, den Untergang desselben nicht hindert; aber sogleich auf ein neues, dem veränderten Zusammenhange der Dinge angemessenes, bedacht ist.

In Ansehung des Besitzes der ländlichen Grundstücke war jetzt das Gleichgewicht völlig aufgehoben: der König, die Reichsbeamten, und die Geistlichkeit, besaßen Alles; die geringe Volksklasse nichts. So ist nach verheerenden Kriegen der Reichthum bey denen zusammengeflossen, welche Lieferungen besorgt haben; das Volk ist verarmt. Außer dem Verluste alles Eigenthums mußte sich der Geringe in völlige Dienstbarkeit und Hörigkeit der Großen begeben; keine Möglichkeit irgend einer bessern Lage; kein Rückhalt. Die Abhängigkeit und Dienstbarkeit, in die sie gleich anfänglich geriethen, war bey weitem strenger, als die, der Bauern (Colonen).

Nach Maßgabe der Umstände, unter welchen die Unterwürfigkeit des gemeinen Mannes unter die Gutsherrschaft den Anfang genommen hat, ist dieselbe strenger oder gelinder.

In den Zeiten der Gründung und Erweiterung des Frankenstaats hatten der König auf seinen Willen, und die Getreuen, wie die Geistlichkeit, auf den eingeräumten fiscalischen Grundstücken, auch Leute zur Bestellung in Dienst genommen. Sie hatten dieselben eigentlich angesetzt, oder ansäßig gemacht; d. h. ihnen einiges Land zur Nutzung, nebst eigenen

Wohngebäuden, übergeben; da man die Leibeigenen blos als Jungen auf dem Hofe, zu den niedrigsten Arbeiten gebrauchte, und bey Gelegenheit verkaufte oder vertauschte. Aber diese Vesten oder Hintersassen hatten sich unter günstigern Umständen in Abhängigkeit begeben; die Uebernehmung von Diensten war nicht die Folge der Noth und Verzweiflung, da sie, aus der Mitte der benachbarten Freyen, großentheils ein eigenes Grundstück entweder schon besaßen, oder nach dem Tode der Eltern zu hoffen hatten [1]. Sie wurden deshalb anständiger behandelt, und behielten die persönliche Freyheit. Schon abhängiger, und in stärkerm Grade dienstpflichtig, waren die Ministerialen oder das Gesinde. Dennoch hatten sich die, von der obern Classe, meistentheils Freye von Geburt, unter nicht allzudrückenden Umständen in dieses Verhältniß begeben: es blieb ihnen allenfalls noch ein Unterkommen bey ihren Verwandten, kleinen Freygutsbesitzern in der Nachbarschaft. Ihr Zustand war noch nicht der schlimmste; auch sie wurden doch wirkliche Veste oder Hintersassen.

Aber das Loos der Armen, die seit der Verheerung des allgemeinen Landaufgebots in Dienstbarkeit geriethen, war das härteste. Ihnen konnte die Herrschaft alles bieten; sie hatten nichts Eigenes, waren nicht eigentlich ansässig; die Stelle, die sie bewohnten, vormals das Eigenthum selbstständiger Väter, gehörte jetzt der Herrschaft, von der sie blos auf unbestimmte Zeit zur Miethe darin gelassen wurden.

1) Traditt. Fuldd. Ed. Schannat, p. 331. Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 22. 30.

Bald gingen diese Verarmten auch der persönlichen Freyheit verlustig. Gänzlicher Mangel an andern Unterkommen nöthigte sie, auf dem Grunde und Boden des Herrn zu bleiben, und für den Nießbrauch der Wohnstelle und des kleinen Grundstücks die übernommenen Dienste fortdauernd zu leisten. Dies ward so allgemein herkommlich in jenen wilden Jahrhunderten, wo die Regierung nicht ahnete, sich auch um die Gutsunterthanen bekümmern zu müssen; wo also diese letzten Menschen ganz der Willkühr ungebildeter Grundherrn überlassen waren; — daß die spätern Nachkommen derer, die, freywillig in den ehemaligen Bedegütern geblieben, freywillig dafür Dienste übernommen hatten, mit der Zeit rechtlich nothwendig und durch die Geburt an das Grundstück gebunden, und zu Diensten verpflichtet, waren. Gutshörige Leute im strengsten Verstande, glebae adscripti, terrae addicti, schmolzen sie nun mit den Leibeigenen zusammen; nachdem es den Bemühungen der Geistlichkeit allmählich gelungen war, daß diese nicht mehr ohne das Gut veräußert wurden.

Dritte Periode.

Die Periode des Aufgebots der Dienst- und Lehn-Mannen, oder des neuern Lehndienstes.

Von der zweyten Hälfte des neunten Jahrhunderts an.

Schon daraus erhellt der rohe Zustand des Staats in dem Zeitalter, in welches die Gründung der Fränkisch-Deutschen Dienstverfassung fällt, daß die häusliche und Hof-Dienerschaft der Großen, nach morgenländischer Weise, zu Reichthümern und wichtigen Staatsämtern gelangte, oder doch gelangen konnte. Ein auffallendes Beyspiel aus den ältern Zeiten enthält folgende Stelle des Ripuarischen Rechts [1]. „Wenn ein königlicher Dienstjunge, oder auch ein Freygelassener, zu der Würde „eines Grafen, d. i. landesherrlichen Richters, gestiegen ist, so besteht das Wehrgeld desselben in dreyhundert Solidis." Das Salische Recht handelt von dem Morde eines Sachbaren, der vorher ein königlicher Dienstjunge gewesen ist [2]. [Die sogenannten Sachbaren, Sagibarones, Sachbarones, hält der Verfasser für Austräge, oder selbstgewählte Schiedsrichter, die in der ersten Instanz sprachen [3]: Männer, vermöge ihrer Vollmacht, fähig (bar) zur Entscheidung von Streit-Sachen].

1) Tit. 53. §. 1. 2.
2) Tit. 56. §. 2.
3) Ibid. §. 4.

Seit Pipin und Carln dem Großen veredelte sich zwar der Geist der öffentlichen Verwaltung; bessere Begriffe von der Würde eines Staatsbeamten kamen in Umlauf. Als aber die geistlichen und weltlichen Magnaten so hoch stiegen, zogen sie auch ihre Dienerschaft nach sich: je reicher und mächtiger die Prälaten und hohen Reichsbeamten, desto vornehmer, desto mehr voller Ansprüche, die Ministerialen derselben. Von jetzt an werden diese Leute sehr wichtig. Bisher auf die bloße Privatbedienung des Herrn und seiner Familie beschränkt, auf die Begleitung desselben im Felde und auf Reisen, treten sie nun öffentlich hervor; nehmen Theil an den Amtsgeschäften des Herrn; sogar an der Zwischenverwaltung der Geschäfte bey Erledigung des Grafenamtes; behalten mithin ihre Stelle auch unter dem folgenden Grafen; und werden deshalb nicht mehr als bloße persönliche Diener, sondern schon als Departements-Ministerialen, betrachtet. Die letzte Verordnung, die von Carln dem Kahlen vorhanden ist, v. J. 877, enthält davon die deutlichsten Winke [2]). „Die Verwandten „des verstorbenen Grafen, welche nebst den Mini„sterialen des Grafendepartements, und „dem Bischofe des Sprengels, die Geschäfte verwal„ten, bis ein neuer Graf angestellt ist ꝛc."

Diese, zu bürgerlicher Wichtigkeit steigenden, Ministerialen in den Stiftern und Grafenbezirken, sind die neue Mittelclasse von Staatsbürgern, welche die Kluft zwischen den Reichsherrn und dem gemeinen Manne auszufüllen anfangen; sie sind die Pflanzschule

2) C. 4.

des Militairstandes dieser dritten Periode; der Keim des heutigen niedern Adels, indem sich weiterhin, auf Veranlassung des, aus Spanien über Frankreich kommenden, Ritterwesens, die Dienst- und Lehn-Mannen näher an einander geschlossen, und zum persönlichen und erblichen Stande gebildet, haben.

Die bisherige Kriegsmethode mußte durch die vielen Befreyungen und Ausnahmen gänzlich in Verfall kommen. Daß die Schutz- und Vertheidigungs-Anstalten jetzt anfingen, ohne Einheit und Nachdruck zu seyn, ergiebt sich unter andern aus dem schwachen Widerstande, welchen Deutschland den wilden Einbrüchen der Normannen, Wenden, und Ungern, leistete. Neben dem Landaufgebote war die Gewohnheit aufgekommen, statt der freyen, unabhängigen Landeigenthümer, die man aus Eigennutz und Habsucht beurlaubt, und dafür mit Habe und Gut hörig gemacht, hatte, eine verhältnißmäßige Zahl abhängiger, eigener Leute, meistentheils aus der Hof- und Haus-Dienerschaft genommen, ins Feld zu führen. Diese Gewohnheit verbreitete sich endlich so allgemein, daß sie zur herrschenden Kriegsmethode ward, und die bisherige Methode gänzlich verdrängte. Nun erschien kein freyer Allodialbesitzer mehr im Felde; die wenigen Wohlhabenden, die etwa noch Kraft und Muth gehabt hatten, ihre Selbstständigkeit und ihr Erbeigenthum zu retten, mußten sich endlich doch zu einem von Beiden entschließen: entweder sich in Hörigkeit und Mundschaft eines Großen zu begeben; oder, wenn sie auf Ehre hielten, d. h. wenn sie Militairpersonen bleiben wollten, sich als Ministerialen und Vasallen an einen Reichsherrn anzuschließen. Der größte Theil

wählte das Letzte. Auf jedem Grundstücke haftete ein Mahl wesentlich die Verpflichtung, eine gewisse Zahl streitbarer Männer zu stellen und auszurüsten; mochte der Inhaber desselbe als Eigenthum, oder als bloßes Beneficium, besitzen. Da nun die Prälaten und hohen Reichsbeamten fast alle kleine Freygüter an sich gebracht hatten, so waren sie es, die, von der dinglichen Verpflichtung nicht ausgenommen, die gesetzmäßige Mannschaft davon aufbringen mußten. Aus überhandnehmender, morgenländischer Eitelkeit, wurde zwar von den Reichsherrn eine Schaar müßigen Dienstleute unterhalten; um aber die volle Zahl der pflichtmäßigen Kriegsmannschaft auszumachen, waren diese Leute doch nicht hinreichend; und so viele Hof- und Haus-Dienste konnten nicht ausgesonnen werden, daß jeder Kriegsmann ein wirklicher Ministerial hätte seyn können. Gleichwohl gefiel sich die Herrschsucht und Eitelkeit der Reichsherrn zu sehr in der aufkommenden neuen Kriegsordnung, vermöge welcher es lauter abhängige Leute waren, die sie zur Armee stellten, als daß sie nicht Alles aufgeboten hätten, die neue Verfassung zu behaupten, und ins Große zu treiben. Von dreyen Seiten floß hier ein verschieden-artiges Interesse in einander; und nur aus dieser Vereinigung läßt sich die große Verbreitung und das tiefe Eindringen des Lehnwesens erklären; einer Verfassung, die dem ganzen Mittelalter seinen politischen Character giebt.

1. Die Freyen, die noch einiges Vermögen besaßen, und in Verbindungen standen, durch welche sie Zutritt zu den Großen erhalten konnten, schlossen sich an deren Ministeria-

ken an, und begaben sich in Abhängigkeit, aber blos zum Behufe der Kriegsdienste. Glücklich, nach dem damahligen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, wer dazu gelangte! Er behielt die persönliche Freyheit; behielt Rang und Ehre, weil er ein Waffenfähiger blieb; und bekam ein Grundstück als Beneficium angewiesen, ward also ein Vester (Vassus) des Reichsherrn.

2. Nicht weniger entsprach diese neu aufkommende Verfassung dem Interesse der Reichsherrn. Senioren eines grossen Gefolges zu seyn, bestehend aus lauter abhängigen, bewaffneten Freyen: das war es, was theils den Hochmuth der Reichsherrn am meisten beschäftigte, theils gewisse Plane der Herrschsucht unterstützte, die sie bereits gegen die königliche Macht, und gegen sich unter einander, anlegten; wenn sie auch nicht ahneten, daß sie dadurch die Hauptstufe gründeten, auf welcher ihre Nachkommen zur wirklichen Landesherrschaft empor steigen würden. Ländereyen genug besaßen sie in den angefallenen Bedegütern: den größern Theil von denselben verliehen sie den Dienst- und Lehn-Mannen als Beneficia, unter den bekannten Bedingungen. Der neue Besitzer bekam von dem Lehnherrn sowohl die Nutzung des Landes, als die Herrschaft über die verarmten Leute, die aus Noth das Bedewesen fortgesetzt, d. i. sich freywillig in Dienstbarkeit begeben, hatten, um dafür auf precaire Weise, nicht als wirk-

liche Veste oder Hinterlassen, die väterlichen Wohnstellen und ein kleines Grundstück zum Nießbrauch zu behalten; die aber dadurch in strenge, an Leibeigenschaft grenzende, Gutshörigkeit verfallen waren.

8. Auch den Königen war die neue Kriegsverfassung willkommen. Es erschienen vermöge derselben lauter disciplinirte, und in den Waffen geübte, Leute, mit denen weit mehr anzufangen war, als mit den ungewandten und wenig unterwürfigen Bannalisten während des allgemeinen Landaufgebots; ein Umstand, der eben so entscheidend dem Kriegsdienste der Ministerialen und Vasallen den Vorzug vor dem Landsturme verschafte, als er ihn einst den Comitaten vor den Bundesheeren bewirkt hatte. Ein zweyter Umstand, der den Vorzug des Lehndienstes vollendete, war dieser, daß der Lehndienst größtentheils zu Pferde geleistet wurde. Für die Hoffarth der Reichsherrn war ein berittenes Kriegsgefolge schmeichelhafter; und die Könige glaubten, mit Reitern mehr auszurichten, die Reichsvertheidigung nachdrücklicher zu führen. Da aber der Kriegsdienst zu Pferde bey weitem mehr Kosten verursacht, als der, zu Fuße: so durfte von jetzt an der Reichsherr, der, wie es in kurzem allgemein üblich ward, berittene Leute zur Armee lieferte, deren viel weniger stellen, als er bisher, nach Maßgabe seiner Besitzungen, Fußgänger zu stellen gehabt hatte. Anstatt also Verfügungen gegen diese Neuerung zu treffen, und die alte Ordnung

her-

herzustellen, beförderten die Könige vielmehr die Methode der Kriegsführung durch Ministerialen und Vasallen. Schon Ludwig der Schwache hatte den Ton angegeben, Krongüter lehnweise zu veräußern, und dadurch noch mehr unmittelbare Staatsvasallen anzunehmen [1]); die, ohne Reichsbeamte zu seyn, blos verpflichtet wurden, mit einem verhältnißmäßigen Gefolge von Aftervasallen Kriegsdienste zu thun. Die Könige Deutschlands, in den Zeiten der Spaltungen und Gegenkönige blos auf die Vermehrung ihrer Anhänger bedacht, trieben diese Veräußerung so weit, daß nach und nach alles Reichsgut an Vasallen überging, und dadurch der Verfall des deutschen Reichs, als eines Ganzen, vorzüglich befördert wurde.

Dies ist, in gedrängter Uebersicht, der Ursprung des neuern Lehnwesens.

Die Resultate der ersten Periode an die, der zweyten und dritten, gehalten, ergiebt sich folgende allgemeine Vergleichung. Das ältere Lehnwesen ist: 1) von dem Comitat ausgegangen; 2) auf eroberte Ländereyen gegründet; 3) auf die königlichen Leute und deren Unter-Leute beschränkt. — Das neuere Lehnwesen ist: 1) von der Ministerialität ausgegangen; 2) auf erpreßte, oder aus Verzweiflung übergebene Ländereyen, gegründet; 3) auf die meisten weltlichen freyen Landbesitzer ausgedehnt.

1) Theganus vita Ludovici pii, c. 19.

Ein beträchtlicher Theil des heutigen Deutschlands war bis jetzt noch in keiner Verbindung mit diesem Staate, sondern ward erst in dieser Periode nach und nach mit demselben vereinigt: die ganze nordöstliche, von **Wendischen Völkern** seit dem sechsten Jahrhundert besetzte, Gegend. Was in diesem ganzen Striche Landes von der rechten Seite der Saale und Elbe bis über die rechte Oder-Seite hinaus, das Dienstwesen der Gutsunterthanen nach seiner heutigen Form anbetrift, so ist dasselbe nicht einheimisch in diesen Landen, sondern **künstlich aus den alten Provinzen Deutschlands dahin verpflanzt**; wenigstens gilt dies von denjenigen Theilen des Wendischen Deutschlands, welche durch Gewalt und Eroberungen mit dem Reiche in Verbindung gesetzt worden sind; im Gegensatze der wenigen, die sich als freywillige Zugewandte angefügt haben. Es gehört also eine historische Uebersicht der allmählichen Vereinigung jener Gegenden mit Deutschland nicht im geringsten in den Umfang dieser Schrift. Nur was auf die **Einführung der Fränkisch-Deutschen Dienstverfassung in den eroberten Wendischen Gegenden** Bezug hat, verdient eine kurze Erwähnung.

Im Allgemeinen ist die Niederlassung der Deutschen in den Wendischen Provinzen ein Seitenstück zu der Niederlassung der Franken in den Gallischen. Beide Mahl ist Hauptsache, daß es **eroberter Boden** war, auf welchem die Franken das Originalgebäude der bürgerlichen Verfassung, und die Deutschen die Copie desselben, aufführten. Die Römisch-Gallischen Eroberungen gelangen durch getreue Gefolgsleute; die Wendischen durch getreue Dienst- und

Lehn-Leute. Die Fränkischen Sieger entzogen den unterjochten Bewohnern von Gallien und Deutschland gewisse Theile ihres Eigenthums, und verliehen das Meiste davon der Geistlichkeit und dem Kriegs-Adel; die Deutschen Sieger entrissen den meisten der unterjochten Wenden alles Eigenthum, und verliehen den größten Theil davon der Geistlichkeit und dem Dienst- und Lehn-Adel. Nur Ein Umstand verursachte eine gänzliche Verschiedenheit der Fränkisch-Gallischen von der Deutsch-Wendischen Niederlassung, woraus sich das eben bemerkte viel grausamere Verfahren der Deutschen gegen die Wenden erklärt: das Culturverhältniß der Fränkischen Sieger zu den Römisch-Gallischen Besiegten war dem Culturverhältnisse der Deutschen Sieger zu den Wendischen Besiegten gerade entgegengesetzt. Die in Gallien eindringenden Franken waren den neu-unterworfenen Bewohnern blos in dem Kriegshandwerke überlegen; in allem Uebrigen, in den Künsten des Friedens, in der geistigen und sittlichen Ausbildung, mußten sie die großen Vorzüge der neuen Unterthanen stillschweigend anerkennen. Wahre Cultur, — sie ist nicht immer das Eigenthum der Obern; und dadurch ist gewiß ihr Werth um nichts geringer. Aber das ist der größte Triumph der Cultur, daß in der Regel selbst ungebildete Obere den Adel derselben im Stillen anerkennen, indem sie gebildete Untergebene mit einer unwillkührlichen, naturgemäßen, Achtung behandeln; es müßte denn seyn, daß ein fieberhafter Anfall die Machthaber und einen Theil der Nation eine Zeitlang alles Menschengefühls beraubte, und in den Zu-

stand der Thierheit stürzte; welcher Paroxysmen nur excentrische Nationen, wie die Französische, fähig sind. Die Franken seit Ludwig dem Ersten, ohne Schwindel und nüchtern, empfänglich für Eindrücke des Schönen und Edlen, traten unter Völker von einer nie geahneten Cultur. Sie lernten bald einsehen, die Römer und Gallier zu Lehrern, wie vortrefflich es sey, wenn in einem Lande theils eine Summe von Erkenntnissen umläuft, die das Leben erleichtern und verschönern; theils die geselligen Sitten, die gegenseitige Behandlungsweise, feiner und anständiger sind. Was noch von besonderer Wichtigkeit ist: sie verdankten dem besiegten Volke das Christenthum, eine Religion, von deren hoher Würde sie je länger, desto tiefer, durchdrungen wurden; sie konnten sich der Ehrfurcht nicht erwehren, die das Ansehn der christlichen Priester auferlegte. Im Gefühle der Bewunderung und Dankbarkeit, ergriffen von dem Geiste der Cultur des neuen Landes, begegneten die siegenden Franken den unterjochten Bewohnern mit Achtung und Anstand; ließen denselben den größern Theil ihres Eigenthums; ließen einem Jeden die persönliche Freyheit und den Gebrauch des herkömmlichen Rechts.

Ganz anders war das Loos der meisten Wenden im heutigen Brandenburgischen, nach ihrer völligen Unterjochung durch die Deutschen seit dem zwölften Jahrhundert. Hier waren die Sieger den armen Unterjochten in Allem überlegen; besonders glaubten die Deutschen sich deshalb so sehr überheben zu dürfen, weil sie das Christenthum voraus hatten. Sie behandelten die unterwürfig gemachten Wenden mit gänzlicher Verachtung; mit empörendem Dünkel; mit einer

Härte, einer Verläugnung alles Gefühls, der nur wenige Beyspiele in der Geschichte an die Seite zu stellen sind. Sie raubten den Meisten alles Eigenthum, die persönliche Freyheit, das bisherige Recht. Der Name des erhabenen Religionssystems, das die Achtung der Menschenwürde und des Eigenthums zur heiligsten Pflicht macht; das nur auf das grosse und eine Ziel hinweiset: vollkommene Humanität, Schonung auch gegen Irrende; der Name dieser Religionslehre war das Feldgeschrei in den meisten Wendischen Kriegen. Welcher Zweck mag es seyn, den der Genius des Menschengeschlechts verfolgt, wenn er die Umstände so einleitet und in einander verwebt, daß edle und unedle Absichten, wirklicher Eifer für das Gute, und niedriger Eigennutz, sehr oft gepaart sind; daß der Boden, der die Pflanze des Guten aufnimmt, nicht selten mit Thränen des bittersten Schmerzes, ja mit vielem Menschenblute, getränkt wird!

In jene Wendischen Provinzen ward sogleich nach der Besitznahme die Fränkisch-Deutsche Verfassung in ihren sämmtlichen, bis jetzt ausgebildeten, Theilen, übergetragen. Was sich in den alten Provinzen allmählich von selbst gebildet hatte, als Folge vieler zusammentreffenden Umstände, das ward hier auf Ein Mahl künstlich eingeführt; ungeachtet der größtentheils verschiedenen Umstände. Die Priesterschaft las sich die besten Ländereyen aus; Stifter und Klöster wurden angelegt, als geistliche Schanzen; die Prälaten zerschlugen, mit Vorbehalt gewisser unmittelbaren Güter, ihre Gebiete in einzelne Feldmarken, und thaten dieselben lehnweise an Ministerialen und Vasallen

aus. Den übrigen, grössern, Theil des eroberten Landes, erklärte der Sieger für sein Grundeigenthum, und verfuhr damit, wie die Prälaten; zufolg der herrschenden Verfassung, außer der man keine andere kannte, noch zu entwerfen die Fähigkeit hatte. Einige Wendische Landeigenthümer hatten sich ohne Widerstand den Deutschen Eroberern unterworfen; diese allein behielten ihr Eigenthum und ihre Freyheit, und schmolzen mit dem deutschen Adel zusammen. Die übrigen Einwohner, nämlich alle, die sich vertheidigt hatten, und nach der Besiegung nicht ausgewandert waren, wurden von den einwandernden Fremden zur Leibeigenschaft hinabgedrückt, und ihrer Ländereyen beraubt. Waren die neuen Herrn doch sogenannte Christen, und die neuen Knechte sogenannte Heiden! Fast überall ward von dem Fränkisch-Deutschen Dienstwesen, dem vorschwebenden Muster, der härteste Theil nachgeahmt, dem Eigennutze und der Herrschsucht der neuen Gebieter am meisten angemessen: die bisherigen Besitzer der Grundstücke, ohne irgend etwas Eigenthum zu behalten, wurden von dem neuen Besitzer der Feldmark nicht ein Mahl als Bauern (Colonen) in Dienste genommen; sondern auf die niedrigste von den bekannten Stufen der Dienstbarkeit verwiesen. Man versetzte sie gewaltsam in den Zustand der verarmten Nachkommen jener kleinen Landeigner in den alten Provinzen, die, freywillig oder gezwungen, aus ihrem Freygute ein Bedegut gemacht hatten:

> sie blieben in den bisher eigenthümlichen Wohnstellen zur Miethe, und erhielten einen kleinen Theil ihres bisher eigenthümli-

chen Landes zur Nutzung; wofür sie zu den härtesten Diensten und Abgaben, und zu der strengsten, erblichen Gutshörigkeit, verurtheilt wurden.

Jeder Leser, der von der grossen Vorstellung: Menschheit, durchdrungen ist; der den Menschen in seinem Wesen begreift, mit Absonderung aller Zufälligkeiten, ist gewiß mehr als ein Mahl während der, nun geendigten, historischen Ausführung von Unwillen erfüllt worden. Ihn beruhige die herzerhebende Aussicht in die Zukunft! Gewisse Verhältnisse zwischen der Gutsherrschaft und den Unterthanen, Reste aus den Zeiten der ersten rohen Anlage der bürgerlichen Gesellschaft, werden nicht lange mehr bestehen in den Landen des weisen und wohlthätigen Königs in Nord-Deutschland; des großen Nachfolgers unsterblicher Fürsten, die in der schweren, aber höchst verdienstlichen, Kunst der Landesverwaltung, Lehrer und Vorbilder für Europa gewesen sind. Die Beschaffenheit unsres Landes ist nicht mehr dieselbe, wie zu den Zeiten der Väter: ein verbesserter Boden ist durch die Betriebsamkeit der Bewohner allmählich geschaffen; Obstgärten, Anpflanzungen, Landstraßen, Kanäle, Dämme, Schiffswerfte, Häfen, Werkstätte eines tausendfältigen Kunstfleißes, so viele andere Anstalten, die zur gesammten weitern Ausbildung des Menschengeschlechts kräftig mitwirken, sind sprechende Beweise, wie sehr sich der Zustand der Brandenburgischen Lande verbessert hat. — Die Beschaffenheit der Bewohner ist nicht mehr dieselbe, wie zu der Zeit, als die Frän-

tisch-Deutsche Verfassung eingeführt wurde: eine größere Summe beglückender Erkenntnisse aus allen Fächern der Wissenschaften und Künste ist im Umlaufe; feinere Sitten des Umgangs verschönern das Leben; wer mag sich in irgend einer Hinsicht noch jenen ungebildeten Vorfahren gleich stellen? — Das öffentliche Recht, das ganze Gebäude der öffentlichen Verwaltung, ist nicht mehr dasselbe: unendlich erweitert, befestigt, veredelt, ist es eine Sicherheitsanstalt auch für den Entferntesten und Niedrigsten; ja noch mehr, eine wohlthätige Anstalt für die Hülflosigkeit in vielen Gestalten. — Während sich so die meisten Theile des bürgerlichen Lebens ins Bessere verändert haben, und fortgehend verändern, sind blos einige fast unverändert dieselben geblieben; in der heutigen Reihe so vieler ausgebildeten Staats- und Privat-Verhältnisse ein auffallender Uebelstand. Sollen diese den Eindruck des Ganzen fortdauernd stören? Der Preußische Staat gleicht einem Obstgarten, bepflanzt mit lauter jüngern und veredelten Bäumen; blos mit Ausnahme einiger abgestorbenen, noch nicht ausgerodeten, wilden Stämme. Sollen nicht auch diese noch weggeschaft werden? So viele Flecken der alten Verfassung haben Preußische Regenten glücklich vertilgt, so vieles Unrecht der Vorzeit wieder gut gemacht; sollten sie nicht, allmählich und sanft, wie der Geist ihrer Verwaltung erwarten läßt, auch die letzten, noch übrigen, Bande lösen, die den Bürger und geringen Landmann noch an vollkommen freyer Thätigkeit hindern: Zunftverfassung in den Städten; — Gutsunterthänigkeit, Natural-Zwangdienste, Gemeinheiten, Hütungsdienstbarkeit, Vorspann, auf dem Lande? Zu

allgemein verlauten schon gewisse Plane der Beglük-
kung, die unser Friedrich Wilhelm im Stillen aus-
führt; zu deutlich hat dieser wahrhafte Landesvater
schön gezeigt, wie er auf seinem erhabenen Standpunkte
alle Mitglieder der Staatsfamilie beobachtet, und ihre
Bedürfnisse wahrnimmt; denen er dann, nach vielsei-
tiger Erwägung mit unterrichteten und wohlwollenden
Räthen, edelmüthig, und mit Rücksicht auf die übri-
gen Theile des öffentlichen Wohls, abhilft. Es ist
schwer, sich hier der Lobsprüche zu enthalten; und es
würde unmöglich seyn, wenn die Bescheidenheit nicht
allzudringend abriethe. Die Nachwelt ist zu beneiden,
daß sie das Bedürfniß der lauten Bewunderung die-
ses wahrhaft großen Fürsten ohne Rücksichten wird
befriedigen können.

Zweyter Abschnitt.

Historisch-kritische Classification der Ländereyen, in Beziehung auf das Dienstwesen des Mittelalters.

Da der erste Abschnitt des historischen Theils dieser Schrift einen Entwurf der verschiedenen Entstehungsarten des gutsherrlichen Dienstwesens enthalten sollte; so war es nöthig, theils, daß manche Neben-Umstände darin aufgenommen wurden, die zur Ergänzung des Gemähldes dienen; theils, daß die Ländereyen, obgleich in Ansehung dabey Statt findender, rechtlicher, Bedingungen, sehr unter sich verschieden, doch sehr unter einander gemischt vorkommen mußten, nach dem Grundsatze der Zeitrechnung; theils endlich, daß bey den einzelnen Gütern nicht tiefer in den gesammten rechtlichen Zustand der Besitzer konnte eingegangen werden, um die Erzählung nicht aufzuhalten, noch den Eindruck des Ganzen zu schwächen. In diesem zweyten Abschnitte ist kein fortlaufender Faden einer Erzählung angelegt; es sollen daher, mit Weglassung aller, nicht unmittelbar zur Sache gehörenden, Umstände, und ohne Rücksicht auf die Zeitfolge, die Ländereyen aus dem Gesichtspunkte ihrer rechtlichen Natur geordnet, und bey jeder die nöthigsten histori-

schen Untersuchungen nachgeholt, werden. Die Stufenfolge, in welcher die Güter aufgeführt werden, ist nach den Graden der Abhängigkeit von der Grundherrschaft angelegt: von den Grundstücken, die von der Herrschaft unmittelbar bewirthschaftet wurden, bis zu den Freygütern, die blos zu einigen geringen Diensten verpflichtet waren. Noch jetzt dürfte diese Classification der ländlichen Grundstücke, ein Resultat der Geschichte des Mittelalters, großentheils ihre Anwendung finden; und in manchen Rechtsstreitigkeiten über die Höfe der Gutsunterthanen, wenn Gesetze und Gewohnheiten keine Auskunft gewähren, zum wenigsten eine Vermuthung begründen.

I. Ländereyen der Herrschaft.

Die herrschaftlichen Grundstücke führen in den Schriften des Mittelalters gewisse allgemeine Namen, die sowohl von denen gebraucht werden, welche die Herrschaft unmittelbar bewohnte und bewirthschaftete; als auch von den übrigen, die sie der ärmsten Classe von Dienstleuten auf unbestimmte Zeit zur Nutzung überlassen hatte, ohne jedoch diese darauf einzuvestigen, d. i. zu wirklichen Hintersassen zu machen. Diese allgemeinen Namen der herrschaftlichen Grundstücke sind verständlicher, und besser unter sich zu vereinigen, wenn man von folgender Vorstellungsart ausgeht. Seit der allgemein verbreiteten Gewohnheit der Deutschen Grundherrn, den größern Theil ihrer Ländereyen an Hintersassen lehn- und erbpacht-weise auszuthun, betrachtete man die herrschaftlich gebliebenen Ländereyen in doppelter Hinsicht, obgleich ohne wirklich dabey Statt habende Verschiedenheit.

Insofern diese Grundstücke nicht an wirkliche Hintersassen ausgethan waren, die Nutzung keinem untergeordneten Besitzer (Dominus) zustand, führten sie die beiden Namen: Terra apsa, oder Mansi apsi, (auch absa und absi), — und: Terra indominicata, oder Mansi indominicati.

Insofern sie also der Herrschaft unmittelbar gehörten, hiessen sie: Terra dominica, Mansi fiscales, Territorium.

Von jedem dieser Namen besonders.

Terra apsa, Mansi apsi [1]), Apsitates [2]).

Ein unverständlicher Ausdruck. Irrig ist die Meynung, er bezeichne unbebaute Gegenden der Feldmark; aus vielen Stellen erhellt vielmehr das Gegentheil. Eine Verordnung Carls des Kahlen, worin solche Grundstücke zehentpflichtig gemacht werden [3]); — die Benennungen Casa apsa [4]), Vercaria (Schäferey) apsa [5]); — die Stelle einer Urkunde: Terrae apsae, ubi possunt seminari 150 modii [6]); — und viele andere, beweisen deutlich genug, daß unter dem bewußten Ausdrucke nicht unbebaute Grundstücke

1) Caroli M. Cap. de villis, c. 67. — Breviarium Caroli M. — Polypticus Fossatensis. — Registrum Prümiense, ap. Leibnitz, Collect. etymol. Ed. Eccard. P. II. p. 483.

2) Caroli Calvi Capp. tit. 40. c. 13.

3) Ibid.

4) Appendix formularum Marculfi, N. 28.

5) Charta Caroli, regis Burgundiae, a. 861; ap. Cangium, v. Bercaria.

6) Charta Caroli Calvi, ap. eund.

zu verstehen sind. Die richtige Erklärung desselben ist: er bezeichnet solche Ländereyen, welche nicht an Hintersassen lehn- und pachtweise veräußert sind [1]. Diese Bedeutung von Apsus ergiebt sich aus dem, fast jedes Mahl dabey stehenden, Gegensatze Vestitus; worunter bekanntlich Grundstücke verstanden werden, die mit Unterthanen besetzt sind, also Beste-Güter. Wenn der Sinn des Wortes Apsus deutlich genug ist, so kömmt es auf die Ableitung und Uebersetzung desselben nicht sonderlich an; ohne sich daher bey den verschiedenen etymologischen Muthmaßungen aufzuhalten, will der Verfasser sogleich die seinige dem Leser zur Prüfung vorlegen. Apsus, Opsus, ist vielleicht das verstümmelte Alt- und heutige Nieder-Deutsche Open, d. i. offen; also Mansi apsi, offene Hufen, oder solche, die noch nicht mit Besten besetzt sind.

Terra indominicata [2], Mansi indominicati [3], sagt eben dasselbe: Grundstücke, auf welchen kein untergeordneter Besitzer (Dominus) als Nutzmeister ansässig ist; im Gegensatze von Terra dominicata, d. i. Land, welches einem abhängigen Besitzer zur Nutzung eingeräumt ist. Daher: Curtis et Casa indominicata [4]; villae indominicatae [5]; proprietates infidelium in regis Indo-

1) Caesarius Heisterbacensis ad Registr. Prum., l. c. p. 415.

2) Registr. Prum. l. c. p. 442.

3) Ibid. p. 419. 456. 472. 483. — Polypt. Foss. — Caroli Calvi Capp. tit. 51.

4) Breviar. Caroli M.

5) Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 5. & 8.

minicatum recipere [1]; cultura indominicata; carruca indominicata [2]; vinea indominicata [3]; frumentum indominicatum [4]; herrschaftliches Saatgetreide ꝛc.

Terra dominica, herrschaftliches Land, wovon sich der Grundherr die unmittelbare Nutzung vorbehalten hat. Daher z. B. Dominicum schlechthin [5]; Casa dominica [6]; Curtes dominicae [7].

Mansi fiscales [8]. Mit der Benennung Fiscus wird überhaupt jedes herrschaftliche Eigenthum belegt, nicht ausschließlich das landesherrliche; daher Fiscus dominicus [9], zum Unterschiede von Fiscus ecclesiasticus, oder Vasallaticus.

Territoria. Diesen Namen führen die herrschaftlichen Güter unter andern in den Grundbüchern der Abtey Fulda [10], auch in dem Grundbuche der Abtey Prüm [11].

Aus der obigen Erzählung von dem Ursprunge der Bedegüter, ist dem Leser der Gebrauch noch erinnerlich, den die Grundherrschaften nach erfolgtem An-

1) Ibid. tit. 37. c. 3.
2) Ibid. tit. 40. c. 13.
3) Polypt. Foss.
4) Tabular. eccl. Augustodun.
5) Lex Alam. c. 22. — — Lex Bajuwar. tit. 1. c. 14. §. 6.
6) Lex Bajuwar. l. c. §. 5.
7) Cap. de villis, c. 27. 50.
8) Registr. Prum. l. c. p. 467.
9) Breviar. Caroli M.
10) Buchonia vetus, Ed. Schannat.
11) P. 522.

fall davon machten. Die Gewohnheit, daß der Grund-herr die Nachkommen der ehemaligen Erb-Eigenthümer zur Miethe in den Wohnungen, und auf unbestimmte Zeit im Pacht-Besitze eines kleinen Stücks Landes, ließ, ward in den eroberten Wendischen Provinzen nachgeahmt; nur mit dem Unterschiede, daß hier der Uebergang vom Erb-Eigenthume zum Beneficium nicht allmählich vermittelst der Bedegüter geschah, sondern zufolge der Uebermacht der Sieger auf Ein Mahl, und ganz unmittelbar. Die herrschaftlichen Ländereyen zerfallen daher in einem großen Theile Deutschlands in zwey Arten. 1) Diejenigen, welche sich der Grundherr, als freyer Eigenthümer, unmittelbar zur eigenen Bewirthschaftung vorbehalten hat; sie heißen überhaupt Mansi ingenuiles apsi [1]); und sie sind, nach des Verfassers Untersuchungen, ausschließlich die sogenannten Salgüter. 2) Diejenigen zerstreueten Parcellen, deren Nießbrauch die Herrschaft, so lange es ihr beliebt, geringen Landleuten gegen Dienste gestattet; wovon der Name derselben Mansi serviles apsi [2]); im Deutschen die sogenannten Laßgüter.

A. Salgüter.

Schon in den frühesten Zeiten findet sich der Ausdruck Salgut, terra Salica, und zwar als gleichbedeutend mit Alod; unter andern im Salischen Rechte, wo der Abschnitt von der Erbschaftsverfassung [3]) überschrieben ist: vom Alode; das Re-

1) Breviar. C. M.
2) Ibid.
3) Tit. 62. c. 6.

sultat der Ausführung aber, nachdem bestimmt worden ist, daß nur die Verwandten des Mannes, und in welcher Ordnung sie, erben sollen, so lautet: „die „Frau aber soll von dem Salgute nichts erben.“ Meistentheils werden in Ansehung der Salgüter (Alodien) folgende zwey Sätze vorgetragen: Salgüter sind nichts anders, als, Güter, einem Salischen Franken für geleistete Kriegsdienste übergeben; und: sie sind der characteristische Gegensatz von Lehngütern. Diesen Erklärungen steht aber Manches entgegen. Der Volksname Salier hat mit dem Worte Salgut nichts gemein, als den Ton: eine Behauptung, die der Verfasser hier unausgeführt lassen muß, um nicht einen zu fremdartigen Gegenstand in die Untersuchung zu ziehen. Beide Sätze, in Verbindung vorgetragen, enthalten einen Widerspruch: gesetzt, die Salgüter hätten davon den Namen erhalten, daß sie als Pensionen an Salische Franken wären vergeben worden, so könnten sie schon deshalb nicht der Gegensatz von Lehngütern seyn; da diesen blos erb-eigenthümliche Güter entgegengesetzt werden können, die fiscalischen Ländereyen aber, welche die Getreuen der ersten Fränkischen Könige zur Nutzung erhielten, bekanntlich bloße Beneficien waren. Gegen die einzelne Behauptung: Salgüter seyen der Gegensatz von Lehngütern, streitet der Umstand, daß selbst von Lehnländereyen ein gewisser Theil das Salgut hieß, z. B. „Comes de Spanheim tenere debet Wimesheim „in Feodo; Canonici nostri recipiunt decimam „in Salica terra ejusdem curiae [1]).“

Der

1) Registr. Prum. p. 460. 461.

Der Verfasser versucht eine Bestimmung des Wesens der Salgüter, die ihm keine Schwierigkeit in Betreff derselben übrig zu lassen scheint. — Salgut ist so viel als Wohngut; ein Landgut mit einem herrschaftlichen Wohngebäude; zum Unterschiede sowohl von den übrigen herrschaftlichen Grundstücken, die zu den kleinen Gehöfden gehörten, welche die Herrschaft nicht bewohnte, sondern den geringern Dienstleuten zur Miethe überlassen hatte; als auch von den sämmtlichen, an wirkliche Veste oder Hintersassen vertheilten, Ländereyen [1]). Der Ausdruck Salgut ist von dem Worte Sala, eine herrschaftliche Wohnung, und dieses wahrscheinlich von dem lateinischen Sella. Hiervon eine kurze Ausführung.

Sala hieß das herrschaftliche Wohngebäude, im Gegensatze der Wohnungen der Gutsunterthanen [2]); ist also einerley mit dem oft vorkommenden casa dominica. Beyspiele. „Invenimus in illo fisco „dominico Salam regalem ex lapide fa„ctam; — invenimus domum regalem ex„terius ex lapide [3]). — Area, cum Sala de„super stabilita [4]). — Aedificia, excepta domo „Salica [5]). — Sala, seu Palaciolum [6]).“ — Demnach ist Sala gleichbedeutend mit Pfalz; und

1) Guden, Cod. dipl. p. 70.

2) Lex Alam. c. 81. §. 1. & 4.

3) Breviar. C. M.

4) Traditt. Fuldd. Ed. Schannat, N. 54. p. 29.

5) Dipl. 64, ap. Goldast.

6) Praeceptum Caroli Calvi pro monasterio Sanctorum Emeterii & Genesii; ap. Balus. II. p. 1481.

Carls des Kahlen [1]) „in quibusdam locis, co„loni suas hereditates, id est, mansa, quae te„nent, vendunt, et tantummodo Sellam reti„nent.“ — Aus Sella wurden Sala und Sel; daher Sel-Gut [2]), Sel-Hof, Sele-Huba [3]), Seli-Land [4]). — Auch glaubt der Verfasser das Wort Seld davon ableiten zu dürfen, welches in der Zusammensetzung Nacht-Seld vorkömmt, worunter bekanntlich das Nachtlager und die Bewirthung der landesherrlichen Beamten verstanden wird, wenn sie in öffentlichen Geschäften reiseten. Seld (woraus Zelt geworden seyn mag) hieß im Allgemeinen jede Behausung; z. B. bey Tatian [5]).

Fohun habent Loh,
Die Füchse haben Löcher, (Gruben)
Unti himiles fugala — Selida,
Und des Himmels Vögel — Nester.

B. Laßgüter.

So heißen die kleinen Grundstücke mit den, dazu gehörenden, Gehöfden, die auch gewisser Maßen noch offen sind (apsi), also der Herrschaft unmittelbar gehören; deren Ertrag aber auf unbestimmte Zeit gewissen geringen Leuten gegen Dienste und Abgaben eingeräumt ist; daher serviles apsi. Blos in folgenden Gegenden Deutschlands hat diese Art von

1) Tit. 36. l. 30.

2) Caesarius Heisterbac. ad Reg. Prum. p. 419.

3) Codex Laur. II. p. 423.

4) Gloss. Florent. p. 981.

5) C. 51. v. 2. In Schilteri Thesaur. T. II.

Gütern Statt: in der Nieder-Lausitz, in der Mittel-Priegnitzer- und Uker-Mark, in Meklenburg, in einigen andern Provinzen von Nieder-Sachsen, in einigen Nieder-Rheinlanden, bis herauf in die Gegenden des Mittel-Rheins [1]). Die Inhaber derselben, Homines apsi [2]), und deren Frauen, Feminae apsae [3]), sind nicht eigentlich vest oder ansässig [4]), sondern sie benutzen ihre Gebäude und ihr Land blos so lange, als es der Herrschaft gefällt; ungefähr so, wie unsre Dienstboten eine Wohnung von der Herrschaft inne haben. Dazu kömmt aber noch der harte Zustand der Gutshörigkeit (glebae adscriptio). Wenn der Grundherr die Laß-Familie aus der Hofstelle hinausweisen, und diese nach Willkühr entweder mit einer andern Familie besetzen, oder das zugehörige Grundstück zum Salgute ziehen kann (apsare [5])); so steht es dagegen der Laß-Familie nicht frey, die Stelle zu verlassen, sondern sie ist daran gefesselt, so lange es dem Grundherrn beliebt. Das ist wenigstens das ursprüngliche Verhältniß zwischen der Herrschaft und den Inhabern der Laßgüter, nach der menschenfeindlichen Verfassung des Mittelalters; und noch in neuern Zeiten ist ein Beweis davon das sogenannte Legen der Güter im Meklenburgschen, d. i. das Consolidiren der Laßgüter mit dem Salgute; wozu aber jetzt die landesherrliche Erlaubniß seltner ertheilt wird. In

1) Guden, cod. dipl. p. 860.

2) Reg. Prum. p. 477.

3) Ibid.

4) Ibid.; „Homines absi, qui infra potestatem nostram „sine mansis sunt.

5) Ibid. p. 452.

der Mark ist jenes drückende Verhältniß durch wohlthätige Gesetze erleichtert worden: die Grundherrschaft ist jetzt verpflichtet, theils, die Laß-Familie im Besitze des Hofes zu lassen, so lange dieselbe gut wirthschaftet; theils ihr, auf Verlangen, den Abzug aus der Hofstelle, und vom Grunde und Boden des Herrn, zu gestatten, gegen Stellung eines tüchtigen Nachfolgers, und gegen ein geringes Abzugsgeld. Die Laßgüter zu consolidiren, ist schlechterdings nicht erlaubt; schon wegen der Cantonverfassung nicht. Davon, daß die Nachkommen der Lassen herkömmlich von der Herrschaft im Besitze des Hofes gelassen werden, wird nicht selten der Name dieser kleinen Güter abgeleitet. Nach einer zweyten Meynung rührt derselbe daher, weil die Vorfahren der heutigen Inhaber Freygelassene gewesen seyn.

Der Leser gestatte auch hier dem Verfasser eine andre Ableitung. Der Name Lassen oder Latsen (Lazzi) ist von Laten, d. i. Leute. Wie Alsassen und Alsaten, Holsassen und Holsaten, einerley ist: so auch Lassen und Laten; bey Kilian Läet. In einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Braunschweig, v. J. 1433 kommen zwey Mahl die Worte vor: „eigen Lüde oder Laten [1]." — Eigentliche Leute, d. i. Mitglieder der untern Classe des Gesindes, waren die sogenannten Lassen zwar nicht; da sie aber, als diejenigen Guts-Unterthanen, auf denen die stärkste Last der Dienstbarkeit lag, selten in ihrer eigenen Wirthschaft anwesend, sondern meistentheils im herrschaftlichen Dienste begriffen, und also fast immer

1) Schottel, de jurr. singular. Germ. c. II. p. 49.

unter den Haus- und Hof-Leuten, waren: so wurden sie im Allgemeinen zu der untern Classe derselben gerechnet, und Leute genannt, in der Sächsischen Mundart Laten oder Latsen.

Das alte Sachsenland ist die Gegend, in welcher die Benennung Lassen einheimisch ist, und von der sich dieselbe den Rhein und die Elbe herauf ausgebreitet hat; auf diese Gegend sollen sich daher die folgenden Untersuchungen über Lassen und Laßgüter beschränken. Zwey Sätze sind es, die noch historisch begründet werden müssen: daß der Name Lassen so viel ist, als Leute; und, daß die sogenannten Laßgüter wirklich aus (freywilligen oder erzwungenen) Bebegütern entstanden sind.

Daß die Wörter Lassen (Latsen) und Leute nur verschiedene Mundarten sind, ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung der verschiedenen Namen, die den Mitgliedern der drey Stände oder Classen der alten Sachsen seit Carln dem Großen beygelegt werden.

Die erste Classe enthielt die freyen Gutsbesitzer; sowohl die Vasallen der Könige, der Gräfen und Prälaten, als die wenigen noch übrigen Alodialbesitzer. Die Mitglieder dieser Classe heissen: Nobiles [1]), Nobiliores [2]), Edlinge [3]) (Adlunge).

Die zweyte Classe bestand aus den persönlich freyen Hintersassen, oder den Bauern in engerm Sinne.

1) Nithart, hist. l. IV. c. 2.

2) Caroli M. Cap. Saxonum a. 797. c. 3.

3) Nithart, l. c.

Diese werden genannt: Ingenuiles [1]), Ingenui [2]), Freylinge [3]).

Die dritte Classe enthielt die Haus- und Hof-Dienerschaft der Grundherrn, nebst den verarmten Inhabern ehemahliger Bedegüter; also die sämmtlichen Leute. Namen derselben: Serviles [4]), Liti [5]), Lassen [6]).

Beide Schriften, aus denen diese Namen entlehnt und zusammengestellt sind, enthalten eine Classification der Sachsen. Ihre Verfasser waren gewiß von den Ständen unter den Sachsen hinlänglich unterrichtet; wenn man also die gemeinsten, wiewohl noch nicht leibeigenen, Sachsen, von dem einen Verfasser Leute (Liti) genannt findet, von den andern aber Lassen; so darf man schließen, daß Beides einerley Wort sey, nur durch die Mundarten verschieden. Laßgüter, Latengüter, wäre mithin so viel als Leutegüter.

Wichtiger ist der historische Beweis des andern Satzes: daß diese Laß- oder Leute-Güter wirklich die, in Verfall gerathenen, ehemahligen Bedegüter sind.

In den Feindseligkeiten unter den Söhnen Ludwigs des Frommen suchte Lother, der älteste, im Jahre 842 die Sachsen, Unterthanen seines Bruders Lud-

1) Nithart.
2) Caroli M. Cap. Sax.
3) Nithart.
4) Nithart.
5) Caroli M. Cap. Sax.
6) Nithart.

wigs des Deutschen, gegen denselben aufzuwiegeln. Er wandte sich an die Freylinge und Lassen, deren außerordentlich viele waren, und versprach ihnen, daß sie, auf seine Seite getreten, wieder nach ihrer alten Verfassung leben sollten, wie dieselbe vor der Fränkischen Unterjochung bestanden hatte. Das ergriffen die Sachsen begierig; sie erklärten sich zu Stellingern; und hätten in dem allgemeinen Aufstande, ihre Herrn beynah von den Gütern verjagt [1]). Ludwig dämpfte noch zu rechter Zeit den Aufruhr, und brachte sie zum Gehorsam zurück. Noch ein Mahl empörten sich die anmaßlichen Stellinger gegen ihre Grundherrn, wurden jedoch wieder unterdrückt [2]).

In dieser Erzählung kömmt es zuvörderst darauf an: wer ist unter den Herrn zu verstehen, gegen welche sich der zweyte und dritte Stand der Sachsen empörten? Der Urheber jener Nachricht läßt dieses unbestimmt; desto genauer sagt es ein anderes historisches Werk: „Ludwig der Deutsche ließ die Anführer der Sachsen, die sich gegen ihn und seine Getreuen empört hatten, in Verhaft nehmen; und „140 enthaupten, 14 aufhenken, und sehr viele andere verstümmeln [3]).“

Also die Getreuen des Königs, die Vasallen desselben, sind unter den Grundherrn der aufgewiegelten Sächsischen Bauern und Lassen zu verstehen. Diese aus dem Lande zu vertreiben, die allein dem Könige Ludwig das Land behaupteten, war die

1) Nithart, hist. IV. 2.

2) Id. c. 6.

3) Annal. Bertin. a. 842.

feindselige Absicht des unnatürlichen Bruders. Durch den Zusatz in der zweyten historischen Stelle: „Sachsen, die sich gegen den König und seine Getreuen empört hatten," wird die erste Erzählung vollkommen deutlich.

Die Freylinge und Lassen, in der Hoffnung, wieder nach der alten Verfassung zu leben, wie dieselbe vor der Fränkischen Herrschaft gewesen war, erklären sich zu Steilingern, d. i. zu Eigenthümern ihrer Grund-Stelle, und gehen darauf aus, ihre Herrschaften, die königlichen Vasallen, von den Gütern zu verdrängen. Daraus ergeben sich folgende Resultate.

1. Jene oben entworfene Classification der Sachsen in freye Gutsbesitzer, vorzüglich königliche Lehnmannen; persönlich freye Bauern; und unfreye Leute oder Lassen, wird dadurch bestätigt. Hier kommen alle drey Stände vor. Was namentlich die Freylinge (Ingenuiles) betrift, so sind unverkennbar damit die Bauern (Coloni) gemeynt; denn auch von diesen wird ausdrücklich angeführt, daß sie seit der Fränkischen Oberherrschaft ihre Grundherrn hatten.

2. Die Lassen erklären sich zu Eigenthümern ihrer Wohnstelle, nach der alten Verfassung vor der Fränkischen Zeit. Daraus folgt wieder zweyerley.

a) Bey Laßgütern ist schlechterdings nicht an Güter von Freygelassenen zu denken. Anstatt aus einem schlechtern Zustande in einen bessern gelangt zu seyn, wie es das Loos der Freygelassenen war, hatten die Sächsischen Lassen vielmehr das entgegengesetzte Schicksal erfahren, und strebten nach

ihrem vorigen Zustande. Man werde also nicht irre, wenn einige Annalisten, ja in den frühesten Zeiten schon Tacitus, von derjenigen niedern Volksclasse der Deutschen, auf welche unmittelbar die Classe der Leibeigenen folgte, den Namen Liberti gebrauchen. Man erwäge, daß diese Männer manche Theile der Deutschen Verfassung durch das Glas der Römischen ansahen.

b) Die Laßgüter können keine andere, als die ehemahligen Bedegüter, seyn. Denn wenn es heißt: die Lassen trachteten ihre Grundherrn zu vertreiben, und selbst wieder, wie ehemahls, Stellinger zu seyn, so liegt doch augenscheinlich darin, daß sie vormahls Eigenthümer ihrer Höfe gewesen waren. Und doch werden sie so tief herabgesetzt, noch unter die Bauern. Derselbe Geschichtschreiber (Nithart), der sie im Deutschen nennt Lassen, giebt ihnen im Lateinischen den Namen Serviles. Wie können sie so tief gesunken seyn? Die einzige Weise, wie seit Carln dem Großen die meisten kleinen Freyguts-besitzer in Dienstbarkeit und Hörigkeit verfallen sind, ist oben ausgeführt worden: der Last des jährlichen Kriegsdienstes nicht mehr gewachsen, machten viele Besitzer ihre Freygüter zu Bedegütern; gewaltsam verbreiteten die Habsucht und Herrschbegierde der Großen diese Güterverwandlung, und zwangen viele andere kleine Landeigenthümer dazu. Die Nachkommen der Verzweifelten oder Unterdrückten, verarmt und ohne alles Eigenthum, versanken in den elendesten Zustand. Sie sind es auch, die, unter den härtesten Umständen in die Dienstbarkeit gerathen, bey weitem die meisten Dienste verrichten mußten. Wenn

die Bauern und die eigentlichen Leute gewöhnlich nur drey Tage in der Woche dienten, so waren die Lassen oder uneigentlichen Leute wohl zu fünf oder sechs wöchentlichen Diensttagen verpflichtet; wie in dem dritten Abschnitte weiter wird ausgeführet werden.

II. Ländereyen der Hintersassen.

Mit zweyen allgemeinen Namen werden dieselben bezeichnet. Der erste ist: Mansi vestiti [1]), d. i. Hufen, mit Besten oder Hintersassen besetzt; vestitus ist also der Gegensatz von apsus. Der zweyte Name; Mansi dominicati, terra dominicata [2]), d. i. Hufen, worauf ein abhängiger Besitzer (Dominus) als Nutznießer ansässig ist; gewöhnlich mit einer casa dominicata [3]). — Man muß nicht irre werden, wenn man dominicatus bisweilen mit einem Worte verwechselt findet, welches gerade das Gegentheil ausdrückt, mit dominicus; so daß jenes gesetzt ist, wenn dieses stehen müßte [4]): ein Schreibefehler, der sich aus dem Zusammenhange ergiebt.

Davon, daß die Hintersassen einige Hufen (Mansos) von der Herrschaft lehnweise inne hatten [5]), hießen sie überhaupt: Hüfner, Hübener, Hobarii; und

1) Z. B. Breviar. Caroli M.

2) Z. B. Reg. Prum. p. 456. 461.

3) Breviar. C. M.

4) Annal. Bertin. a. 870 — Pol. Foss. v. Mairiac.

5) Reg. Prum. p. 452: „Mansionarii, qui tenent feoda nostra."

Mansuarii, Mansoarii [1]), Mansionarii [2]), Mansionatici [3]),

Die sämmtlichen Hufen oder Vestegüter zerfallen in zwey Gattungen, und die erste derselben wieder in zwey Arten. Ueberhaupt also giebt es dreyerley Vestegüter, deren Verschiedenheit theils auf den Graden beruht, in welchen die Inhaber von der Grundherrschaft abhängig waren, theils auf dem persönlichen Ansehn und den bürgerlichen Rechten der Inhaber. Die niedere Gattung, im Besitze von Mitgliedern der Haus- und Hof-Dienerschaft, führte davon den Namen Gesindegüter, Mansi serviles vestiti, die höhere, an selbstständige Hintersassen ausgethan, die dem Grundherrn keine persönliche Bedienung leisteten, Bauergüter, Mansi ingenuiles vestiti.

A. Gesindegüter.

Grundstücke im Besitze der Dienstmannen oder des Gesindes, Mansi serviles vestiti, Huobae serviles [4]), Mansi vel Feuda Ministerialium [5]).

Mit der Zeit ward es gewöhnlich, daß die ältern Dienstmannen von der Herrschaft die Erlaubniß erhielten, sich zu verheirathen, und ausserhalb des Hofes, in der Nachbarschaft desselben, eine eigene, klei-

1) Cap. de villis, c. 39. — Marculf, l. 1, form. 22.
2) Reg. Prum. p. 420. 437. 454.
3) Cap. de villis, c. 11.
4) Tradd. Fuldd. N. 392.
5) Reg. Prum. p. 425. 429.

nere oder größere, Wohnung zu beziehen. Die Herrschaft gab ihnen einiges Land, dabey auch wohl die nöthigen Gebäude; dafür mußten die Hof- und Haus-Officianten, ausser ihren bisherigen und gewöhnlichen Diensten, auch eigentliche landwirthschaftliche überneh-men. Zwey Arten dieser Gesindegüter gab es gleich anfänglich: kleinere, mit mehr Diensten behaftete; und größere, weniger dienstpflichtige; nach Maßgabe des Ranges der Inhaber. Es waren nämlich, einer obigen Ausführung zufolge, nicht alle Ministerialen von gleichem Range und gleichen Rechten, sondern es bestanden zwey Classen unter ihnen: die untere, deren Mitglieder am gewöhnlichsten den Namen Leute (Liti) führen; und die obere, welche die Mayer (Majores) begriff.

1. Casatengüter.

Die Grundstücke und kleinen Gehöfde, welche die Leute, oder niedern Dienstmannen, von der Herrschaft inne hatten. Von dem Umstande der eigenen Niederlassung hießen die Besitzer Liti casati. Also eigentlich Casatengüter. Die Herrschaft gab den Casaten gewöhnlich einiges Vieh, und richtete ihnen eine kleine Wirthschaft ein; davon mußten sich dieselben unterhalten, und der Herrschaft jährlich einen gewissen Theil abgeben. Die Casaten-Stellen waren gewöhnlich, aber nicht nothwendig, erblich [1]). — Hatte der Dienstmann ein Mahl seine eigene Wirthschaft; so fiel die tägliche herrschaftliche Beköstigung weg (Praebenda, Provenda); solche erhielten die

1) Caesarius Heisterbac. l. c. p. 435. 436.

die nicht-ansässigen Leute [1]). Nur an gewissen, oder auch an allen, eigentlichen Diensttagen, erhielten die Casaten einige Beköstigung auf dem herrschaftlichen Hofe, und hießen davon Pfründner, Praebendarii [2]).

2. Mayergüter oder Scharhufen.

Die Mayer (Majores) unter den Hof- und Haus-Officianten waren auch größtentheils außerhalb des Hofes lehn- und pacht-weise ansässig, und leisteten gewisse Dienste bey dem Feldbau [3]), wiewohl in geringerm Grade. Ihre Güter, die sogenannten Mayergüter, wurden gleichfalls durch Herkommen erblich. Der Verfasser getrauet sich, die Meynung zu äußern, daß diese Lehn- und Pacht-Grundstücke der vornehmern Dienstmannen einerley sind mit den später vorkommenden sogenannten Scharhufen [4]), (Mansis scarariis) [5]; daß also unter den Schärmannen (Scaramannis), oder Schärern (Scarariis) des Mittelalters — d. i. denjenigen Hintersassen, welche nicht zu den gesammten gutsherrlichen Diensten, sondern blos zu Scharwerke, einer gewissen Art derselben, verpflichtet waren — die Haus- und Hof-Mayer verstanden werden müssen. Welche Bewandniß es mit den, unter dem Namen Scharwerk (Scara, opus scararium) vorkommenden, Diensten,

1) Cap. de villis, c. 50.
2) Reg. Prum. p. 421. 480.
3) Cap. de villis, c. 5. 10.
4) Guden, cod. dipl. 1. p. 760: Urkunde vom J. 1277: „Proventus mansi, qui Scharhube dicitur.“
5) Reg. Prum. p. 432.

gehabt habe, davon wird die Ausführung am schicklichsten dem folgenden Abschnitte vorbehalten, der über die Beschaffenheit aller gutsherrlichen Dienste des Mittelalters einen kritischen Versuch enthalten wird. Bis dahin bleibe der Begriff des Scharwerks, und der Grad des Dienstwesens der Scharmannen, unentschieden; Hier nur von gewissen Rechten und Vorzügen der letztern, um die Meynung zu begründen, daß unter denselben die vornehmern Glieder der Haus- und Hof-Dienerschaft zu verstehen sind.

a) Sie werden den Hüfnern oder Bauern entgegengesetzt; und theils ausdrücklich Ministerialen genannt [1]), theils als eine Abtheilung der Ministerialen angeführt [2]).

b) Eine Stelle sagt ausdrücklich, daß die Aufseher oder Beamten unter den Dienstmannen den Namen Scharmannen führen [3]). — Judices oder Majores heißen die obern Dienstmannen häufig in Carls des Großen Capitulare de villis.

c) Sie erhielten gewisse Vorrechte in Ansehung des Gerichtsstandes; nämlich die, in manchen Stiftern und Abteyen, wurden von der Gerichtsbarkeit des Klostervogts befreyt, und blos von dem Abte oder Prob-

1) Ibid. p. 420: „Scararii, id est, Ministeriales.“

2) Ibid. p. 425: „De Feudis Ministerialium: sunt ibi „Scararii duo.“ — P. 429: „De Feodis Ministerialibus: sunt ibi Scararrii quindecim.“

3) Zyllesii Dipl. S. Maxim. — Dipl. Henrici IV. a. 1065: „Si villani debitum censum Abbati volunt denegare, „primum per judices et ministros, qui Scaramanni dicuntur, ad viam reducantur.“

Probste gerichtet [1]). Das kann gewiß nicht auf die niedern Dienstmannen bezogen werden; und von Dienstmannen muß es doch gelten, da die Scharmannen als Dienende (Ministeriales, Servientes) angegeben werden.

B. Bauergüter.

Die Inhaber der Bauergüter waren, obgleich an Range und manchen zufälligen Vorzügen den Mayern nicht gleich, doch von allen Hintersassen diejenigen, welche die meiste bürgerliche Selbstständigkeit hatten; da sie, im Besitze eigener, vom herrschaftlichen Hofe entlegener, Gehöfde, und ohne Gemeinschaft mit dem Haus- und Hof-Gesinde, blos öconomische Dienste und gewisse Abgaben leisteten. Der Ursprung der Bauern in engerm Sinne, und ihres Pflichtverhältnisses zur Herrschaft, ist oben geschildert worden. Sie hießen, nach der Grundherrschaft, entweder Kirchenbauern (Coloni ecclesiae, Coloni ecclesiastici, Coloni de casis Dei), oder fiscalische Bauern (Coloni fisci, Coloni fiscales) [2]); und zwar von den letztern die, auf den unmittelbaren königlichen Villen oder den Krongütern, königliche Bauern [3]), oder

1) Ibid. Dipl. Ottonis III. a. 990: „Homines, qui vocantur Scararii, non nisi in praesentia Abbatis, „vel ejus Praepositi, placitum habeant. — Dipl. Henrici III. a. 1056: Servientes, qui Scaramanni „dicuntur, nulli advocato pro quibuslibet culpis aut „rebus respondeant."

2) Lex Alam. c. 23. 57. — Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 29. 30.

3) Lex Alam. l. c.

fiscalisch-königliche Hintersassen [1]), zum Unterschiede von den fiscalisch-adlichen. Bisweilen heißen sie vorzugsweise Hüfner (Mansuarii), und werden den ansässigen Ministerialen, z. B. den Scharmannen, entgegengesetzt [2]). Sie sind auch unter den Hüfnern zu verstehen, welche unmittelbar neben den freyen Hausvätern genannt werden [3]).

In den meisten Gegenden Deutschlands kömmt diese Classe von Hintersassen vor: in Bayern [4]), Schwaben [5]), Franken [6]), den Rheingegenden [7]), Thüringen [8]), Sachsen [9]).

Die gesammten rechtlichen Verhältnisse der Bauern waren von denen, der übrigen Hintersassen, in wesentlichen Dingen verschieden; so daß der Inbegriff derselben den besondern Namen Bauernverfassung (ordo colonarius) [10]), oder Bauernrecht (ius colonarium) [11]) führt. Die Einsicht in den Pflicht-

1) Caroli M. Cap. II. a. 805. c. 22.
2) Reg. Prum. p. 420.
3) Ibid. 435.
4) Lex Bajuwar. tit. 1. c. 14. §. 1.
5) Lex Alam. c. 9. 23. 57.
6) Tradd. Fuldd. — Buchonia vetus.
7) Dipl. ap. Guden, p. 70. 86. 373.
8) Ibid. p. 227.
9) Albert Stad. a. 1142.
10) Donatio quaedam, imperante Ludovico pio; vid. Bignonii Notas ad appendicem Marculfi, ap. Baluz. II. p. 954: „Trado mansum nostrum indominicatum, „cum hominibus, ibidem commorantibus, quos co„lonario ordine vivere constituimus."
11) Traditio quaedam, a. 1263. ap. Guden, p. 700.

und Rechts-Zustand der Bauern wird aber dadurch sehr erschwert, daß die Angaben und Nachrichten von denselben dem Anscheine nach unter sich oft in geradem Widerspruche stehen. Bald werden Umstände angeführt, aus denen man zu schließen versucht wird, der Zustand der Bauern sey nicht viel besser, als der, der Leibeigenen (Mancipien) gewesen; bald werden sie ausdrücklich als freye Leute angegeben, die sich Leibeigene hielten.

Alle von ihnen vorkommende Umstände genau an einander gehalten, scheint folgender Satz das allgemeine Fränkisch-Deutsche Bauernrecht des Mittelalters zu erschöpfen: sie waren dinglich-unfrey, aber persönlich-frey, und selbstständig.

1. Dinglich-unfrey. Aus einem Umstande ergiebt sich dieses vollkommen deutlich: sie durften den herrschaftlichen Grund und Boden, für den sie in Dienst genommen waren, nicht willkührlich verlassen; widrigenfalls sie rechtlich in Anspruch genommen würden [1]). Der Termin der Verjährung in Betreff des Entweichens der Bauern war dreyßig Jahre, bey den Frauen aber nur zwanzig [2]).

2. Persönlich-frey und selbstständig. Davon zeugen folgende Umstände.

„Bona, quo duobus civibus Wetzlariensibus jure „colonario possidenda concessimus."

1) Caroli M. Cap. V. a. 803. c. 15. — Appendix formularum Marculfi, ap. Baluz. II. p. 435. 438. 452.

2) Ludovici Pii Cap. Wormatiense, a. 829. ap. eund. I. p. 674.

a) Sie werden ausdrücklich Freye genannt [1]).

b) Sie hielten sich Leibeigene [2]).

c) Da sie, der obigen Erzählung zufolge, größtentheils zu den Familien der benachbarten freyen Landbesitzer gehörten: so besaßen sie, neben ihren dienstpflichtigen Beneficien, durch Erbschaften und Heirathen auch eigenthümliche freye Ländereyen, und zwar oft in drey bis vier benachbarten Grafenkreisen [3]); in Ansehung welcher Güter sie Landesunterthanen waren.

Daran stoße man sich nicht, daß die Bauern, obgleich persönlich freye Menschen, doch sehr häufig Servi genannt werden [4]). *Servus*, im Deutschen durch Diener zu übersetzen, ist der allgemeine Name für alle, die irgend einen Dienst verrichteten; Servitium wird auch von Staatsdiensten gebraucht, unter andern vom Referendariat [5]). Erst durch den Beysatz servile servitium werden Dienste der Un-

1) Lex Alam. c. 9. 23, §. 1: „Liberi ecclesiae, quos „colonos vocant." — Buchonia vetus, ed. Schannat, p. 352. — Reg. Prum. p. 437.

2) Appendix form. Marculfi, l. c. p. 438. 439: „Notitia de servo, quem colonus comparat."

3) Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 22. — Tradd. Fuldd. p. 331.

4) Lex Alam. c. 23. Ueberschrift: „de servis eccle„siae;" und der erste Paragraph enthält die Worte: „Liberi ecclesiae, quos colonos vocant." — Lex Bajuwar. tit. l. c. 14: „De colonis vel servis ecclesiae." — Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 20.

5) Gregor. Tur. l. V. c. 3.

freyen angezeigt [1]). Ein Diener überhaupt ist also nicht zu verwechseln mit einem leibeigenen Diener (Mancipium) insbesondere. Deutlich genug werden beide in manchen Stellen unterschieden, z. B. „von „einem Diener (Servus) des Königs sollen keine Leib„eigenen (mancipia) gekauft werden." [2]) Wenn Mancipium, Litus, und Servus, neben einander stehen [3]), so ist unter dem dritten Ausdrucke der Bauer zu verstehen. Bisweilen werden coloni servi und coloni liberi unterschieden [4]), in solchen Stellen werden unter den Freybauern die freyen Hausväter verstanden, von denen sogleich die Rede seyn wird. Es dehnte sich nämlich der Name der Bauern in der Folge auf alle diejenigen aus, welche das herrschaftliche Land bauen halfen, und nicht zum Gesinde gehörten.

III. Ländereyen freyer Hausväter.

Aus der zweyten Periode des Ursprunges der gutsherrlichen Dienste ist dem Leser die Zudringlichkeit noch erinnerlich, mit welcher die übermüthigen Großen, nur bedacht auf die Erweiterung ihrer Herrschaft und ihrer Besitzungen, zuletzt auch die wenigen freyen kleinen Landeigenthümer, die ihr bürgerliches Daseyn noch gerettet hatten, um Beyhülfe bey den größern landwirthschaftlichen Arbeiten ansprachen. Die Forderung führte allerdings den Namen der Bitte; wer wieß

1) Reg. Prum. p. 439.
2) Caroli M. Cap. II. a. 813. c. 5.
3) Urkunde v. J. 593, N. 6-8, ap. Baluz. I. p. 16.
4) Guden, Cod. dipl. I. p. 373.

aber nicht, daß Bitten unter manchen Umständen so gut sind, wie Befehle! Vergebens wurden königliche Verordnungen gegen diese zudringlichen Bitten (inconvenientes precationes) erlassen [1]). Zur Entschädigung boten die Herrscherlinge den kleinen Gutsbesitzern, wenn dieselben wenig Wiesen und Weideland hatten, die Mit-Trift auf den ihrigen an; sie drangen sie ihnen auf, um sie dafür dienstbar zu machen [2]). Diese Theilnahme an den herrschaftlichen Weideplätzen ist auch der Grund, der in den Urbarien angegeben wird, wenn benachbarte freye Hausväter oder Haushälter (Haishaldi), die kein herrschaftliches Land inne hatten, als dienstpflichtig aufgezählt werden [3]). Als dienstpflichtig: denn die anfänglich erbetenen Dienste, Jahre lang wiederholt, wurden endlich als pflichtmäßig angesehen. Sie behielten aber den Namen der erbetenen Dienste. Dadurch werden manche Leistungen des Mittelalters erklärlich, z. B. Bede-Tage (jornales precatorii) in der Getreide- und Heu-Erndte [4]); Bederepe, d. i. Bederuf, Aufruf zu erbetenen, eigentlich abgenöthigten, Diensten [5]); Beden (precariae) zum Pflügen [6]).

1) Caroli Calvi Capp. tit. 37. c. 14.
2) Caroli M. excerpta ex lege Longobard. c. 66.
3) Reg. Prum. p. 420. 421. 449.
4) Ibid. p. 525.
5) Placitum Angl. sub Henrico II. ap. Cangium; v. Precaria.
6) Liber consuetudinarius monasterii de Bello in Anglia, ap. eund.

Dritter Abschnitt.

Untersuchungen über die Beschaffenheit der ältesten Dienste Fränkisch-Deutscher Gutsunterthanen.

Von den beiden Unterscheidungsmerkmahlen, in denen die Verschiedenheit des Fränkisch-Deutschen Dienstwesens von dem Alt-Germanischen und Wendischen besteht, ist das erste, die Grundlage und der Ursprung der Dienstverpflichtung, weiter oben, in dem ersten Abschnitte, ausgeführt worden. Hier nun die nöthigsten Belege, daß die Gemessenheit der Dienste das zweyte Unterscheidungsmerkmahl ausmacht. Wenn man erwägt, wie genau die Fränkisch-Deutschen gutsherrlichen Dienste nach dem Umfange der Arbeit und der Zeit bestimmt, und wie überaus mäßig sie dabey, waren: so überzeugt man sich leicht, daß sie nicht aus der Leibeigenschaft entstanden seyn können. Diesen Ursprung haben blos die, in manchen Gegenden Deutschlands noch bestehenden, harten, und vormahls völlig ungemessenen, Dienste der Gutsunterthanen. Die meisten Beyspiele von der Milde und der Gemessenheit der Fränkisch-Deutschen Dienste sollen aus einigen der ältesten Grundbücher genommen werden, die unter folgen-

den Namen bekannt sind: Polyptycha, Libri polyptyci, Libri censuales, Libri consuetudinarii, Tabularia, Registra, Urbaria. Eines der ältesten, hier gebrauchten, ist das Grundbuch des Graben-klosters bey Paris: Liber polyptycus monasterii Fossatensis. Dieses Kloster hat, wie das so genannte graue (Grawen-) Kloster zu Berlin, den Namen von seiner Lage an einem Graben; hieß in der ersten Zeit Peter Pauls Kloster am Graben; darauf Maurus-Kloster am Graben; und lag in der Pariser Diöces an der Marne [1]). — Dann das Grundbuch der Abtey Prüm, Registrum Prumiense, mit Anmerkungen eines gewesenen Abtes dieser Abtey, Cäsarius von Heisterbach, zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts. Noch sind hinzugenommen: die Auszüge aus den Grundbüchern der Abtey Fulda, aus dem neunten Jahrhundert, gesammelt von Schannat in dem Werke: Buchonia vetus; — das bekannte Inventarienbuch oder Breviarium über einige Krongüter Carls des Großen; — das älteste Bayersche und Alamannische Recht; — einige alte Verordnungen; — und ähnliche Quellen.

1) Zwey Urkunden Ludwigs des Fr. v. J. 816, bei Bouquet VI. p. 491. 492. — Praeceptum Caroli, a. 844, ap. Baluz. II. p. 1454. — Baluzii Notae ad Capp. II. p. 1095.

I.

Ordentliche Dienste.

Methoden der Bestimmung.

A. Nach dem Umfange der Arbeit.

Vorbemerkungen über das Flächenmaaß des Mittelalters.

1. Eine Ruthe, Pertica, Perticada, Pertigada [1]): 10 Fuß lang [2]); anderwärts 15 Fuß lang. [3]).

2. Ein Morgen, Jugerum, Jornalis [4]), Juctus [5]), Juchus, Jochus, Aripennis [6]), Andecinga [7]), Napatica [8]), Bunuarium, Bunnarium [9]): in einigen Gegenden 60 Ruthen lang, 2½ breit [10]); in andern, 40 Ruthen lang, 4

1) Reg. Prum. p. 468.
2) Lex Bajuwar. I. 14. §. 1.
3) Caesarii Notae ad Reg. Prum. p. 423.
4) Reg. Prum. p. 477: „mansi duo, et jornales octo.“ Sonst heißt jornalis auch ein Tag; z. B. „jornalis precatorius ad foenum colligendum.“ Ibid. p. 525.
5) Pol. Foss.
6) Ibid.
7) Lex Bajuwar. l. c.
8) Pol. Foss. v. Floriac.
9) Ibid. — Cap. Ludov. pii, a. 824. c. 1. — Hincmar, T. 1.
10) Urkunde Friedrichs, Bischofs von Hamburg, bei du Cange, v. Mansum: „eine Hufe (von 12 Morgen) „hat 720 Ruthen in der Länge, 30 in der Breite.“

breit [1]); wieder in andern gab es noch kleinere Morgen [2]).

3. Eine Hufe, Mansus, Huba, Huoba, Factus [3]), enthielt in einigen Gegenden 10 große Morgen [4]), in andern, 12 große Morgen [5]), wieder in andern, 160 kleine Morgen [6]).

---

1. Fuhren.

Heufuhren: 1 Fuder jährlich [7]); 3 Fuder [8]); 10 Fuder [9]).

Mistfuhren: 5 Fuder [10]).

Getreidefuhren: 5 Scheffel [11]); 10 Scheffel [12]); 5 Scheffel Roggen oder 10 Scheffel Hafer [13]); 15 Scheffel überhaupt [14]); 80 Scheffel Roggen, oder 160 Scheffel Hafer [15]).

1) Lex Bajuwar. l. c. — Pol. Foss.
2) Caesarius, l. c. p. 415.
3) Capitularium l. V. c. 303: „quicumque quartam „facti tenet.“ — Pol. Foss. v. Mairiac: „factos „id est mansos.“
4) Reg. Prum. p. 510: „fünf Hufen enthalten funfzig „Morgen.“
5) Hincmar. T. 1. — Cap. Ludov. pii, a. 824. c. 1.
6) Caesarius, l. c. p. 415.
7) Breviar. Car. M. — Pol. Foss.
8) Ibid.
9) Reg. Prum. p. 429. 433.
10) Ibid. p. 419. 502. 503.
11) Ibid. p. 420. 432. 462.
12) Pol. Foss. — Reg. Pr. p. 431.
13) Reg. Pr. p. 480. 484.
14) Ibid. p. 429. 433. 484.
15) Ibid. p. 481.

Holzfuhren.

a) Nach Fudern: 3 Fuder [1]; 5 Fuder [2]; 15 Fuder [3].

b) Nach Klaftern: 1 Klafter von 6 Fuß breit, 12 Fuß lang, in 12 Fuhren [4]; 2 Klaftern, jede 4 Ruthen lang [5].

Mergelfuhren. — Es hatten sich Unterthanen geweigert, Mergel zu fahren, weil er bisher nicht gefahren worden sey. Sie wurden aber durch ein königliches Edict dazu verpflichtet, aus dem Grunde, weil sie, zufolge der Grundbücher und ihres eigenen Geständnisses, zu Fuhren überhaupt verbunden wären [6].

Weinfuhren: jährlich 1 Fuder [7]; 8 Fuder [8].

Vorspann zu vermischten Fuhren, Angaria: z. B. Vorspann 15 Meilen weit [9].

2. Pflugdienste.

Allgemeine Angabe der Verpflichtung zum Pflügen [10]. Insbesondere: zur Wintersaat 4 Ruthen, auch 5, in andern Dörfern 7, auch 10 [11];

1) Pol. Foss.
2) Reg. Pr. p. 493. 499.
3) Ibid. p. 462.
4) Ibid. p. 420. 429.
5) Ibid. p. 528.
6) Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 29.
7) Reg. Pr. p. 419. 429. 434. 442.
8) Ibid. p. 481.
9) Lex Bajuwar. I. 14. §. 4.
10) Lex Bajuwar. l. c. §. 2.
11) Pol. Foss.

— zur Sommersaat 2 Ruthen, auch 5 [1]; — zu beiden Saaten zusammen 1 Morgen [2], 2 Morgen [3], 3 Morgen [4], 4 Morgen [5], 9 Morgen [6].

3. Säen.

Allgemeine Angabe der Verpflichtung zum Säen [7]. — Insbesondere: 2 Scheffel [8], 2 Morgen [9], 9 Morgen [10].

4. Dienste in der Getreide-Erndte: sind theils schon unter den Fuhren begriffen, theils kommen sie unten vor, bei den Kerbdiensten und dem Scharwerke.

5. Dienste in der Heu-Erndte.

Allgemeine Angabe der Verpflichtung zu Arbeiten auf den Wiesen [11]. — Insbesondere: 4 Ruthen

1) Ibid.

2) Reg. Pr. p. 441. 482.

3) Ibid. p. 431. 433. 434. 440. 441. 459. 527. — Breviar. Caroli M.

4) Brev. Car. M. — Reg. Pr. p. 337. 420. 429. 433. 434. 442. 460. 471. 480.

5) Reg. Pr. p. 493.

6) Brev. Car. M.

7) Lex Bajuwar. l. c.

8) Pol. Foss. — Reg. Pr. p. 534. 538.

9) Brev. C. M.

10) Ibid.

11) Lex Bajuwar. l. c. — Reg. Pr. 420. 429. 430.

zu mähen [1]), 1 Fuder [2]), 3 Fuder [3]), 5 Fuder an einem Dienstage [4]).

6. Dienste in den Weinbergen [5]).

7. Dienste in den Gärten: ein Beet jäten [6]), ein Beet bepflanzen [7]).

8. Zäune und andere Befriedigungen machen.

Allgemeine Angabe der Verpflichtung dazu [8]). — Insbesondere: 2 Ruthen [9]), 3 Ruthen [10]), 4 Ruthen [11]), 6 Ruthen [12]), 7 Ruthen [13]), 7½ Ruthen [14]), 12 Ruthen [15]).

9. Vermischte Hofedienste.

Wachen [16]). — Mistladen [17]). — Dreschen [18]); — insbesondere z. B. 10 Scheffel Hafer [19]). —

1) Reg. Pr. p. 433.
2) Brev. C. M.
3) Ibid.
4) Reg. Pr. p. 534.
5) Lex Bajuwar. l. c. — Pol. Foss. — Reg. Pr. p. 434. 540.
6) Reg. Pr. p. 421. 431. 432. 490.
7) Ibid. p. 432. 448.
8) Lex Bajuwar. l. c.
9) Reg. Pr. p. 448.
10) Ibid. p. 433.
11) Ibid. p. 429.
12) Ibid. p. 421.
13) Pol. Foss.
14) Ibid.
15) Reg. Pr. p. 442.
16) Pol. Foss. — Reg. Pr. p. 420. 431. 433. 434. 460.
17) Pol. Foss.
18) Caroli Calvi Capp. tit. 36. c. 29.
19) Reg. Pr. p. 634.

Wasser tragen [1]). — Brauen und Backen [2]). — Spinnen, weben und nähen: jährlich ein halbes Camisol [3]) (Camisilis, Camisiale); ein ganzes Camisol, und ein Stück Leinenzeug [4]) (Sarcilis, Pannus); ein Camisol, oder Statt dessen ein Stück Leinenzeug, 12 Ellen lang, 2 Ellen breit, aus herrschaftlichem Flachs [5]); ein Camisol und ein halbes Stück Leinenzeug [6]); ein Stück Leinenzeug 10 Ellen lang, 4 Ellen breit [7]); — 30 Spindeln [8]); 60 Spindeln, welche ein Pfund wiegen [9]); 640 Spindeln [10]); 47 Pfund Garn [11]).

B. Nach dem Umfange der Zeit.

1. Nach Wochen.

Eine Woche jährlich zu vermischten Diensten [12]); — zur Hütung der Schweine in den Wäldern [13]). — Eine Woche im Februar, eine im May [14]).

1) Ibid. p. 434. 460.
2) Brev. C. M. — Reg. Pr. p. 431. 433. 434. 443. 446. 460.
3) Reg. Pr. p. 525.
4) Buchonia vetus, p. 382. 418. — Breviar. C. M.
5) Reg. Pr. p. 477.
6) Ibid. p. 432. 461. 503.
7) Ibid. p. 535.
8) Ibid. p. 477.
9) p. 475.
10) p. 481.
11) p. 478.
12) p. 421.
13) p. 434. 443. 461.
14) p. 441.

Zwey Wochen jährlich [1]. Zwey Wochen im Februar zu willkührlichen Diensten [2]. — Zwey Wochen häufig ausgedrückt durch funfzehn Nächte [3]) (wie im Franz. funfzehn Tage); auch durch vierzehn Tage im Jahre [4]); funfzehn Tage in der Brache [5]).

Vier Wochen, ausgedrückt durch zwey Mal funfzehn Nächte [6]), oder durch zwey Mahl vierzehn Tage im Jahre [7]).

Fünf Wochen jährlich [8]). —

Sechs Wochen [9]); — oft ausgedrückt durch drey Mal funfzehn Nächte jährlich [10]).

2. Nach Tagen.

a. Nach Tagen in der Woche.

aa. In jeder Woche: gewöhnlich drey Tage [11]). Dieses war der, am meisten übliche, wöchentliche Dienst. Seltner kommen vor: 1 Tag

1) Brev. Car. M.

2) Reg. Pr. p. 480.

3) Ibid. p. 420. 421. 433. 434. 440. 441. 442. 449. 480.

4) p. 520.

5) Buchonia vetus, p. 328.

6) Reg. Pr. p. 429. 431. 493. 515.

7) Ibid. p. 490.

8) Brev. C. M.

9) Ibid.

10) Reg. Pr. p. 501. 504.

11) Lex Alam. c. 22. — Lex Bajuwar. I. 14. §. 6. — Buchonia vetus. — Brev. C. M. — Reg. Pr. — Caesarii Notae ad Reg. Pr. p. 415.

wöchentlich [1]); — 2 Tage [2]); — 5 Tage [3]); — 6 Tage [4]).

bb. In gewissen Wochen: z. B. von dreyen Hufen alle drey Wochen einen Tag [5]), s. unten Kerbdienste); — von Johannis bis Weihnachten alle drey Wochen einen Tag [6]); — in der Martini-Weihnachts- und Oster-Woche einen Dienstag [7]).

b. Nach Tagen im Monate.

aa. In jedem Monate; z. B. monatlich drey Tage [8]).

bb. In gewissen Monaten; z. B. ein Dienstag im Monat Oktober [9]); vierzehn Tage im Monat May, und eben so viel im Herbste [10]).

c. Nach Tagen im Jahre. — Kerbdienste.

So glaubt der Verfasser die Dienste übersetzen und bestimmen zu dürfen, welche sehr häufig unter

1) Reg. Pr. p. 477.

2) Buchonia vetus, p. 382. — Reg. Pr. p. 421. 429. 510. 524.

3) Pol. Foss.

4) Buchonia vetus p. 349. 403. — Reg. Pr. p. 453. 461.

5) Pol. Foss: „a tertia ebdomade inter tres mansos jornalem unum;" — „in tertia ebdomada faciunt Corbadam;" — „a tertia ebdomada in tres mansos carvam unam."

6) Ibid.

7) Ibid.

8) Ibid. v. Fabarias.

9) Ibid. v. Floriac.

10) Reg. Pr. p. 581.

unter den Namen: Carwae [1]), d. i. Kerben; Curbia, dasselbe; — Corbadae [2]) und Curbadae, d. i. Kerbden; — Corvejae, französisch Corvées; Torveyen, — vorkommen.

Vermischte ländliche Dienste, ursprünglich bestimmt nach Tagen im Jahre, und angemerkt vermittelst der Kerbstöcke.

1. Es waren vermischte ländliche Dienste.
Ein großer deutscher Geschichtforscher [3]) übersetzt Corbadae durch Vorspann; womit sich aber folgende Umstände nicht vereinigen lassen.

a. Corbadae, Kerbdienste, und Angaria, Vorspann, werden ausdrücklich unterschieden, z. B.
„Corbadas duas, angariam unam [4]);“
„Corbadas duas, angarias duas [5]);“
„facit in Angaria Corbadas octo [6]).“

b. Vorspann bezieht sich doch bloß auf allerley Fuhren; die Kerbdienste aber erstrecken sich auch auf verschiedene andere Arbeiten; als:
Pflügen; z. B. „er pflügt einen Kerbtag [7]);

1) Pol. Foss. v. Buxide.

2) Cap. de villis, c. 3.

3) Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, Th. 1. S. 178.

4) Reg. Pr. p. 504.

5) Ibid. p. 491.

6) Ibid. p. 488.

7) Pol. Foss. v. Belsa. — Reg. Pr. p. 477.

„er pflügt drey Kerbtage im Winterfelde [1]); er „leistet Pflug-Kerbdienste, carrucam corvejam [2]).“

Graben; z. B. zwey Tage zum Kerbdienste mit dem „Grabscheite [3]);“ — drey Kerbtage zum „Graben [4]).“

Heu mähen [5]).

Wein lesen [6]).

a. Es waren Dienste, welche nach Tagen bestimmt waren, und zwar nach Tagen im Jahre.

a. Nach Tagen überhaupt.

Ausdrücklich werden die Kerbdienste im Einzelnen auf Tage zurückgeführt; z. B. „drey Kerbdienste: ein Tag zur Mistfuhre, der zweite „zum Heu, der dritte zur Erndte [7]).“ — Im Grundbuche des Grabenklosters bei Paris kömmt drey Mahl der Satz vor: alle drey Wochen eine Kerbe: da ist „Kerbe“ ein Mahl ausgedrückt (bei Buride) durch Carwa; ein anderes Mahl (bei Warena) durch Corbada; das dritte Mahl aber (bei Novigent) durch Jornalis.

b. Nach Tagen im Jahre insbesondere. Beispiele.

„Acht Kerbtage im Jahre: zwey zur Brachfahre, zwey zur Wendfahre, zwey zur Saat-

1) Pol. Foss. v. Vitlene. — Reg. P. p. 446.

2) Urkunde vom J. 960, bei du Cange, v. Corveja.

3) Tabular. Vitonis, Abbatis Virdunensis, ap. eund. v. Croada.

4) Reg. Pr. p. 446.

5) Ibid. p. 433. 477.

6) Tabular. Foss. ap. Cang. v. Binalia.

7) Reg. Pr. p. 524.

„fahre, einer zur Mistfuhre, einer zur Wein-
„lese [1]).“

„Zwey Mahl im Jahre einen Pflug-Kerb-
„tag [2]).“

Die wöchentlichen Diensttäge werden durch Dies ausgedrückt, die jährlichen durch Corbadae: beide werden sorgfältig unterschieden; z. B. „er leistet drey Kerbtage, aber die wöchentli-
„chen drey Tage leistet er nicht [3])! — drey Ker-
„ben und einen Tag [4]); — zwey Kerben, ei-
„nen Vorspanntag, und die wöchentlichen drey
„Tage [5]).“

3. Es waren Dienste, welche eigentlich und ursprünglich nach Tagen im Jahre bestimmt waren; die aber in der Folge hier und da auf gewisse Zeiten im Jahre festgesetzt wurden.

Die sämmtlichen Dienste und Leistungen waren den Gutsunterthanen vom Anfange an nach der oben ausgeführten zweyfachen Methode genau zugemessen: einige nach der Größe des Gegenstandes der Arbeit; andere nach einer gewissen Zahl von Diensttagen in der Woche oder im Monate, oder auch nach gewissen Dienstwochen im Jahre. Was nun die Kerbdienste betrifft, so scheinen diese nicht in dem ursprünglichen Vertrage zwischen der Herrschaft und den Unterthanen gegründet, son-

1) Tabular. Foss. l. c.
2) Urkunde v. J. 960. l. c.
3) Reg. Pr. p. 471.
4) Ibid. p. 480.
5) Ibid. p. 504.

dern erst durch Zudringlichkeit und gebieterische Anmuthungen der erstern allmählich hinzugekommen, zu seyn. Als Zugabe zu den pflichtmäßigen Diensten mußten die Unterthanen noch einige Diensttage im Jahre entweder zu vermischten Arbeiten, oder zu gewissen bestimmten, übernehmen; die denn, bald herkommlich, mit in die Dienstregister aufgenommen wurden. Weil jedoch dieselben vermuthlich bloß nur abgenöthigte Zugabe waren, so war die Zahl immer sehr gering: jährlich Ein solcher Tag [1]), zwey [2]), drey [3]), vier [4]), sechs [5]), acht [6]), elf [7]). — Die Kerbdienste werden auch als bloße geringe Leistungen (jura minuta) angegeben [8]).

Hier und da wurden aber diese hinzugekommenen jährlichen Diensttage auf gewisse bestimmte Zeiten im Jahre festgesetzt; z. B. „zwey Kerbtage in der Remigii-Messe, zwey im „Monat März, zwey im Junius [9]). — In „jeder von den Wochen der Sommerbestellung „pflügt er drey Kerben und einen Tag [10]). — „Drey Kerbtage im Winterfelde, drey zur Wend-

1) Pol. Foss.

2) Reg. Pr. p. 440. 461. 491. 503. 515.

3) Ibid. p. 432. 434. 441. 442. — Pol. Foss.

4) Reg. Pr. p. 459. 484. 505.

5) Ibid. p. 429. 467.

6) Ibid. p. 482. — Tabular. Foss. l. c.

7) Pol. Foss. v. Equa.

8) Reg. Pr. p. 455.

9) Ibid. p. 467.

10) Ibid. p. 480.

„fahre, drey im Sommerfelde [1]).“ — Es findet sich sogar einige Mahl der Satz: alle drey „Wochen ein Kerbtag [2]).“

4. Es waren Dienste, die man auf Kerbstöcken anmerkte.

Von den gewöhnlichen, d. i. wöchentlichen, Diensttagen, behielt man die abgeleisteten ohne Schwierigkeit im Gedächtnisse; bei den hinzugekommenen jährlichen Diensttagen aber konnten leicht Irrungen, und Fehler des Gedächtnisses, vorfallen: die Wirthschaftsbeamten bemerkten daher die abgeleisteten auf Kerbstöcken.

1) Pol. Foss. v. Hairichberg.

2) Ibid.

II.

Außerordentliche Dienste.

Scharwerk, Cent- oder Bann-Dienste.

Noch sind in den alten Dienstregistern sehr häufig gewisse Leistungen unter dem Namen Scara, opus scararium, aufgezählt. Der vorhin erwähnte gelehrte Geschichtsforscher übersetzt dieses durch Botenreisen, Botengehen [1]). Dieser Begriff des Scharwerks scheint aber zu eng zu seyn. Wenn Fußdienste insbesondere damit gemeint sind, so ist dieses ausdrücklich hinzugesetzt; z. B. scara cum pedibus [2]); scara pedestris [3]); vadit ad scaram dominicam [4]). — Auch läßt sich mit jener Uebersetzung der Umstand nicht vereinigen, daß, außer dem Fußdienste, verschiedene andere Leistungen bisweilen als Scharwerk verrichtet wurden; z. B. Scharwerk zu Pferde [5]) — Scharwerk zu Schiffe [6]), und insbesondere nach Coblenz [7]), nach St. Goar [8]); — Scharwerk zu Heu

1) Anton, a. a. O. S. 245. 246. 248.

2) Reg. Pr. p. 495. 500.

3) p. 518.

4) p. 534.

5) p. 534. 538.

6) p. 502.

7) p. 533.

8) p. 500. 532.

fuhren [1]); — Scharwerk zu Holzfuhren [2]); — Scharwerk bei der Kalkbrennerey [3]).

Der Verfasser will dem schonenden Leser folgenden Begriff des Scharwerks zur Prüfung vorlegen:

außerordentliche Dienste, von vielen entbotenen Unterthanen in Gemeinschaft verrichtet.

Außerordentlich müssen sie heißen, weil sie nicht, wie alle vorige, streng und genau bestimmt waren, weder nach dem Umfange der Arbeit, noch der Zeit. — Die ländlichen Produkte sind mehr oder minder von der Witterung abhängig; nach Beschaffenheit dieser werden jene theils reichlicher oder geringer ausfallen, theils früher oder später zu erndten seyn.

Manche landwirthschaftliche Arbeiten erfordern daher bald eine größere, bald eine geringere, Zahl von Leuten; und treten bald früher bald später im Jahre ein. Dazu kömmt ein zweiter Umstand. Gewisse ländliche Geschäfte sind von der Art, daß sie schnell hinter einander, und deshalb, in großen Wirthschaften, von vielen Arbeitern zugleich, verrichtet werden müssen; weil sie an gewisse Zeitpunkte der Witterung, oder an andere Umstände, gebunden sind; z. B. Bearbeitung der Weinberge, nebst der Weinlese; Heu mähen; wenden, und einfahren; Erndte-Arbeit; zuweilen die Pflug-Arbeit, wenn nur wenige Zeit dazu übrig, und das Jahr schon weit vorgerückt, ist; — die Fortschaffung gewisser Produkte, wenn dieselben im Großen verkauft werden.

1) Reg. Pr. p. 532. 534.

2) p. 525.

3) Lex Bajuwar. L. 14. §. 5.

Von dem Umstande nun, daß zur Verrichtung solcher Arbeiten eine beträchtliche Zahl von Dienstleuten zugleich aufgeboten wurde, und zwar außer ihren gewöhnlichen Diensten, führen diese Gesammt-Arbeiten folgende drey Namen.

1. **Scharwerk**, opus scararium, oder schlechthin Scara. Ohne Zweifel ist dieses das deutsche Wort Schaar, denn es wird auch von den Kriegstruppen gebraucht [1]). In der Bedeutung als gutsherrliche Leistung kömmt es schon ziemlich früh vor [2]). Im Allgemeinen scheint es von der Grundherrschaft abgehangen zu haben, wie viel Unterthanen sie jedes Mahl zu solchen Arbeiten aufbieten wollte; eben weil ihrer bald mehr, bald weniger, nothwendig waren. Doch finden sich Beispiele von bestimmten Zahlen.

   So heißt es unter andern im Bayerschen Rechte [3]): „wenn der Kalkofen nahe ist, so tragen „funfzig Menschen Holz und Steine; wenn er „fern ist, hundert."

2. **Cent-Dienste**, Centenae. — Die runde Zahl Hundert ist hier nicht streng zu nehmen; sie bezeichnet blos einen Haufen, eine Schaar. Beispiele, daß die Gesammt-Arbeiten unter dem Namen Cent-Dienste vorkommen, sind unter andern:

1) Hincmar, Epist. V. c. 3 (Ed. Mogunt. a. 1602, p. 59.): „bellatorum acies, quas vulgari sermone Scaras vo„camus." — Caroli M. epistola ad Fastradam reginam. — Caroli. Calvi Capp. tit. ultim. apud Cariſiacum, c. 7.

2) Caroli M. Cap. II. a. 812. c. 2. — Breviar. C. M.

3) Tit. I. c. 14. §. 5.

„eine Centene zum Wein binden, die zweyte „zum Behacken, die dritte zur Weinlese, die vierte „zur Erndte [1])." — „Während der Pflug-Centenen bekömmt Jeder zwey und ein halbes „Brodt, und vier Mahl zu trinken; bei den Centenen in der Weinlese nichts [2])."

3. **Bann-Dienste**, Bannus. Offenbar rührt diese Benennung davon her, daß die Dienstleute außerordentlich und in Masse zu den Gesammt-Arbeiten aufgeboten oder gebannt wurden.

Beispiele: „drey Banndienste: einen im Weinberge, den zweiten in der Heu-Erndte, den „dritten in der Getreide-Erndte [3]). — Ein Tag „zum Banndienste im Oktober [4]). — Einen „Banndienst im Weinberge, den andern in der „Erndte [5]). — Die Unterthanen müssen zum „Banndienste Wein zu Markte tragen [6])."

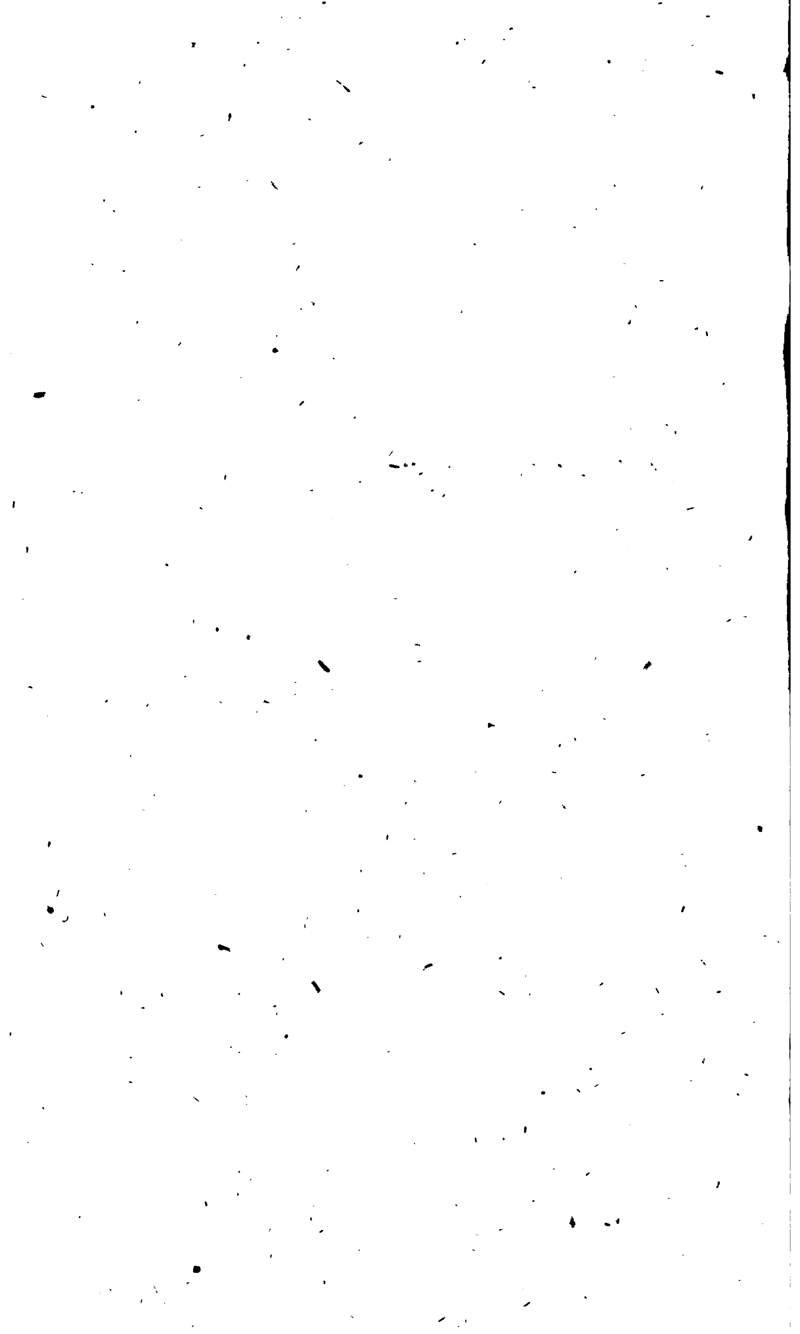
Von der Zudringlichkeit der Gutsherrn des Mittelalters sind Proben genug da gewesen. Wenn auch die Unterthanen alle vertragsmäßige Dienste sorgfältig leisteten, so wurden sie doch in manchen Gegenden einige Mahl im Jahre noch zu gewissen Gesammt-Arbeiten außerordentlich entboten. Sollten sie sich weigern? Bald wurden solche außerordentliche Dienst-Aufgebote herkommlich, rechtlich, und in die Dienstregister aufgenommen.

1) Reg. Pr. p 446.
2) Ibid. p. 451.
3) Pol. Foss.
4) Ibid.
5) Ibid.
6) Caesarius l. c. p. 431.

Das sind wohl die ursprünglichen sogenannten Unpflichten der Gutsunterthanen, d. h. ungewöhnliche und außerordentliche Leistungen, hinzugekommen zu den Pflichten, d. h. den gewöhnlichen und ordentlichen Diensten und Leistungen; gleich dem Unterterschiede zwischen Geld und Ungeld.

Hier nun zum Schlusse ein Wort von den Schärern (Scarariis) oder Scharmannen (Scaramannis). Es waren dies vermuthlich gewisse vornehmere Dienstmannen, die sogenannten Majores (Mayer); die nur einige Mahl im Jahre, wann viele Arbeiter auf Ein Mahl nöthig waren, mit Hand anlegen mußten; übrigens aber, als Beamte, von unmittelbaren Arbeiten befreyt waren. Ein Schärer oder Scharmann war also derjenige, welcher bloß Scharwerk verrichtete; dahingegen bei weitem nicht jeder, der Scharwerk verrichtete, auch ein Schärer war.

Zweyter Theil.



Zweyter Theil,

Staatswissenschaftlichen Inhalts.

Einleitung.

Kein wohlthätiges Beyspiel, mit dem ein edler Landesfürst in der Erleichterung des Schicksals irgend eines gedrückten Theils der Menschenfamilie vorangehet, bleibt durchaus ohne Nachfolge. Oft bedarf es nur eines Vorbildes, um andere wohlwollende und helldenkende Regenten aufmerksam, oder entschlossen, zu machen. Ein unvergängliches, am meisten anziehendes, Denkmahl, errichtet sich der Vater eines Volks, der in gewissen Theilen der Beglückung desselben das erste Beyspiel giebt; nicht minder unvergänglich, nicht minder heilig dem Freunde des Menschengeschlechts, ist der Name des Fürsten, der, in Bekämpfung der härtesten Schwierigkeiten beharrlich, der erste Nachfolger wird.

Das wahrhafte Gute bedarf keines Geräusches; der wahrhaft große Regent keiner Zusammenstellung mit kleinern. Daher ohne Weiteres die einfache Thatsache: Friedrich Wilhelm der dritte, König von Preußen, hat den Vorstehern der Domainen aufgegeben,

die Naturaldienste der Domainen-Unterthanen allmählich abzuschaffen, und statt derselben bey neuen Verpachtungen eine angemessene Geldleistung einzurichten*). Man darf nur entfernt mit den Schwierigkeiten bekannt seyn, die einer solchen Einrichtung entgegen stehen; nur im Allgemeinen die vielfachen, dabey nöthigen, Geschäfte, besonders die verwickelten Berechnungen, erwägen, um das Verdienst der Staatsbeamten zu würdigen, die in manchen Provinzen, z. B. in West-Preußen, Pommern, der Neumark, binnen so wenigen Jahren auf verschiedenen Domainen-Aemtern die Sache bereits zu Stande gebracht haben.

Das vortreffliche Beyspiel des menschenfreundlichen Königs wird manche Fürsten Deutschlands, weise und eifrige Beförderer des öffentlichen Wohls, zu gleichen Verfügungen auf ihren Staatsgütern ermuntern. Und sind erst einige Landesherren vorangegangen, so werden gewiß allmählich auch die Besitzer der Privatgüter nachfolgen. Denn wenn der Beobachter des Menschenlebens so häufig mit Unwillen wahrnimmt, wie schnell das Thörichte und Ueble, von oben herabgekommen, sich verbreitet: so hat er zuweilen, besonders in den neuesten Zeiten, die Freude, zu sehen, wie auch das Weise und Gute auf diesem Wege schnellern Eingang findet. Werden die Gutsbesitzer nachfolgen, so wird es eben so rühmlich für sie, als für die Regierungen, seyn: für jene, da ihnen das Verdienst des eigenen Entschlusses zukommen wird; für diese, da sie das Gute nicht auf dem Wege des unmittelbaren Befehlens, sondern auf dem bessern Wege der Nachei-

*) Cabinets-Ordre vom 18ten März 1799.

ferung, erreicht haben werden. Etwas durchaus Neues wird die Abschaffung der Naturaldienste auf Privatgütern nicht seyn: in Schlesien haben bekanntlich schon seit geraumer Zeit nicht wenige Gutsbesitzer den Anfang gemacht.

In einer Hinsicht würde auch den Gutsherren die Aufhebung der Naturaldienste sehr erwünscht seyn; in Hinsicht auf die schlechte Beschaffenheit derselben. Darüber ist unter ihnen nur Eine Stimme. Mit Widerwillen, also mit Nachlässigkeit, verrichtet der Unterthan die gutsherrliche Arbeit; viele Zeit geht durch seine Trägheit verlohren; die meisten Zweige der gutsherrlichen Wirthschaft werden deshalb bey weitem nicht zu der Höhe des Ertrags gebracht, als sie es könnten, wenn sie durch lauter eigene, besoldete, abhängige, Leute bearbeitet würden, die besser in Folgsamkeit zu erhalten, und besser abzurichten, wären; die mit weniger Unlust arbeiteten, da sie als Gemiethete, den Dienst wieder verlassen könnten; die also theils bessere Arbeit, theils mehr in derselben Zeit, verrichteten. Die Gutsunterthanen, ohne deutliche Begriffe von der positiven Rechtsgültigkeit des Herkommens, und stärker durchdrungen von dem Gefühle des Widerwillens gegen die Naturaldienste, als von dem Bewußtseyn der Pflicht, verursachen dabey durch Widerspenstigkeit häufige Stöhrungen in der Wirthschaft, unangenehme Auftritte, wohl gar verdrießliche Prozesse. In dieser Hinsicht würde also gewiß keine Grundherrschaft etwas gegen die Abschaffung der Naturaldienste einwenden. Desto größern Nachdruck pflegen sie auf die Bedenklichkeiten und Einwendungen zu legen, die sie in andern Hinsichten dagegen

vorbringen, und die allerdings eine sorgfältige Erwägung verdienen. Ganz besonders stehet überdies der heilsamen Sache die eben so irrige, als herrschende, Vorstellung von dem Ursprunge der Verpflichtung der Hintersassen zu Diensten und Leistungen entgegen. Verwendeten die Grundherren einige Zeit auf historische Untersuchungen über die Kriegsverfassung des Mittelalters, und über die, daraus entsprungenen, Verhältnisse zwischen der Herrschaft und den Unterthanen, um zu gestehen, daß die Abschaffung der Naturaldienste rechtlich von ihnen gefordert werden kann; überzeugten sie sich dabey von der Möglichkeit einer vollkommenen Entschädigung auf immer; würden endlich auf irgend eine Weise ihre Bedenklichkeiten und Einwendungen gehoben: so würde der Vertilgung jenes Uebelstandes der bürgerlichen Gesellschaft von der einen Seite nichts mehr im Wege stehen.

Der Stand der Gutsbesitzer gehört zu den ehrwürdigsten im Staate. Im Gefühle ihres hohen Werthes sollten die Mitglieder eilen, was der Geist des bürgerlichen Lebens der neuesten Zeit immer dringender fordert, aus freyem Entschlusse zu thun; sie sollten nicht zögern, bis die Regierungen in der Eigenschaft als Gesetzgeber auftreten; sondern die Winke befolgen, die diese als Muster und Vorbilder entweder schon gegeben haben, oder in kurzem gewiß geben werden. Man wird doch der Regierung das Recht nicht absprechen wollen, hierin als Gesetzgeberinn zu verfahren; am wenigsten in Ländern, wo die adlichen Güter noch landesherrliche Lehne sind? In den frühern Zeiten, vor der Erblichkeit der Lehne, würden diese

diese den einzelnen Besitzern jedes Mahl besonders von den Landesherren verliehen; und der Vertrag, vermöge dessen die meisten Hintersassen, wenigstens die Colonen und die Gebeleute, ihre Grundstücke inne hatten, war kein Privat-Vertrag zwischen ihnen und dem zeitigen adlichen Nutznießer; sondern es war ein öffentlicher, in welchem sie mit dem Oberherrn der Länderey standen, d. i. in der ältern Lehnperiode mit dem Könige, in der neuern, mit dem Prälaten und Grafen, aus denen die deutschen Landesherren geworden sind. Die Naturaldienste wurden also eigentlich dem Landesherrn geleistet, der sie, als Zugehörung, dem zeitigen Lehnbesitzer mit überließ. Daß die adlichen Güter schon längst aus bloßen Personenlehnen erbliche Familienlehne geworden sind, macht in der Hauptsache keinen Unterschied: sie müssen noch immer als fiscalische Ländereyen gelten, und die Dienste werden noch in der Idee dem Landesherrn geleistet.

Die Schwierigkeiten, die von Seiten der Unterthanen gegen die Verwandlung der Naturaldienste in eine Geldleistung gemacht werden dürften, sind so wenig, als die, von Seiten der Herrschaften, in dem Grade bedeutend, daß die Sache deshalb aufgegeben, oder nur verschoben, werden müßte.

Erster Abschnitt.

Begründung der rechtlichen Nothwendigkeit des Verwandelns der Naturaldienste in eine Geldleistung.

Es ist zwar die gewöhnliche, aber eine sehr irrige Meynung: die Verpflichtung zu Naturaldiensten gründe sich bei allen Gutsunterthanen auf einen Vertrag, vermöge dessen die Herrschaft überall ihre Hintersassen unter dieser Bedingung angesetzt, und denselben gewisse Grundstücke — bis dahin ihr unbedingt und unmittelbar zugehörig(?) — zur Nutzung eingeräumt habe; auf dem Verhältnisse der Colonisten zum Grundherrn beruhe mithin durchaus die Dienstpflichtigkeit der Unterthanen. In Ansehung der meisten dienstpflichtigen Ländereyen sagt die Geschichte gerade das Gegentheil. Der größte Theil der kleinern ländlichen Grundstücke gehörte den frühesten Vorfahren der heutigen Besitzer als freyes, erbliches, Eigenthum. In der obigen historischen Ausführung sind die verschiedenen Wege angegeben worden, auf welchen die Vorfahren der heutigen geringern Landleute in die Dienstbarkeit der größern verfallen sind.

I. In den Fränkisch-Deutschen Provinzen waren es folgende fünf.

1. Das Glück der Waffen begünstigte eine Schaar Fränkischer Abentheurer, zuvörderst in einigen Gallischen Gegenden als Oberherren festen Fuß zu fassen, und darauf, zahlreicher und mächtiger, auch disseit des Rheins, die vaterländischen Provinzen nach und nach zu unterjochen. Der alte Nationalgebrauch, die Beute zu theilen, ward dahin erweitert, daß die Sieger, bekannt mit Ackerbau und feßhafter Lebensart, den unterworfenen Bewohnern gewisse Ländereyen abnahmen, und unter sich theilten. Unter der Aufsicht des Königs, als Unternehmers, erhielten die Gefolgsleute; die ältern Staatsvasallen, ansehnliche Landgüter, zusammengesetzt aus Parcellen von den Besitzungen der einzelnen Theilhaber einer Feldmark. Auf diesen, so entstandenen, adlich-fiscalischen Gütern (im Gegensatze der königlich-fiscalischen) wurden Colonen angesetzt, die gewisse Grundstücke zur Nutzung erhielten, wofür sie die Bestellung des übrigen, (unmittelbar-herrschaftlichen, Feldes, übernahmen. Diese Colonen oder Bauern sind die einzigen Fränkisch-Deutschen Hintersassen, die mit unsern Colonisten verglichen werden können. Wie verhielt es sich aber genau mit den Ländereyen, auf denen die Dienstverpflichtung jener Colonen haftete? Wem gehörten dieselben ursprünglich und eigentlich? Der Herrschaft durchaus nicht! Sie hatten den Vor-Eltern und Verwandten der Colonen als freyes Eigenthum zugehört; jetzt wurde den letztern der Nießbrauch gewisser Theile unter der Bedingung der Naturaldienste zurückgegeben.

Noch auffallender beweisen die übrigen Entstehungsarten der Dienstbarkeit unserer geringern Landleute das Irrige der gewöhnlichen Vorstellung von dem Grunde dieser Verpflichtung. Der Leser versetze sich einen Augenblick wieder in den Zusammenhang der Militairverfassung des allgemeinen Landaufgebots.

2. Durch die Last dieser Verfassung zu Boden gedrückt, opferten viele kleinere Alodialbesitzer Freyheit und Eigenthum auf, um nur von den entnervenden Feldzügen befreyet zu seyn; gaben den Prälaten, Grafen, und vornehmen Hofbeamten, den wichtigen Männern, unter deren Schutze man zu Hause bleiben durfte, ihr Freygut als Eigenthum hin, bloß mit dem Vorbehalte der Nutzung auf Lebenszeit; und machten sich künstlich zu dienstbaren und hörigen Leuten.

3. Wer trachtet eifriger nach Reichthümern, als der Reiche; wer eifriger nach Macht, als der Mächtige! Die Herrschbegierde und Raublust der Großen war aufgeregt; die mangelhafte bürgerliche Verfassung kam ihnen zu Statten. Jeder von ihnen strebte, sein Gebiet abzurunden. Die selbstständigen Freygutsbesitzer, deren Grundstücke in dem Umfange eines solchen Gebiets lagen, wurden zu dem gezwungen, was die vorigen zwar nothgedrungen, aber doch von selbst, gethan hatten; sie wurden von den Usurpatoren so lange gepeinigt, bis sie aus Verzweiflung ebenfalls ihr Eigenthum hingaben, und sich zur Dienstbarkeit und Hörigkeit verstanden.

4. Das Loos mancher andern freyen Landbesitzer war erträglicher. Ihre Grundstücke waren glücklicher Weise so gelegen, daß sie kein Magnatengebiet an der

Abrundung hinderten. Die Eigenthümer retteten den Besitz, aber nicht die Freyheit von Diensten. Auch ihnen ward die herrschende Kriegsmethode unerträglich; auch sie entschlossen sich, um beurlaubt zu werden, zu einigen Aufopferungen: sie übernahmen freywillig gewisse Naturaldienste in dem benachbarten Felde eines Prälaten, Grafen, oder vornehmen Hofbeamten.

5. Neues Oel in die Flamme der Herrschsucht dieser Großen des Reichs! Die wenigen übrigen Freygutsbesitzer, keinem Magnaten mit ihrem Grundstücke im Wege, und stark genug, um die Last der Kriegsmethode auszuhalten, wurden, in den stürmischen Zeiten des Ueberganges der ältern in die neuere Lehnverfassung, zu **dem** gezwungen, wozu sich die vorigen freywillig entschlossen hatten.

So wären die kleinern Landeigenthümer in die Dienstbarkeit, und die meisten sogar in die Hörigkeit, der Prälaten, Grafen, und vornehmen Hofbeamten, verfallen. Diese reichbegüterten Großen zergliederten ihre neu-entstandenen Gebiete in einzelne Feldmarken, und vertheilten dieselben, **nebst dem Nießbrauche der Naturaldienste**, unter streitbare Dienst- und Lehn-Mannen, die neuern Staatsvasallen, oder heutigen Rittergutsbesitzer. Aus diesen Dienst- und Lehn-Mannen ist nämlich der landsässige oder niedere Adel, aus jenen Magnaten aber der heutige reichssässige oder hohe Adel, entstanden. Wiederholungen sind zu entschuldigen, wenn dadurch, um die Wirkung zu verstärken, gewisse Notizen unter Einen Brennpunkt gesammelt werden.

II. Uebermacht der Sieger, Gewaltthätigkeit, empörende Mischung von Herrschsucht, falschem Religions-

eifer, und Grausamkeit; das ist der Grund, auf welchem in den *Wendischen* Provinzen die Dienstverpflichtung der meisten Unterthanen ruht.

Sehr Vieles würde gewiß für die gute Sache der Befreyung des Bauernstandes von der Naturaldienstbarkeit, gewonnen seyn, wenn die Herrschaften von jener geschichtwidrigen Vorstellung zurückkämen. Das *vermeintliche Recht* ist es hauptsächlich, was viele Gutsherren der vortreflichen neuen Einrichtung abgeneigt macht. Auf die *Geschichte* können sie sich zur Begründung dieses Rechts nicht berufen; *Herkommen, positive Satzungen*, sind das Einzige, was für sie spricht. Wie aber, wenn diese Rechtsgründe mit Forderungen im Widerspruche stehen, die höher sind, als positive alte Satzungen; höher, als alles, aus ehemahligem Unrechte entstandene, aber durch das vergötterte Herkommen geweihete, und nun *sogenannte* Recht? Soll denn das Alte, blos weil es alt ist, für alle Zeiten unabänderlich seyn? Sollen unsere Vorfahren das Recht gehabt haben, für alle kommende Geschlechter Fesseln zu schmieden? Soll es unserm Zeitalter, besser unterrichtet über die Würde des Menschen, und das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft, nicht frey stehen neue, angemessene Verhältnisse an die Stelle der veralteten zu setzen?

Noch mehr, als die angeführten, aus der Geschichte gezogenen, Resultate, verdienen folgende beherzigt zu werden. Sie scheinen am meisten die *rechtliche Nothwendigkeit der Verwandelung der Naturaldienste in eine Geldleistung* zu begründen.

Wer darauf bestehet, daß die Gutsunterthanen fortdauernd in den Besitz ihrer Grundstücke nur unter den alten Bedingungen einrücken sollen, besonders unter der Bedingung der ökonomischen Naturaldienste, der muß, um consequent zu seyn, behaupten, daß auch die Gutsherrn nicht anders den Besitz ihrer Güter antreten dürfen, als unter der alten Bedingung der militairischen Naturaldienste. Beides ist unzertrennlich verbunden. Die persönliche Verpflichtung zu Kriegsdiensten an der Spitze einer verhältnißmäßigen Mannschaft, also die häufige Abwesenheit der zeitigen Lehn-Besitzer mit ihren Leuten, in den besten Monaten des Jahres, wo der Feldbau am thätigsten betrieben wird, war ja zur Zeit des Ursprungs der Fränkisch-Deutschen Dienstverfassung der einzige Grund, aus welchem daheim bleibende Hintersassen zu landwirthschaftlichen Naturaldiensten in Pflicht genommen wurden.

Soll denn die Folge noch immer bleiben, während der nothwendige Grund schon lange weggefallen ist? Die militairischen Naturaldienste des Adels sind unsern Zeiten nicht mehr angemessen; eben so wenig sind es die ökonomischen Naturaldienste des Bauers. Der neuere Zustand der bürgerlichen Gesellschaft hat es nothwendig gemacht, jene in eine Geldleistung zu verwandeln; eben so dringend verlangt er dasselbe in Ansehung dieser. Man stelle folgende Erwägungen recht nahe neben einander.

1) Die Gutsbesitzer leisten dem Staate für den Besitz ihrer Güter nicht mehr Naturalkriegsdien-

ste, sondern geben statt derselben eine Geldsumme, und bleiben zu Hause.

Der vormahlige Grund der ökonomischen Naturaldienste von Gutsunterthanen ist also nicht mehr vorhanden.

2) Dagegen sind jetzt

die Gutsunterthanen dem Staate zu Kriegsdiensten verpflichtet;

ein Umstand, der ganz vorzüglich hervorgehoben zu werden verdient. Das große, einzige Ziel, dem so viele kleine Alodienbesitzer ihre Unabhängigkeit aufopferten, und das den übrigen, die man zur Dienstbarkeit zwang, zur Belohnung versprochen wurde, war gerade das Gegentheil, war die Befreyung von Kriegsdiensten. Und jetzt ist der gemeine Mann auf dem Lande wieder cantonpflichtig. Der Bauer muß seine Söhne zum Militairdienste hergeben. Und was dabey das Auffallendste ist: er besitzt seine Grundstücke nicht nach Lehnrechte, so daß in der Regel seine Pflichten durch diesen Naturalkriegsdienst erschöpft wären. Nein. Des Naturalkriegsdienstes ungeachtet liegen ihm von seinen Grundstücken überdies folgende Pflichten ob.

a. Dem Landesherrn leistet der Preussisch-Brandenburgische Bauer davon eine zweyfache Steuer: die Grundsteuer (Contribution), und das Cavalleriegeld.

b. Dem Grundherrn ist er zu zweyen Leistungen verpflichtet: zu gewissen Gefällen, und zu ökonomischen Naturaldiensten.

Wie viele, und wie heterogene, Lasten! Militairische und ökonomische Naturaldienste zugleich!

Wie die Gutsherrn keine militairische Naturaldienste mehr leisten, sondern eine Geldsumme geben, und dafür ihre Güter behalten: eben so sollten die Bauern von den ökonomischen Naturaldiensten losgesprochen werden, und gegen eine Geldsumme im Besitze ihrer Grundstücke bleiben.

Zweyter Abschnitt.

Erinnerung an die Vortheile des Staats bey der Abschaffung der Naturaldienstbarkeit.

Der erste von den höchst wichtigen Vortheilen, die aus der Abschaffung dieses Mißverhältnisses der bürgerlichen Gesellschaft unausbleiblich entspringen, bestehet in der größern Landescultur, und eben damit in der festern Gründung der ursprünglichen und wesentlichen Kräfte des Staats.

Ohne in die Einseitigkeit der Oekonomisten zu verfallen, kann man den staatswirthschaftlichen Grundsatz aufstellen: *die Landwirthschaft in allen ihren Zweigen ist die Grundlage des Wohlstandes aller größern Staaten; auf sie muß die Nation den größten Theil ihrer Kräfte und ihres Capitals, und die Regierung die meiste Sorgfalt, verwenden.*

Unbekannt selbst mit den Anfangsgründen der Staatslehre, und geblendet von den Vorspiegelungen des Eigennutzes, begünstigten die Regenten des Mittelalters bloß die Bürgerschaften und deren Gewerbe; räumten denselben ein so auffallendes Uebergewicht

über den Bauernstand ein. Endlich wird auch hierin die Finsterniß der mittlern Jahrhunderte verschwinden. In so vielen Theilen der Staatsregierung haben Preußisch-Brandenburgische Regenten vorgeleuchtet; auch in der Verhältnißmäßigkeit der Sorgfalt des Staats für die einzelnen Erwerbzweige der Nation sind diese weisen Fürsten Muster und Vorbilder für Europa geworden. Das System der Staatsbewirthschaftung, das aufgeklärte Schriftsteller der neuesten Zeit vortragen, ist in den Preußisch-Brandenburgischen Provinzen seit einem Jahrhunderte bereits befolgt worden. Allerdings soll der Staat keinen Zweig des bürgerlichen Gewerbes mit Vorliebe, und auf Kosten der übrigen, begünstigen, etwa deshalb, weil derselbe zur Zeit am stärksten blüht; er soll verhältnißmäßig sie alle pflegen und warten. Aber verhältnißmäßig; also nicht in gleichem Grade! Wenn nun in der Beförderung der einzelnen Gewerbe eine Abstufung beobachtet werden muß, so kömmt es hauptsächlich auf das erste und vorzüglichste derselben an, auf dasjenige, welches die Grundlage des dauerhaften Wohlstandes einer Nation ausmacht. Wofern man nicht einseitig das, als Basis des Nationalwohlstandes angenommene, Gewerbe, für die einzige, vom Staate zu befördernde, Quelle des Wohlstandes hält, sondern bloß für die vorzüglichste, — kann man unwidersprechlich die Landwirthschaft für diese Grundlage des dauerhaften Wohlstandes einer Nation erklären.

Höchstmögliche Vermehrung und Veredlung der Naturprodukte: Feldbau in allen

seinen Zweigen, Garten- und Wein-Bau, Holzcultur, Viehzucht, Bienenzucht, Fischerey, Bergbau; kurz der ganze Inbegriff der ländlichen Gewerbe: das ist der erste und Haupt-Gegenstand der Industriepflege; darauf muß der größte Unterstützungs-Eifer des Staats, der größte Aufwand an Kräften, gerichtet seyn. In viel geringerm Grade bedarf der Kunstfleiß der öffentlichen Unterstützung. In gleichem Verhältnisse, als in einem Lande die Vermehrung und Veredlung der Naturprodukte zunimmt, steigt in demselben gewöhnlich auch die Verarbeitung derselben; wenigstens ist der ländliche Fleiß der dauerhafteste und wünschenswürdigste Grund des städtischen; die nachdrücklichste Beförderung des letztern geschieht mittelbar durch die Beförderung des erstern. Wird in einem Lande eine grosse Masse erster Stoffe, und zwar veredelt, hervorgebracht, so folgt der Kunstfleiß von selbst. Die unmittelbare Sorgfalt des Staats für denselben besteht größten Theils in der Wegräumung von Hindernissen; der geringere Theil in gewissen positiven Anstalten. Was endlich den Handel und Verkehr anbetrifft, so braucht die Regierung darauf verhältnißmäßig die wenigsten Kräfte zu verwenden. Denn wenn in einem Lande das Gewerbe den richtigen und naturgemäßen Gang nimmt, bey der Landwirthschaft anfängt, und von dieser zum Kunstfleiße übergeht: so folgt der Handel von selbst. Nothwendig entsteht zuvörderst ein inländischer oder Consumtions-Handel. Weiterhin, sobald sich ein Vorrath von Natur- und Kunst-Erzeugnissen anhäuft, der grösser ist, als er zum innern Bedarf erfordert wird, entsteht ausländischer Handel:

die Nation bietet den Nachbarn von ihrem Ueberflusse an. Nun entsteht eine glückliche Wechselwirkung: der Landmann hält den Künstler und Kaufmann in Thätigkeit; umgekehrt werden die verstärkten Nachfragen der letztern ein Sporn für den Landwirth, den Ertrag seiner Ländereyen und Heerden immer höher zu treiben. Geht Alles den geschilderten natürlichen Gang, so erfolgt zuletzt, ebenfalls von selbst, ökonomischer Handel: das National-Capital hat sich allmählich so angehäuft, daß nicht alle vorhandene Summen mehr auf die Landwirthschaft, den Fabrikfleiß, den innern und äußern Verkehr, verwandt werden können, sondern noch einige zum Behufe des Zwischenhandels übrig bleiben. Was der Regierung in Betreff des Handels und Verkehrs ganz vorzüglich obliegt, besteht wirklich bloß darin: in den Gang desselben, der sich alle Mahl am besten von selbst bildet, nicht willkührlich einzugreifen; denn eingreifen und stören ist gewöhnlich Eins. Der Bau des bürgerlichen Lebens ist so beschaffen, daß er keine allzu positive Verfügungen auf die Dauer verträgt. Freye Wirksamkeit: das ist der Geist des bürgerlichen Gewerbes. Dann entwickelt sich das gesammte Gewerbe unter einer Nation am vollkommensten, wenn jede Classe von Staatsbürgern, unter der Aufsicht und allgemeinen Leitung der Regierung, die Freyheit hat, mit ihrem Fleiße und Capital zu unternehmen, was sie will. Die Regierung gleiche daher dem vorsichtigen Arzte, der bloß der Natur nachhilft! Schwärmer in der Staatswirthschaftslehre, wie Dori und Fichte, denen zufolge der Staat die Nation allzusehr in Vormundschaft nehmen soll, werden wenige Anhänger finden. Auf gewisse allgemeine Beförderungsanstalten

muß sich die Mitwirkung des Staats bey dem Handel beschränken; und zwar stufenweise, nach Maßgabe des geschilderten Ganges in der Erweiterung desselben. Viel früher und vorzüglicher muß die Sorgfalt des Staats auf Anlagen und Einrichtungen zum Behufe des inländischen Handels, auf Landstraßen, Kanäle, Banken, Börsen, Märkte ꝛc. gerichtet seyn, als auf Anstalten zum Behufe des ausländischen, auf Häfen, Schiffswerfte, Messen, Colonieen ꝛc. Nur dem Nationalwohlstande, der auf diesem Wege entstanden ist, liegt etwas Festes und Dauerhaftes zum Grunde. Wird aber der entgegengesetzte Weg eingeschlagen; liegen die Quellen des Nationalwohlstandes nicht innerhalb des Landes, sondern fließt derselbe, in verkehrter Richtung, von außen herein: so ist es, wenn auch eine Zeitlang sehr blendend, doch an sich selbst ein sehr unsicherer Reichthum. Die erste Bedingung der Wohlfarth eines Volkes besteht darin, absolut selbstständig und unabhängig zu seyn; von der Stimmung auswärtiger Ministerien, von Zufälligkeiten und Welthändeln, keine wesentliche Erschütterungen zu erfahren. Das Land aber ist keineswegs für immer geborgen, in welchem die Fabrikanten und Kaufleute die ersten Erwerber des öffentlichen Reichthums sind; wo also derselbe, in verkehrter Richtung, von diesen auf die Handwerker und Landwirthe herabfließt. Würde man den Ertrag einer Wassermühle für zuverlässig halten, wenn es jedem, oberwärts wohnenden, Nachbar, frey stände, das Wasser zurück zu halten, oder abzuleiten? — Soll der Nationalreichthum dauerhaft seyn, so muß er nicht von den Würfeln der Fabrikanten und Kaufleute ab-

hängen, sondern auf den untrüglichen Fleiß der Landwirthe gegründet seyn.

Soll nun die Landwirthschaft in allen ihren Zweigen erweitert und veredelt, und eben damit die eigentliche Grundkraft des Staats tiefer befestigt, werden: so ist schlechterdings nothwendig, daß der gemeine Landmann, der an allem, was die ländliche Betriebsamkeit hervorbringt, den meisten Antheil hat, völlige Freyheit habe, seine Zeit und seinen Fleiß ungetheilt auf die eigene Wirthschaft zu verwenden. Man darf die frohe Hoffnung hegen, daß dieselbe dann bald in besserem Zustande seyn werde. Unter den Ursachen, warum in England die Landwirthschaft eine so hohe Stufe erreicht hat, ist der Umstand, daß sie von lauter freyen Menschen getrieben wird, keiner der geringsten. Aus gleichem Grunde würde Frankreich bald ein ähnliches Beyspiel darbieten, wenn nicht die Regierung dieses Staats, im unglücklichen Wetteifer mit dem Handelsstaate England, dem verführerischen Mercantilsystem anhinge, und so beträchtliche Summen auf den unsichren Besitz von Colonien, und das Glücksspiel des Welthandels, verschwendete. Die Geschäfte in den Comtoirs, an den Börsen, in den Häfen, sind in der Kette des gesammten Verkehrs diejenigen Glieder, mit welchen sich dieselbe am natürlichsten endigt. Gleichwohl bemerkt man mit Verwunderung, wie die jetzige Französische Regierung aus Nebenbuhlerschaft sich zu dem verkehrten Gange entschließt, und die neu angelegte Kette mit diesen Gliedern anfängt; wie sie dadurch viele Staatsbürger verleitet, ihre Capitalien, die, auf die innere Landescultur ver-

wendet, den Nationalwohlstand viel dauerhafter grün-
den würden, im Großhandel anzulegen. Blühender
wird allerdings die Französische Landwirthschaft wer-
den; die wohlthätigen Folgen der Befreyung des
Bauernstandes von allen Zwangdiensten werden eben
so wenig, als in England, ausbleiben. Wenn aber
dieser glückliche Zustand ziemlich schnell herbeygeführt
werden könnte, unter der Bedingung, daß Capitalien
und Eifer vorzugsweise darauf verwandt würden, so
kann er, bey der Vorliebe der Regierung und der
Nation für den Welthandel, nicht anders, als lang-
sam, eintreten.

Alle Forderungen einer gesunden Theorie der
Staatswirthschaft wird der Preußische Staat erfüllen,
sobald die edle Absicht des unvergeßlichen Königs er-
reicht, und die Abschaffung der Naturaldienste überall,
auf Staats- und Privat-Gütern, vollendet seyn wird.
Schon lange haben die aufgeklärten Regenten dieses
Landes die Grundsätze des Nationalwohls richtig ge-
würdigt, und ihr vorzügliches Augenmerk auf die Land-
wirthschaft gerichtet; nur die Vertilgung mancher
Reste des grausamen Mittelalters, namentlich und
vorzüglich der Naturaldienstbarkeit, fehlte noch. Daß
der Bauer durch die Aufhebung derselben in den
Stand gesetzt wird, Zeit und Kräfte ungetheilt
auf seine eigne Wirthschaft zu verwenden,
ist nicht die einzige wohlthätige Folge. Er braucht
auch alsdann weniger Pferde zu halten, da seine
Wirthschaft weniger Fuhren erfordert. Außer dem
vortheilhaften Umstande, daß nun ein geringeres Ca-
pital in der Wirthschaft steckt, mithin weniger Zinsen
in Abzug kommen, entspringt daraus für seine Wirth-

schaft

schaft auch der Nutzen, daß er Futter übrig behält, um den Rindviehstand zu vergrößern. Zwar sind die Vorzüge der Ochsen vor den Pferden, weder in Ansehung der Arbeit, noch in Ansehung des Unterhalts, so groß, als manche Landwirthe vorgeben. Arbeit und Unterhaltung sind aber nicht das Einzige, was hierbey in Betracht kömmt. Die Umstände verdienen doch gewiß auch in Anschlag gebracht zu werden: daß in den Ochsen ein geringes Capital steckt; daß sie, zur Arbeit unbrauchbar geworden, gemästet und verkauft werden können; und daß der Rindviehdünger in den meisten Gegenden dem Boden weit angemessener ist, als der Pferdedünger.

Der zweyte Vortheil, der dem Staate aus der Abschaffung der Naturaldienste erwächst, braucht nur kurz berührt zu werden. Er besteht in der Vermehrung der Volkszahl. Die Besitzer der Bauergüter, völlige Eigenthümer, also befugt, über ihre Grundstücke zu verfügen, werden sich entschließen, Theile davon abzugeben, und Söhnen oder Schwiegersöhnen eigene Wirthschaften darauf einzurichten. Die Ehen auf dem Lande werden sich auffallend vermehren. Kann gleich die Volksmenge nicht als erste und ausschließliche Bedingung des Nationalglücks, als Hauptziel der Sorgfalt des Staats, angenommen werden; so ist doch nicht zu läugnen: je stärker ein Staat bevölkert ist, desto fester kann er sich auf sich selbst stützen, desto nachdrücklicher dem Uebermuthe und der Zudringlichkeit fremder Völker, und ihrer Machthaber begegnen.

Dritter Abschnitt.

Untersuchungen über die Entschädigung der Gutsherren.

I.

Prüfung des gewöhnlichen Dienstgeldes; kurze Entwickelung, wie bey demselben mit der Zeit die Güter nothwendig an Werthe verlieren.

Das Wichtigste bei der Abschaffung der Naturaldienste ist unstreitig eine Entschädigung der Grundherrschaften, die nicht bloß *zur Zeit der Einrichtung* dem Werthe der Naturaldienste angemessen ist, sondern dies auch *für alle Zeiten* bleibt. Bey allen, noch so starken Resultaten jener Geschichte des Ursprungs der Naturaldienstbarkeit, wird doch Niemand die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit einer *vollkommenen Entschädigung* in Zweifel ziehn. Kein Mittelalter mehr, keine Ungerechtigkeiten, keine Gewaltstreiche! Der größre Theil der Gutsbesitzer hat in neuern Zeiten die Güter durch Kauf erworben, also die Dienste als Zugehörung mit gekauft.

Daß die gewöhnliche Geldleistung, die man, wo die Naturaldienste abgeschafft sind, an die Stelle derselben gesetzt hat, keinen vollständigen Ersatz gewährt,

dies braucht nur summarisch ausgeführt zu werden, da die Gedanken, aus denen jener Satz hervorgeht, allgemein im Umlaufe sind.

Baares Geld hält mit den Preisen der Dinge, also unter andern mit dem Werthe der Arbeit, nicht Schritt. Wenn auch der Werth aller Diensttage im Jahre noch so genau berechnet wird; selbst wenn man ihn etwas über den zeitigen Arbeitslohn der Provinz ansetzt, oder, wie man sich ausdrückt, ihn etwas geräumig annimmt; wenn also auch die Totalsumme des jährlichen Dienstgeldes der Summe der Unterhaltung eigener Leute zur Zeit vollkommen gleich steht; so findet doch der wesentliche Nachtheil bey dieser Einrichtung Statt, daß die Geldsumme ein für alle Mahl festgesetzt wird. Die Summe des Dienstgeldes bleibt der Summe des Arbeitslohns nicht gleich. Nach einigen Jahrzehenden wird, wegen vermehrter Industrie, der Arbeitslohn gestiegen seyn, während die Sätze, nach denen das Dienstgeld entrichtet wird, unverändert geblieben sind. Der Gutsherr wird mit seiner Totalsumme des Dienstgeldes Lohn und Beköstigung der eigenen Leute und Tagelöhner nicht völlig mehr bestreiten können; er wird von seinem Erwerbe zulegen müssen. Je länger, desto mehr werden sich beide Summen von einander entfernen: die stehn bleibende Summe des Dienstgeldes; und die fortrückende der Unterhaltung eigener Leute statt der ehemaligen Dienstbauern. Augenscheinlich ist also diese Art des Dienstgeldes kein, auf immer vollständiger, Ersatz der Naturaldienste, und der Werth der Güter, auf denen diese Einrichtung getroffen wird, muß verhältnißmäßig immer mehr fallen.

II.

Prüfung einiger andern Entschädigungs-Arten.

A. Leistung eines Getreidecanons.

Besser, als das gewöhnliche Dienstgeld, wäre freylich die jährliche Entrichtung einer, dem Werthe der Dienste entsprechenden, Masse von Getreide; wenigstens in so fern der Preis des Getreides in gleichem Verhältnisse mit dem Werthe des Arbeitslohns einer Provinz zunimmt. Die Modification, nicht Getreide selbst auf den Hof des Grundherrn abzuführen, sondern statt dessen den jedesmahligen mittlern Marktpreis desselben in der Provinzialhauptstadt, nach gewissen Terminen zu bezahlen, dürfte manche Weitläuftigkeiten und Beschwerden veranlassen. Auch könnte sich, bei dem Wechsel der Marktpreise, der Bauer keinen festen Etat seiner Ausgaben machen. Die Summe der jährlichen Einnahme mag er immer nicht genau vorher wissen, wenn er nur bestimmt weiß, wie viel er der Landes- und Grund-Herrschaft zu entrichten habe.

Obgleich aber die Leistung eines Getreidecanons unstreitig dem gewöhnlichen Dienstgelde vorzuziehen ist: so lassen sich doch gegen diese Entschädigungs-Art einige bedeutende Einwürfe machen.

Das Getreide soll doch ein Ersatz der Arbeit seyn. Dazu ist es aber nicht vollkommen geeignet. Der Marktpreis des Getreides steht zu dem zeitigen Arbeitslohne der Provinz nicht bleibend in demselben Verhältnisse. So viel ist freylich gewiß, daß der Preis des Getreides verhältnißmäßig mit steigt, sobald der Arbeitslohn einer Pro-

vinz zunimmt. Wenn aber in der Regel der Arbeitslohn auf den Werth des Getreides Einfluß hat, so ist theils derselbe nicht das Einzige, was den Getreidepreis steigert; theils verursacht bey weitem nicht immer umgekehrt der Werth des Getreides eine Erhöhung des Arbeitslohnes. Der Arbeitslohn steigt und fällt nicht mit dem Marktpreise des Getreides; beide sind also wenigstens in keiner Wechselwirkung begriffen. Nämlich der Arbeitslohn ist lange nicht so veränderlich, als der Getreidepreis. In Ansehung des erstern sind in jeder Provinz gewisse Sätze gewöhnlich, die mit geringen Veränderungen einige Jahrzehende gelten; der letztere hingegen, von so vielen Umständen abhängig, verändert sich fast jeden Markttag. Sehr häufig würde es also der Fall seyn, daß der Bauer, statt der Naturaldienste auf Getreide gesetzt, während einer Reihe von Jahren zu viel gäbe; wenn nämlich das Getreide gegen den Arbeitslohn der Provinz gestiegen wäre.

Ein zweyter Einwurf gegen den bewußten Entschädigungsvorschlag ist nicht minder erheblich. Beförderung der Landescultur; Verbreitung des Geistes der Thätigkeit und der Unternehmung; Vermehrung der Volkszahl, des öffentlichen Wohlstandes, der wahren, nicht eingebildeten, Staatskräfte: welches vortreffliche Ziel, das der aufgeklärte Staatsmann verfolgt, der an der Abschaffung des Naturaldienstwesens arbeitet! Wenn aber, in Hinsicht auf dieses große Ziel, der Bauer von der Naturaldienstbarkeit frey gemacht wird, so unterwirft man ihn durch die Festsetzung eines Getreidecanons offenbar einem neuen Zwange. Was man in den neuesten Zeiten so oft und so laut

gefordert hat: Freyheit im Gewerbe: das gilt vorzüglich auch von dem geringen Landmanne. Die Geringsten sind nicht immer die Unbedeutendsten. Auch der gemeine Landmann muß, als Mensch und als Staatsbürger, unter Aufsicht der Regierung die Freyheit haben, sein Grundstück auf diejenige Art zu nutzen, welche zur Zeit die vortheilhafteste ist. Nicht immer und überall ist Getreidebau Hauptsache; es läßt sich sehr wohl denken, daß in manchen Gegenden lange Zeit die gesammte Viehwirthschaft einträglicher ist. Dies kann besonders der Fall seyn, wenn in einer Gegend drey Umstände zusammentreffen: wenn daselbst lebhafter Fabrikfleiß entsteht; wenn ergiebige Getreideländer nicht sehr fern sind; und wenn Gelegenheit ist, Getreide von dort her zu Wasser zu erhalten. Unter diesen Umständen wird es für den Landmann vortheilhafter seyn, sich hauptsächlich der Viehzucht zu befleißigen, den größern Theil seiner Grundstücke zum Futterbau einzurichten, und nur soviel Getreide zu bauen, als zum eigenen Bedarf nöthig ist. Wäre nun der Bauer dem Grundherrn zu einer Getreideleistung verpflichtet: so könnte er entweder diese Zeitumstände nicht benutzen, oder er müßte das Getreide kaufen. Also eine neue Beschränkung.

B. Abkauf ein für alle Mahl.

1) Durch ein Capital.

Von allen Entschädigungs-Arten die, am wenigsten hinreichende; diejenige, bei welcher die Güter mit der Zeit am meisten verlieren. Das Capital, welches die Unterthanen aufbringen, um sich von der Dienst-

verpflichtung loszukaufen, ist kein Ersatz, der dem Gute nothwendig verbleibt. Wenn der Eigenthümer das Gut verkauft, und fortzieht, so nimmt er das Capital mit. — Der Ersatz der Dienste ist dann auf immer von dem Gute getrennt. Wählte man die eben genannte Entschädigungs-Art, so würde diese Verringerung des Werthes der Güter, bey dem jetzigen häufigen, aber sehr nachtheiligen, Güterhandel, oft Statt haben. Nachtheilig ist der überhand genommene Güterhandel: unter andern schon deshalb, weil bey dem häufigen Wechsel der Herrschaft keine Anhänglichkeit der Unterthanen an die gutsherrliche Familie entstehen kann.

Gesetzt aber, das Capital wird nicht vom Gute getrennt; die Familie bleibt immer im Besitze des Gutes, und des, dazu gehörenden, Capitals: so wird dasselbe doch mit der Zeit immer weniger zur Unterhaltung der, an die Stelle der Dienstbauern angenommenen, eigenen Leute, hinreichen. Der Werth des aufgebrachten Capitals wird dem Werthe der abgeschaften Naturaldienste nicht gleich bleiben. Wenn auch zu der Zeit, da die Einrichtung getroffen wird, die Zinsensummen der Loskaufungs-Gelder völlig mit dem Werthe der bisherigen pflichtmäßigen Arbeit zusammentrift, so werden zuverlässig nach einer Reihe von Jahren Zinsensumme und Werth der ehemaligen Natural-Dienste sich weit von einander entfernt haben: jene wird rückwärts, dieser vorwärts, gegangen seyn. Unter einer Nation, die im Fortschreiten zur Cultur begriffen ist, erfolgt beides nothwendig: der Arbeitslohn steigt, der Zinsfuß aber fällt. Jener, wegen vermehrter Arbeitsamkeit, also

gefordert hat: Freyheit im Gewerbe: das gilt vorzüglich auch von dem geringen Landmanne. Die Geringsten sind nicht immer die Unbedeutendsten. Auch der gemeine Landmann muß, als Mensch und als Staatsbürger, unter Aufsicht der Regierung die Freyheit haben, sein Grundstück auf diejenige Art zu nuzzen, welche zur Zeit die vortheilhafteste ist. Nicht immer und überall ist Getreidebau Hauptsache; es läßt sich sehr wohl denken, daß in manchen Gegenden lange Zeit die gesammte Viehwirthschaft einträglicher ist. Dies kann besonders der Fall seyn, wenn in einer Gegend drey Umstände zusammentreffen: wenn daselbst lebhafter Fabrikfleiß entsteht; wenn ergiebige Getreideländer nicht sehr fern sind; und wenn Gelegenheit ist, Getreide von dort her zu Wasser zu erhalten. Unter diesen Umständen wird es für den Landmann vortheilhafter seyn, sich hauptsächlich der Viehzucht zu befleißigen, den größern Theil seiner Grundstücke zum Futterbau einzurichten, und nur soviel Getreide zu bauen, als zum eigenen Bedarf nöthig ist. Wäre nun der Bauer dem Grundherrn zu einer Getreideleistung verpflichtet: so könnte er entweder diese Zeitumstände nicht benutzen, oder er müßte das Getreide kaufen. Also eine neue Beschränkung.

B. Abkauf ein für alle Mahl.

1) Durch ein Capital.

Von allen Entschädigungs-Arten die, am wenigsten hinreichende; diejenige, bei welcher die Güter mit der Zeit am meisten verlieren. Das Capital, welches die Unterthanen aufbringen, um sich von der Dienst-

verpflichtung loszukaufen, ist kein Ersatz, der dem Gute nothwendig verbleibt. Wenn der Eigenthümer das Gut verkauft, und fortzieht, so nimmt er das Capital mit. — Der Ersatz der Dienste ist dann auf immer von dem Gute getrennt. Wählte man die eben genannte Entschädigungs-Art, so würde diese Verringerung des Werthes der Güter, bey dem jetzigen häufigen, aber sehr nachtheiligen, Güterhandel, oft Statt haben. Nachtheilig ist der überhand genommene Güterhandel: unter andern schon deshalb, weil bey dem häufigen Wechsel der Herrschaft keine Anhänglichkeit der Unterthanen an die gutsherrliche Familie entstehen kann.

Gesetzt aber, das Capital wird nicht vom Gute getrennt; die Familie bleibt immer im Besitze des Gutes, und des, dazu gehörenden, Capitals: so wird dasselbe doch mit der Zeit immer weniger zur Unterhaltung der, an die Stelle der Dienstbauern angenommenen, eigenen Leute, hinreichen. Der Werth des aufgebrachten Capitals wird dem Werthe der abgeschaften Naturaldienste nicht gleich bleiben. Wenn auch zu der Zeit, da die Einrichtung getroffen wird, die Zinsensummen der Loskaufungs-Gelder völlig mit dem Werthe der bisherigen pflichtmäßigen Arbeit zusammentrift, so werden zuverlässig nach einer Reihe von Jahren Zinsensumme und Werth der ehemaligen Natural-Dienste sich weit von einander entfernt haben: jene wird rückwärts, dieser vorwärts, gegangen seyn. Unter einer Nation, die im Fortschreiten zur Cultur begriffen ist, erfolgt beides nothwendig: der Arbeitslohn steigt, der Zinsfuß aber fällt. Jener, wegen vermehrter Arbeitsamkeit, also

wegen zunehmender Nachfrage nach Arbeiten; dieser, wegen vermehrter Capitalien, also wegen abnehmender Nachfrage nach denselben.

2) Durch Grundstücke.

Es ist gewiß ein sehr glücklicher Gedanke, die Grundherrschaft für die Aufhebung des Naturaldienstwesens dadurch zu entschädigen, daß ihr von jedem Dienstpflichtigen ein Stück Landes abgetreten wird, dessen Ertrag dem Werthe der Naturaldienste gleich ist. Diesen Entschädigungsvorschlag trifft keiner von den Einwürfen, die gegen die bisher angeführten versucht worden sind. Unläugbar ist es auch, daß der Bauer nicht selten zu vieles Land besitzt; daß er dasselbe nicht gehörig übersehen und bestreiten kann; daß mithin die Verminderung seiner Grundstücke eben so gut eine Wirthschafts-Erleichterung für ihn seyn würde, als die Aufhebung der Dienste, der Gutshörigkeit, der Gemeinheiten, des Vorspanns rc. Es ist ferner keinem Zweifel unterworfen, daß alle Mahl, wann nach gewissen Zeiträumen der Arbeitslohn gestiegen ist, also die Herrschaft zur Unterhaltung der, an die Stelle der Naturaldienstpflichtigen getretenen, eigenen Leute, mehr aufwenden muß, auch der Ertrag der Entschädigungsgrundstücke verhältnißmäßig höher ist.

Es sey jedoch dem Verfasser vergönnt, auch gegen diese Entschädigungsart einige Bedenklichkeiten zu äussern.

Zuvörderst ist wohl die Abtretung eines angemessenen Grundstücks nicht unfehlbar und unbedingt eine hinreichende Entschädigung für

die Herrschaft. Wenn die Abschätzung der Entschädigungsländereyen sorgfältig geschieht, so daß alle Theile des Aufwandes in Abzug gebracht werden, und nur der reine Ertrag angenommen wird: so kann allerdings eine Summe ausgemittelt werden, die dem Werthe der abzuschaffenden Naturaldienste völlig gleich ist; ja noch mehr, die im Ganzen mit der Summe des Lohns und der Bekößtigung eigener Leute Schritt hält. Dabey ist aber nothwendig, daß die Bedingungen erfüllt werden, unter denen jener reine Ertrag allein möglich ist: daß man die Ländereyen genau so bearbeite, und in Dung erhalte, als bey der Abschätzung vorausgesetzt worden. Es ist aber mehr als wahrscheinlich, daß dieses bey der, so beträchtlich erweiterten, Wirthschaft des Grundherrn nicht möglich seyn werde. Wenn bisher der Unterthan verhältnißmäßig zu vieles Land hatte, so wird nun die Herrschaft dessen zu viel besitzen; sie wird nicht alles übersehen und vollständig benutzen können. Der wirkliche reine Ertrag der Entschädigungsländereyen wird viel niedriger seyn, als jener muthmaßliche, der sich auf die bewußten Voraussetzungen gründen; er wird also, — geringer als die Summe der Unterhaltung eigner Leute, Geräthschaften und Zugthiere, — keine hinreichende Entschädigung für die abgeschafften Naturaldienste gewähren.

Daran schließt sich ein zweiter Einwurf gegen diesen Entschädigungsvorschlag: die Vortheile, die der Staat von der Abschaffung der Naturaldienste erwartet, können nicht ganz erfüllt werden. Der erste von diesen Vortheilen besteht in der größern Landescultur. In Ansehung der

Bauergüter wird derselbe zwar eintreten, wie oben ausgeführt worden; was aber der Staat in dieser Hinsicht gewinnt, das wird er in Ansehung der herrschaftlichen Ländereyen wieder verlieren, wenn dieselbe durch die bewußte Entschädigung unverhältnißmäßig vergrößert werden. Man kann ohne Bedenken annehmen, daß die Grundherrn, in der Nothwendigkeit, eigene Leute und Pferde für die weitläuftigen Ländereyen zu halten, möglichst genau und sparsam hierin seyn werden; worunter die Bearbeitung des Feldes offenbar leiden wird. Was den Dung-Zustand der Aecker betrifft, so wird derselbe auf den, so vergrößerten, Gütern, schwerlich so beschaffen seyn, als er es in kleinern Wirthschaften seyn kann. Denn die Grundstücke, welche die Unterthanen an die Herrschaft abgäben, könnten und dürften nicht in Wiesen bestehn. Zur Unterhaltung eines größern Viehstandes, um den erforderlichen Dung für die vermehrten Ländereyen zu gewinnen, müßte daher jede Grundherrschaft künstlichen Futterbau treiben, die Englische Wechselwirthschaft, wenigstens eine Schlagwirthschaft, einrichten rc. Wer getrauet sich aber zu behaupten, daß dazu auf allen Gütern, theils die örtlichen Umstände günstig, theils die Besitzer und Wirthschafter unternehmend und betriebsam genug, frey genug von Vorurtheilen und ängstlicher Anhänglichkeit an das Hergebrachte, seyn werden?

Der zweite Vortheil, den sich der Staat von der Aufhebung der Naturaldienste verspricht, besteht in der Vermehrung der Volkszahl. Bei welcher von beiden Entschädigungsweisen wird aber dieser Vortheil in höherm Grade erreicht: wenn jeder Unter-

ihm ein Stück Landes abtritt; oder wenn er Geld giebt? Offenbar bey der zweiten. Denn wird die erste Entschädigungsweise gewählt, so wird sich auf dem, obgleich so beträchtlich vergrößerten, Gute, doch nur, wie vorher, eine einzige Hauptfamilie, die herrschaftliche, befinden. Wenn hingegen der Bauer auf Geld gesetzt wird, und seine sämmtlichen Grundstücke behält, so werden dieselben bei dem, durch Befreyung von den gutsherrlichen Diensten erhöhten, Ertrage, zum Unterhalte mehr als Einer Familie hinreichen.

Geld also, Geld: das beste Entschädigungsmittel. Nur unter den erforderlichen Bedingungen festgesetzt!

III.

Entwurf eines Dienstgeldes, durch welches der Werth der Güter niemahls verringert werden kann; oder Idee des Verwandelns der Naturaldienste in Gelddienste.

1. Hauptsache bey der Einführung eines Dienstgeldes, das mit dem Werthe der zu ersetzenden Arbeit zu allen Zeiten Schritt hält, ist der Grundsatz, von dem man bey der Anlage des Dienstgeldes ausgehn muß; der Maßstab, nach welchem dasselbe zu bestimmen ist. Geld unmittelbar kann man nicht dazu wählen; auch nicht Getreide; nicht ein Mahl Grundstücke. Es ist ja Arbeit, was durch die Geldleistung ersetzt werden soll! Arbeit kann durchaus nicht nach dem veränderlichen Werthe weder des

Geldes, noch des Getreides, noch überhaupt des Ertrags der Grundstücke, gemessen werden. Arbeit ist einzig nur mit Arbeit zu vergleichen. Sie ist also die eigentliche Basis, auf welche die Anlage des Dienstgeldes jeder Dorfschaft gegründet werden muß; Arbeit muß bey der gerichtlichen Festsetzung einer jährlichen Geldleistung idealisch zum Grunde liegen. Etwas Aehnliches findet Statt in der Märkischen Contributionsverfassung. Bey dieser, wie bey der übrigen, directen ländlichen Besteuerung, sind Hufen und Morgen, also Ländereyen, die allgemeine und natürlichste Grundlage. Es giebt aber einige Mitglieder der Dorfgemeinden, die sich nicht vorzüglich von dem Ertrage eines Grundstücks, sondern von einem ländlichen Gewerbe, nähren; namentlich die Müller, Schäfer und Hirten. Unbesteuert können dieselben, unter dem Vorwande des Mangels an Grundstücken, nicht bleiben; und doch sollen Grundstücke die einzige Basis aller directen ländlichen Besteuerung seyn. Die Gewerbe jener Dorfbewohner werden daher, der Einheit wegen, als Ländereyen betrachtet, und steuren auf diesen Fuß. Diese idealischen Grundstücke sind die bekannten Schattenhufen.

Eben so sind es idealische Dienste, auf welche die Einrichtung einer Geldleistung, an der Stelle der wirklichen Dienste, gegründet seyn muß. In dieser Hinsicht möchte der Verfasser die Geldleistung, die auf immer einen vollständigen Ersatz des Naturaldienstes enthält, nicht Dienstgeld, sondern Gelddienst, genannt wissen.

Die Einrichtung wäre auf folgende Weise zu machen. Die Abschaffung der Naturaldienste auf adlichen und andern Privat-Gütern wird einer landesherrlichen Commission aufgetragen, die in den meisten Hinsichten mit einer Separationscommission zu vergleichen ist; nur mit der Verschiedenheit, daß die Geschäfte einer Dienstgeld-Commission bey weitem nicht so umständlich, langwierig und kostspielig, seyn können, da keine Vermessungen, Besichtigungen und Abschätzungen von Ländereyen, Ausgleichungen ꝛc. dabei vorkommen.

1) Zuvörderst wird ausgerechnet, wie viele Tage im Jahre jeder einzelne Dienstpflichtige zu dienen verbunden sey; aus diesen einzelnen Summen entsteht die jährliche Totalsumme der Diensttage. Keiner Erwähnung bedarf es, daß eine solche Berechnung in die beiden Hauptrubriken der Spann- und der Hand-Diensttage zerfällt.

2) Darauf werden die sämmtlichen landwirthschaftlichen Arbeiten aufgezählt, die in jener Summe der jährlichen Diensttage verrichtet werden müssen; mit genauer Bestimmung des Umfanges und Grades der pflichtmäßigen Arbeit. Aus dieser Berechnung ergiebt sich die jährliche Masse der Arbeit, die durch die Hintersassen bisher unmittelbar bestritten worden ist, und von jetzt an mittelbar bestritten werden soll.

3) Alsdann wird berechnet:

a. wie viel eigene Leute gehalten werden müssen, um den größern Theil jener Arbeit zu verrichten;

b. wie viel außerordentliche Tagelöhner während der Sommermonate hinzu zu nehmen seyn werden, um bei gewissen Arbeiten zu helfen, welche schnell hinter einander, also von vielen Leuten auf Ein Mahl, verrichtet werden müssen;

c. wie viel Gespann der Gutsherr mehr halten muß.

Ist dies alles genau bestimmt, so werden die sämmtlichen Kosten der Unterhaltung sowohl der, an die Stelle der Fröhner tretenden, eigenen Leute und Tagelöhner, an Lohne, Beköstigung und Deputat; als auch des mehr zu haltenden Gespanns — nach den Mittelpreisen der Provinz, berechnet. Beides zusammengezogen enthält die jährliche Totalsumme des erforderlichen Geldes.

4) Diese Geldsumme muß jährlich von den Dienstpflichtigen aufgebracht werden. Sie wird auf dieselben verhältnißmäßig vertheilt, nach Maßgabe des pflichtmäßigen Antheils eines Jeden an der jährlichen Masse des zu vergütenden Arbeit. Es versteht sich wohl aber stillschweigend, daß von jedem Dienstpflichtigen eine besondere Gelddienst-Anlage entworfen werden muß, also keine solidarische Verpflichtung der Gemeindeglieder Statt haben darf. Wie ungerecht wäre es, wenn gute Wirthe für schlechte mit haften müßten; welche Veranlassung zu Streitigkeiten! Wer seinen Gelddienst nicht gehörig leistet, muß so lange Naturaldienst verrichten, bis die schuldiggebliebene Summe abverdient ist.

5) Der wichtigste Umstand bey dieser Bestimmung der jährlichen Quote jedes Hintersassen ist folgender. Die, auf Jeden treffende, Geldsumme, wird nicht unbedingt, und für alle Zeiten, festgesetzt, sondern **bedingt und auf unbestimmte Zeit.** In dem Vertrage, der zwischen der Grundherrschaft und den Hintersassen über die Verwandlung der Naturaldienste in eine Geldleistung abgeschlossen wird, ist es wesentliche Bedingung:

> **daß die Hintersassen zu allen Zeiten den Provinzialpreis der, an die Stelle der Zwangdienste getretenen, Arbeit, bezahlen.**

Diese Grundbedingung ist es, wodurch auf immer verhindert wird, daß die Verwandlung der Naturaldienste in eine Geldleistung den Werth der Güter verringere. Denn wenn nach gewissen Zeiträumen der Provinzialpreis der Arbeit gestiegen ist; wenn also die Grundherrn einer Provinz für die Unterhaltung der, an die Stelle der Dienstpflichtigen getretenen, eignen Leute und Tagelöhner, erweislich mehr aufwenden müssen; wenn endlich die Unterhaltung der Mehrzahl an Zugvieh ebenfalls gestiegen ist: so bewirken die Gutsbesitzer bei der Behörde eine **Revision der Gelddienst-Anlage**; wodurch die Sätze verhältnißmäßig erhöht werden. Diese wesentliche Bedingung muß sowohl in der Urkunde, die über die Verwandlung der Natural- in Geld-Dienste aufgesetzt wird, hervorgehoben, als auch in dem, über die Grundstücke der Hintersassen geführten, Hypothekenbuche, bemerkt werden.

Für den Bauer wird eine solche, im Allgemeinen vorher bestimmte, und nach Ablaufe einer Reihe von Jahren wirklich verfügte, verhältnißmäßige Erhöhung der Geldsumme nicht drückend seyn. Es darf ihm nur auseinandergesetzt werden, daß, sobald in einer Provinz der Arbeitslohn steigt, die Preise aller Dinge verhältnißmäßig mit steigen; und alsdann die ländlichen Produkte gewiß die ersten sind, welche theurer verkauft werden. Durch den höhern Ertrag seiner Wirthschaft wird er jederzeit hinlänglich für die erhöhte Geldsumme entschädigt werden.

Vierter Abschnitt.

Untersuchungen über die möglichen Schwierigkeiten.

I.

Schwierigkeiten von Seiten der Unterthanen.

1) In Ansehung der Erbstandsgelder.

Wenn es der Grundherrschaft und den Commissarien gelingt, der Gemeinde überzeugend zu entwickeln, wie jene Grundbedingungen bei der Einführung der Gelddienste für sie und ihre Nachkommen nicht im geringsten bedenklich seyen: so dürften von Seiten der Unterthanen keine bedeutende Hindernisse Statt haben. Einige andere, in dieser Hinsicht vorkommende, Schwierigkeiten, sind in aller Kürze zu heben.

Die erste betrifft die sogenannten Erbstandsgelder. Nothwendig ist mit der Verwandlung der Natural- in Geld-Dienstbarkeit verbunden, daß der Bauer das unbedingte Eigenthum seines Hofes erhalte. Ganz unentgeldlich will man ihm dasselbe nicht überlassen; er soll eine Art von Antrittsgelde entrichten, wofür

man den Namen Erbstandsgeld entlehnt. Eine solche Summe aber werden die wenigsten Hintersassen aufzubringen im Stande seyn.

In der Voraussetzung, daß an die Stelle der Naturaldienste die entworfenen Gelddienste gesetzt werden, fällt die Verpflichtung des Bauers zu einer solchen Summe, also die ganze Schwierigkeit, von selbst weg. Denn in diesem Falle wird ja der bestehende Vertrag zwischen der Herrschaft und den Gemeindegliedern im Wesentlichen gar nicht verändert. Die Dienste dauern fort; bloß unter einer andern Gestalt: anstatt daß die Hintersassen bisher selbst arbeiteten, halten sie nun dem Gutsherrn die nöthigen Leute und das nöthige Gespann. Durch die angemessene, mit dem steigenden Gesindelohne Schritt haltende, Geldleistung, sind die Pflichten der Unterthanen erschöpft. Gaben denn die Brandenburgischen Rittergutsbesitzer ein Erbstandsgeld bei der Allodification ihrer Lehne im Jahre 1717? Weder in dem Allodificrations-Edicte vom fünften Januar, noch in der Lehns-Assecuration vom dreyßigsten Junius desselben Jahres, wird ein solches von ihnen gefordert. Und es wäre doch noch eher zulässig gewesen, da der Canon oder das Lehnpferdegeld nicht erhöht werden soll.

Unmöglich können die Gutsherrschaften mit Grunde etwas gegen diese Beweisführung einwenden. Sie würden ihren eignen Vortheil verkennen, wenn sie darauf beständen, daß die Unterthanen, außer der jährlichen Geldleistung, eine Art von Kaufsumme bezahlen sollen. Consequent muß man doch verfahren. Würden die Inhaber der Bauerhöfe bloß zu Erbpächtern erklärt, so bestände freylich ein Erbstandsgeld rechtlich

neben dem jährlichen Dienstgelde; alsdann aber machte das letztere den Canón aus, und dürfte, einer wesentlichen Bedingung der Erbpacht zufolge, **niemahls erhöht werden.** Die Bauern sollen aber nicht bloße Erbpächter, sondern völlige Eigenthümer; ihre Höfe sollen wirklich allodificirt, werden. Verlangt man nun in diesem Falle ein sogenanntes Erbstandsgeld, wofür soll das denn eigentlich angesehen werden? Caution kann es nicht seyn sollen; denn der Bauer bleibt der Herrschaft für die Benutzungsart seines Grundstücks nicht im geringsten verhaftet. Oder sollen es Gebühren für die Erbgerechtigkeit seyn? Das hieße doch immer Allodification mit Erbpacht verwechseln. (Zu Laudemialgeldern kann eben so wenig irgend ein künftiger Bauergutsbesitzer verpflichtet seyn, sobald die Güter freyes Eigenthum sind.) Man muß also schlechterdings, sobald man bey der Allodification der Bauergüter auf einer Kaufsumme besteht, eine solche verlangen, die **mehr** als bloßes Erbstandsgeld, die dem Kaufwerthe des Bauergutes völlig angemessen, ist. Wird nun eine solche Kaufsumme wirklich bezahlt, so hören eben damit alle Pflichtverhältnisse der Bauern zur ehemaligen Herrschaft völlig auf; also — **gar keine Dienste mehr**; weder in Natur, noch in Gelde. Wofür die Bauern bisher Dienste und Abgaben leisteten, das haben sie durch Kauf eigenthümlich an sich gebracht. Wie sehr würden aber die Gutsherrn ihren Vortheil verkennen, wenn sie durch völligen Verkauf der Bauerhöfe alle ihre bisherigen Rechtsverhältnisse zu den Hintersassen aufhören ließen! Hoffentlich ist oben bey aller Kürze doch hinlänglich erwiesen worden, daß die jährlichen Zinsen eines solchen

Kaufcapitals der Summe des Gesindelohns, der Besoldung von Tagelöhnern, und der Unterhaltung der Mehrzahl an Zugvieh, mit der Zeit immer weniger entsprechen, daß also die Güter beträchtlich dabei verlieren, werden.

Wenn im entgegengesetzten Falle die Unterthanen keine Kaufsumme bezahlen, so bleibt im Wesentlichen das vorzüglichste Pflichtverhältniß derselben zur Herrschaft: sie leisten fortdauernd Dienste; nur anders modificirt. Für die Gutsbesitzer bey weitem vortheilhafter: denn die Güter sind geborgen, auf denen die meisten Arbeiten so verrichtet werden, daß keine Kosten dafür in Abzug kommen. Und was haben denn, außer dem Genusse der Dienste und Abgaben, die Gutsherrn für Vortheile von dem Eigenthumsrechte über die Bauergüter? Consolidiren werden sie dieselben doch niemahls dürfen. Unter der Bedingung der eingerichteten Gelddienstverfassung haben sie auffallende Vortheile davon, wenn sie sich aller Eigenthumsrechte begeben; wovon das Weitere sogleich folgen wird.

2) In Ansehung der Verzichtung auf Unterstützungen der Grundherrschaft.

Außer dem völligen Allodialbesitze ist mit der Aufhebung der Naturaldienstbarkeit auch wesentlich verbunden, daß der Bauer auf die ansehnlichen Unterstützungen Verzicht leiste, zu denen ihm die Herrschaft, als bisheriger Eigenthümer, verpflichtet war, so oft er Brandschäden, Viehsterben, Mißwachs, und andere Unfälle in der Wirthschaft, erfuhr. Wenn, mit Ausnahme der Geld-Dienste, alle Rechte der Herrschaft

aber die Bauergüter erlöschen, so stehn die Ritterguts-besitzer und die Bauern nicht weiter zu einander in dem Verhältnisse als Herrschaften und Unterthanen; es kann also jenen nicht zugemuthet werden, daß sie diese in Unglücksfällen unterstützen sollen. Auf die Hoffnung zu solchen Unterstützungen werden aber die Bauern schlechterdings nicht Verzicht thun wollen, und in Wahrheit, die meisten werden es nicht können. Und da gleichwohl diese Verzichtung mit der Aufhebung der Naturaldienste wesentlich verbunden ist, so werden die Bauern sich weigern.

Sollte nicht diese Schwierigkeit auf folgende Weise zu heben seyn? Die Vortheile, die der Staat aus der bewußten Einrichtung zu hoffen hat, sind so überaus groß, daß er sich ohne Bedenken entschließen kann, hier ins Mittel zu treten. Er verspreche den Gemeinden, die sich zu der Verwandlung der Natural- in Geld-Dienste verstehn, auf den Fall bedeutender Verluste in der Wirthschaft, einen größern Erlaß an Steuern, und bei Brandschäden überdies eine angemessene Unterstützung mit Bauholze.

II.

Schwierigkeiten von Seiten der Gutsherrn.

1) In Ansehung gewisser ersten Auslagen.

Wenn nach erfolgter Aufhebung des Naturaldienstwesens alle wirthschaftliche Arbeiten auf den Rittergütern durch eigene, besoldete, Leute verrichtet werden, so müssen die Besitzer ein ansehnliches Capital in die Vermehrung des Inventarii stecken; sie müssen

mehr Zugvieh und mehr Ackergeräthe anschaffen. Wer nun diese ersten Auslagen übernehmen solle: der Umstand dürfte erheblich genug seyn, um viele Gutsbesitzer von der wohlthätigen Einrichtung abzuhalten.

Der Herrschaft selbst kann man nicht wohl zumuthen, daß sie ein so beträchtliches Capital aufwenden solle. Auf welche Weise sollte sie zu den Zinsen gelangen? Den Verlust derselben wird man ihr doch nicht aufbürden wollen? In der Regel kann man auf den Bauerhöfen, deren Inhaber nicht Eigenthümer sind, den Viehstand und die Ackergeräthe als eisern annehmen. Die Herrschaft hat also gewisser Maßen schon ein Capital darin stecken; wenigstens kann sie mit Recht verlangen, kein neues aufwenden zu dürfen, wovon sie die Zinsen verlieren würde.

Eben so wenig aber kann man den Bauern jene ersten Auslagen zur Pflicht machen. Mehr, als unbillig, wäre es, wenn dieselben den Viehstand nebst Schiff und Geschirr an die Herrschaft zurückgeben sollten, entweder in Natur, oder nach einer Taxe in baarem Gelde. Denn in dem Falle der Einführung von Geld-Diensten sind alle Pflichten der Bauern gegen die Gutsbesitzer erschöpft. Die Unterhaltung der Gespanne, so viel deren die Herrschaft, bei der neuen Einrichtung, mehr bedarf, ist in der verhältnißmäßig fortrückenden Geldsumme mit begriffen. Da also die Bauern für den Besitz ihrer Güter, und aller, dazu gehörenden, Inventarienstücke, im Wesentlichen fortdauernd Dienste leisten: so wäre es ungerecht, jene ersten Auslagen, und eben damit den Verlust der Zinsen, von ihnen zu verlangen.

Nur Ein Ausweg scheint dem Verfasser offen zu stehn: der Staat trete auch hier ins Mittel. Er entschließe sich, die bewußten ersten Auslagen dadurch zu tragen, daß er den Gutsbesitzern, die sich bei der Einführung der Geld-Dienste mehr Gespanne anschaffen, während einer angemessenen Zahl von Jahren die Grundsteuern erläßt. Eine Regierung, die in Hinsicht auf die eigentliche Grundkraft des Staats, die möglichste Unterstützung des Bauernstandes für eine der ersten Pflichten anerkennt, wird gewiß auch jede Ermunterung der ehrwürdigen Classe der größern Landeigenthümer für eben so pflichtmäßig als vortheilhaft halten. Bloß im Vorgrunde erscheint ein Verlust für den Staat; aber, auf erhöhtem Standpuncte befindlich, erblickt der scharfsichtige Staatswirth das vielfache Ganze des bürgerlichen Lebens, und überzeugt sich, daß der einstweilige Ausfall in den landesherrlichen Cassen in Kurzem auf mehr als Einem Wege reichlich werde ersetzt werden; daß der Staat ein Capital verwende, wovon er, weit entfernt, der Zinsen verlustig zu gehn, nach wenigen Jahrzehenden hohe Zinsen gewinnen werde.

Wenn die Gutsbesitzer auf diese Weise die ersten Auslagen vergütet erhalten, so kann von ihnen verlangt werden, daß sie aus eigenen Mitteln sowohl den Abgang an Zugvieh, durch eigene Zuzucht, ersetzen, als auch den Aufwand des mehr erforderlichen Strohes bestreiten. Für beides werden sie durch den Gewinn einer größern Dungmasse hinlänglich entschädigt.

2) In Ansehung der meisten Vorwerke.

Von Privatgutsbesitzern, wie von Domainencammercollegien, wird in Ansehung der meisten Vorwerke Folgendes angeführt.

von dem Hauptgute zu weit entlegen, sind dieselben größtentheils von jeher vernachlässigt worden; so daß der Zustand des Feld- und Vieh-Inventarii, der ganzen Wirthschaft und der Gebäude, in der Regel noch ziemlich schlecht ist. Von Wiesewachs ist auch meistentheils nur wenig vorhanden; das Heu muß von dem Hauptgute dahin geschafft werden. Da sie überdies an Umfange zu gering sind, (gering nennt man schon ein Areal von 500 bis 600 Magdeburger Morgen): so kann keine Hauptwirthschaft darauf eingerichtet werden. Und die Bewirthschaftung vom Hauptgute aus, wird durch die Entlegenheit sehr erschwert. Sollen nun die Naturaldienste noch davon genommen, soll für die Unterhaltung eigener Leute und Tagelöhner der hohe Arbeitslohn bezahlt, werden: so wird der Ertrag noch viel geringer ausfallen. Um also die Vorwerke möglichst zu nutzen, muß man sie entweder in Erbpacht geben, oder die Naturaldienste müssen beibehalten werden. Zu Erbverpachtungen wird sich jetzt, ungeachtet der bekannten Vortheile derselben, nicht leicht ein Vorwerksbesitzer entschließen, so lange die Unveränderlichkeit des Canons wesentliche Bedingung eines solchen Vertrags bleibt. Selbst mit den neuern Modificationen der Erbpacht: der Bestimmung des Canons in Getreide, (entweder in Natur, oder nach dem zeitigen Marktpreise der Provinz); und der gesetzmäßigen Erhöhung des Geldcanons, so oft für die Domainen-Zeitpächter die Cammertaxen der Provinz erhöht werden, — sind manche bedeutende Schwierigkeiten verbunden, deren Erörterung hier zu fremdartig seyn würde. — Es bleibt also nichts übrig, als die Beybehaltung der Naturaldienste auf den Vorwerken.

Dieser Schlußfolge versucht der Verfasser Folgendes entgegen zu setzen.

Mit Recht wird die Erbverpachtung von Ländereyen unter jeder Modification verworfen; deshalb aber ist die Beybehaltung der Naturaldienste zur gehörigen Nutzung der Vorwerke keineswegs nothwendig. Wenn die entworfene Geld-Dienstverfassung Statt findet, so mag die Unterhaltung eigener Leute und Tagelöhner noch so hoch steigen, die Kosten werden durch die Gelddienstpflichtigen vollständig vergütet; der Ertrag der Vorwerke kann also durch die Aufhebung der Naturaldienste nicht verringert werden.

Vorwerke von geringem Ertrage, besonders die der Domainen-Aemter, nach und nach höher zu nutzen, scheint folgendes Mittel den besten Erfolg zu versprechen. Man gebe sie in so zu nennende Steigerungspacht: eine Verpachtungsmethode, nach welcher eine periodische, dem zunehmenden Ertrage angemessene, Steigerung des Pachtgeldes, Grundbedingung ist. Die einzelnen Bedingungen müssen folgende seyn.

1) Der Pächter behält das Vorwerk auf Lebenszeit, wenn er den Vertrag in allen Theilen genau erfüllt. Die Aussicht, das Grundstück lebenslang zu nutzen, wird ein Haupt-Beweggrund für ihn seyn, keine Kräfte, und keinen Aufwand, zu scheuen. Und für den Eigenthümer ist die Pachtperiode nicht allzulang; die Familie, oder bey Domainenvorwerken die Kammer, wird dadurch bei weitem nicht so eingeschränkt, als bei der Erbpacht.

2) Wenn der Erbpächter befugt ist, einzelne Wirthschaftsveränderungen vorzunehmen, und gewisse Ein-

richtungen willkührlich zu treffen, wofern er nur im Allgemeinen das Grundstück nach seiner Bestimmung nutzt, und keine wesentliche Veränderung damit vornimmt; so darf dieses mit nichten der Steigerungspächter. In der Absicht, den Ertrag des Vorwerks durch Einführung einer bessern Wirthschaft zu erhöhn, wird diesem eine gewisse bestimmte Wirthschaftsmethode zur Pflicht gemacht; namentlich die Einführung einer Schlagwirthschaft mit künstlichem Futterbau und der halben Stallfütterung. Dadurch wird in Kurzem der Mangel an Wiesewachs ersetzt, der Viehstand vergrößert, und der Dung-Zustand der Aecker verbessert, werden.

3) Alle, auf dem Grundstücke haftende, öffentliche Lasten und Leistungen, desgleichen die Anlage und Unterhaltung der Gebäude, bleiben, wie bei jeder andern Zeitpacht, Sache des Eigenthümers; nur in Ansehung der Remissionen findet eine Aehnlichkeit mit der Erbpacht Statt: sie fallen bei Steigerungsverpachtungen weg, da, wie sogleich folgen wird, die jedesmahlige Pachtsumme weit unter dem, für jeden Cykel muthmaßlich vorherbestimmten, Ertrage, festgesetzt wird.

4) Wichtige Verbesserungen werden zwar häufig, besonders bei Domainenverpachtungen, als vorzügliche Bedingungen in den Pachtcontract gesetzt; wer sollte aber nicht einsehn, daß die meisten dieser Forderungen und Verpflichtungen, zumahl in größern Wirthschaften, als überspannt, und die Kräfte des Zeitpächters bei weitem übersteigend, unerfüllt bleiben müssen, sobald sie fast insgesammt auf Ein Mahl, und in der kurzen Pachtzeit von 6 oder 12 Jahren,

in Erfüllung gehn sollen. Um die Idee der Steigerungspachtungen in Ausübung zu bringen, ist es nothwendig, einen, auf das Oertliche berechneten, Plan zu entwerfen, nach welchem die wirthschaftlichen Verbesserungen successiv, ohne Ueberspannung, und in der natürlichsten Ordnung, an die Reihe kommen. Dieser Verbesserungsplan wird dem eingeführten Wirthschaftssystem entsprechend angelegt.

5) Nach Maßgabe des, wegen fortgesetzter Verbesserungen immer steigenden, Ertrages, wird eine Gradation in der Pachtsumme vertragsmäßig bestimmt: so oft ein Turnus in der Bestellung zu Ende ist, tritt eine erhöhte Summe ein, die so viele Jahre unverändert bleibt, als der Cykel dauert. Wäre zum Beispiele, — die Separation vorausgesetzt, — das Grundstück in sieben Schläge gelegt, so stiege die Summe von sieben zu sieben Jahren.

6) Es muß aber für jeden Cykel die Pachtsumme viel niedriger angesetzt werden, als der muthmaßliche Ertrag jedes Mahl seyn wird. Der Satz gewisser Procente des jedesmahligen reinen Ertrags bleibt bei jeder neuen Pachtsumme derselbe; wird aber um ein Beträchtliches niedriger angenommen, als er bei gewöhnlichen Zeitpachtungen seyn würde. Das ist nöthig, theils, um den Pächter im Stande zu erhalten, Auslagen zu machen, und die übernommenen Verbesserungen auszuführen; theils auch, weil er alle Unglücksfälle in der Wirthschaft allein tragen soll.

Wenn unter diesen Bedingungen ein Vorwerk in Pacht gegeben wird, so kann man sich versprechen,

der Zustand desselben werde immer besser, und der Ertrag immer ansehnlicher, werden. Die drey Umstände: Pachtbesitz auf Lebenszeit, niedriger Ansatz aller Pachtsummen, Verzichtung auf Remissionen, — werden den Pächter zur Treue in Erfüllung der übernommenen Pflichten, zur vielseitigen Thätigkeit, anspornen; so daß keine sonderliche Aufsicht nöthig seyn wird. Die systematische Einrichtung, der zufolge die Verbesserungen nur allmählich eintreten, wird dieselben möglich machen; und dadurch, daß auf dem Vorwerke eine besondere Wirthschaft besteht, unter der Leitung eines Mannes, dessen unmittelbarer Vortheil dabei im Spiele ist, wird dieselbe bei weitem besser übersehn und geführt werden, als dies vom Hauptgute aus geschehn konnte.

3) In Ansehung eines befürchteten Mangels an Leuten auf dem Lande.

Mit der Aufhebung des Naturaldienstwesens ist die unbedingte persönliche Freyheit des Bauernstandes verbunden; kein Hintersaß ist weiter verpflichtet, auf dem Grunde und Boden der Herrschaft zu bleiben, und, auf Verlangen, ihr vorzugsweise zu dienen.

„Dann ist aber zu befürchten, daß sich die Landleute großen Theils in die Fabrikstädte wenden werden; die Aussicht, mehr zu verdienen, und besser „zu leben, wird sie dahin ziehn. Der empfindliche „Nachtheil ist unausbleiblich: die Fabrik- und Handels-Städte werden überfüllt, die meisten Gegenden des platten Landes aber entvölkert, werden; so „daß man oft auf letzterm für Geld keine Leute wird „auftreiben können.“

Gewiß eine grundlose Furcht. Freyheit und Eigenthum fesseln an die Heimath. Es ist schon oben bemerkt worden, daß viele Hausväter, die verhältnißmäßig zu vieles Land besitzen, sobald sie als freye Eigenthümer über ihr Grundstück verfügen können, sich entschließen werden, Theile davon abzubauen, und Söhnen oder Schwiegersöhnen eigene Wirthschaften darauf einzurichten. Durch Eigenthum sind diese letztern nun fester, als bisher, an den Aufenthalt auf dem Lande gebunden. Indem so die Zahl der Familien zunimmt, muß die neue Ordnung der Dinge, anstatt die Bevölkerung auf dem Lande zu schwächen, vielmehr das Gegentheil bewirken.

Am meisten aber kommen hier die vielen armen Landleute in Betracht, die, außer einer Wohnstelle, und etwas Grabelande, kein sonderliches Eigenthum erwerben können, also ihren Unterhalt durch Tagelohn verdienen müssen. Werden sich diese, nach Aufhebung der Hand-Dienste, nicht in die Städte wenden, um ein besseres Daseyn zu genießen?

Aus dreyen Gründen muß diese bedenkliche Frage im Ganzen verneint werden.

1) Bisher müssen allerdings viele junge Leute beiderley Geschlechts den Wunsch gehegt haben, die stiefmütterliche Heimath zu verlassen, wo sie durch die Geburt an einen Dienstherrn gewiesen, und zu geringem Zwanglohne verurtheilt, waren. Das wird aber nach Abschaffung der Naturaldienste wegfallen. Wenn der ärmere Landbewohner frey und selbstständig über sich und seine Arbeit verfügen kann, wird in der Regel die Anhänglichkeit an die Heimath, und an die, von Jugend auf gewohnten,

ländlichen Geschäfte, bei ihm vorherrschen; er wird lieber daheim bleiben. Warum fehlt es denn in England nicht an Arbeitern bei der Landwirthschaft, da doch in den Städten so hoher Arbeitslohn zu gewinnen ist?

2) Noch mehr werden die Anhänglichkeit an die Heimath, und die Vorliebe zu der gewohnten Arbeit, den Ausschlag geben, sobald der Arbeitslohn auf dem Lande fast eben so hoch ist, als in den Städten. Und das wird er seyn, wenn die Idee der Geld-Dienste zur Wirklichkeit gebracht wird. Denn in diesem Falle erhalten die Gutsherrn von den Geld-Dienstpflichtigen jederzeit eine, dem Werthe der Arbeit angemessene, Geldsumme; sie können daher immer einen Arbeitslohn anbieten, der dem zeitigen Arbeitslohne in den Städten ziemlich gleich ist.

3) In der Voraussetzung, daß nach erfolgter Erklärung der Bauergüter zu freyem Eigenthume, Theilungen der Ländereyen vorgehn werden, kann man annehmen, daß der Viehstand sich merklich vergrößern, daß also vieles Land für den Futterbau abgehn, müsse, worauf bisher Produkte für die Städter gebauet worden. Wenn auf diese Weise etwas weniger ländliche Produkte in die Städte zu verkaufen übrig bleiben, so muß der Marktpreis derselben steigen, also der Unterhalt in den Städten theurer werden. Dieser Umstand wird beitragen, die unbegüterten Landleute von der Niederlassung in den Städten zurückzuhalten. Sie werden wohl berechnen, daß, wenn auch daselbst der Verdienst etwas höher seyn sollte, in gleichem Verhältnisse auch die ersten Bedürfnisse viel größere Ausgaben verursachen.

III.

Schwierigkeit von Seiten des Canton-wesens.

Nur mit wenigen Worten braucht diese letzte, völlig unbedeutende, Schwierigkeit, erwähnt zu werden.

„Wenn der cantonpflichtige Bauer persönlich frey „ist, und sich begeben kann, wohin er will, so wird „er nicht zu finden seyn, wann er zum Militairdienste „ausgehoben werden soll; er wird vielleicht gar „außer Landes gehn.“

Ebenfalls eine ungegründete Furcht. So gut, wie die Söhne der Bürger zu finden sind, wann sie in Reihe und Glied treten sollen, werden es auch die, der Bauern, seyn; so wenig im Ganzen jene austreten, werden es auch diese. In den Provinzen, wo der Bauer schon frey ist, z. B. in Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt, leidet die Cantonverfassung nicht darunter.

Noch ein Mahl: Eigenthum und Anhänglichkeit an die Heimath sind kräftige Bande.

Druckfehler und Zusätze.

Seite 7 Zeile 1 von unten, statt: rerum, lies regum.
— 41 — 12 von oben, nach dem Worte einziehn, sind unten die Citationen zu setzen: Ludov. pii Cap. a. 829. — Caroli Calv. Capp. tit. 36. c. 27.
— 51 — 1 von unten, statt: c. 21, lies 22.
— 56 — 3 u. 2 von unten, nach Cap. a. 742. c. ist hinzuzusetzen die Zahl: 2.
— 59 — 17 von oben, statt: Hand, lies Macht.
— 64 — 1 v. oben, statt: Anstalt, l. Darstellung.
— 93 — 12 v. unten, st. Nutzmeister, l. Nutznießer.
— 102 — 16 v. oben, st. seyn, l. seyen.
— 115 — 22 von oben, nach den Worten: „bei den Frauen aber nur zwanzig" — ist Folgendes hinzuzusetzen.

Die dingliche Unfreyheit der Bauern läßt sich mit der persönlichen Freyheit sehr wohl vereinigen; die Bauern glichen hierin den heutigen Soldaten, die ihren Dienst nicht willkührlich verlassen können, und doch persönlich frey sind.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Druckfehler und Zusätze.

Seite 115 Zeile 6 von unten, statt quo, lies quae.
— 117 — 5 v. unten. st. wieß l. weiß.
— 123 — 2 v. unten, nach c hinzuzusetzen: 14.
— 128 — 6 v. unten, st. in, lies inter.
— 142 hinzuzusetzen: „ohne der frühern Beyspiele in Böhmen, Mähren, Schleswig und Holstein hier zu gedenken."
— 163 — 2 von oben, l. Gedanken.
— 167 — 10 von oben, l. Zinsensumme.
Auf derselben Seite hinzuzusetzen. „Wo die Güter noch Lehne sind, kömmt „der Umstand hinzu, daß in den Naturaldiensten ein wirkliches Lehnstück veräussert wird. Dazu ist „der Lehnmann nicht berechtigt; der „Anfall des Lehngutes an den Lehnherrn bleibt doch immer möglich; und „letztrer erhielte alsdann eine Gutszugehörung weniger. Es muß daher „die Erlaubniß des Lehnherrn nachgesucht, und irgend ein Vertrag mit „demselben abgeschlossen werden. Ein „Beyspiel dieser Art hat kürzlich der „Justizrath von Münchhausen zu Steinburg in Thüringen gegeben."
— 170 — 5 von oben, l. dieselben.

